'Abd-al-Kādir ibn Muḥammad, al-Makkāwī

كتاب النهر الفائض فى علم الفرائض "
للشيخ عبد القادر محمد المكى

Der überfließende Strom

in der

Wissenschaft des Erbrechts

der

Hanefiten und Schafeiten.

Arabischer Text

vom

Schēch Abd ul Kadir Muhammed.

Uebersetzt und erläutert

von

Leo Hirsch.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
—
1891.

GR-Ub

Law

LAW
1 SL
7
°ABD-K
1891

Text und Uebersetzungsrecht Eigenthum des Herausgebers.

LL.
559641
Ap 27, 39

Acc Ag. 6. 41

Seinem

verehrten Lehrer und edlen Freunde

Herrn Consul

Dr. J. G. Wetzstein

in Treue und Dankbarkeit

gewidmet

vom

Herausgeber.

MMF25 1142

Vorwort.

Während die Studien unserer gelehrten Arabisten bisher mehr ein theoretisches Interesse in Anspruch nahmen, sind wir durch unsern Kolonialbesitz in Ostafrika und die damit verbundenen engen Beziehungen zu den Arabern und andern zahlreichen Bekennern des Islam jetzt in die Lage gekommen, uns praktisch auf das genaueste mit den Sitten und Gewohnheiten, den Satzungen des geschriebenen wie des Gewohnheitsrechts von Völkern beschäftigen zu müssen, deren Wohlergehen und Zufriedenheit zu fördern schon unserer eigenen Sicherheit wegen das Ziel unserer Bestrebungen sein muß.

Wenn wir den Wunsch hegen, uns das Vertrauen der Völker des Islam zu gewinnen, so werden wir zunächst ihrer Religion diejenige Achtung bezeugen müssen, die der wahrhaft Gebildete ohnehin vor dem Glauben und den heiligen Ueberzeugungen seiner Mitmenschen hegt. In der Religion und ihrem offenbarten Buche, dem Koran, fußen die Gesetze des Islam, mit denen wir uns vertraut machen müssen, wollen wir anders eine genauere Einsicht in die Lebensverhältnisse der Muhammedaner gewinnen. Es ist ein weites Feld, das wir

hier vor uns haben, und seine erfolgreiche Bearbeitung wird viel Mühe und Geduld erfordern. Die große Ausdehnung der Herrschaft des Islam würde es auch ohne seine Zertheilung in unzählige Sekten verständlich machen, daß das aus dem Koran, seiner Grundlage, abgeleitete Gesetz in den verschiedenen Ländern eine verschiedene Entwickelung, zum Theil auf vorhandene Einrichtungen sich stützend, erfahren mußte. Außerdem hat sich aber durch die Autorität angesehener Persönlichkeiten für zahlreiche Distrikte noch ein lokales Gewohnheitsrecht ausgebildet, das bei einer Anschauung der Materie im Ganzen in Betracht zu ziehen ist.

Daß die rechtlichen Verhältnisse der muhammedanischen Unterthanen in unsern Besitzungen einer den heutigen Umständen entsprechenden Regelung zugeführt werden müssen, bedarf keiner Frage. Zunächst wird nichts übrigbleiben, als in Civilsachen der eingeborenen Muhammedaner den Cadis trotz ihrer durchschnittlichen Unwissenheit, Unfähigkeit und Willkür die Rechtsprechung zu überlassen. Zugleich wird Vorsorge zu treffen sein, daß für diejenigen, welche sich verletzt glauben, eine Revisions-Instanz geschaffen werde, in der europäische Richter entscheiden. Die Grundlage der Urtheile hätte hier ein Recht zu bilden, das, unter Mitwirkung eingeborener Autoritäten hergestellt, für alle Muhammedaner unter deutscher Herrschaft gleichmäßig Geltung haben müßte. Auszumerzen wären daraus alle rein mit der Ausübung der Religion zusammenhängenden und selbstverständlich solche Bestimmungen, welche mit unserer Stellung als herrschende Nation unverträglich sind, wie die Zurücksetzung der Nichtmuhammedaner im Erbrecht und beim Zeugniß. Späterhin würden nur solche Cadis zu bestätigen sein, die eine Prüfung in den Normen dieses Gesetzbuches bestanden haben.

Das nachstehend im arabischen Text mit der deutschen Uebersetzung herausgegebene Werk über das Erbrecht der Hanefiten und Schafeiten erschien ursprünglich in Bombay 1304 d. H. (1886) unter dem Titel:

كتاب النهر الفائض فى علم الفرائض قد جمعه و
اعتنى بترتيبه و ترصيع قواعده الشيخ عبد القادر
بن محمد بن عبد الله النقشبندى المكاوى

d. i.: „Der überfließende Strom in der Wissenschaft des Erbrechts, zusammengestellt, sorgfältig geordnet und erläutert von dem Schēch Abd ul Kadir Bin Muhammed Bin Abdallah En-Nakschbendi El Mekkāwi". Gelegentlich eines längern Aufenthalts zu Aden machte ich die Bekanntschaft des dort lebenden Verfassers, der mir, wie sich aus seinem im Wortlaut beigefügten Schreiben ergiebt, die Berechtigung der Herausgabe des Textes und der Uebersetzung überließ. Letztere schließt sich dem Text nach Möglichkeit an und ist in stetem Zusammenwirken mit dem Verfasser entstanden, mit dem ich nach meiner Rückkehr einen lebhaften Briefwechsel unterhielt. Dieser trug mir reiche Belehrung, auch auf andern Gebieten ein, da meinen zahlreichen Bitten um Aufklärung stets mit unermüdlichem Eifer und großer Sorgfalt entsprochen wurde, wofür dem geehrten Schēch mein bester Dank hiermit dargebracht sei.

Wenngleich der Kenner die beigefügten, etwas schwülstig gehaltenen Gutachten einiger Cadis und arabischer wissenschaftlicher Autoritäten über den Werth des Werkes nicht zu hoch anschlagen dürfte, so wird er doch zugeben müssen, daß der Verfasser seinen Gegenstand, wenn nicht erschöpfender, doch ungleich klarer und übersichtlicher behandelt hat, als dies in ähnlichen Werken seiner Stammesgenossen zu geschehen pflegt, die meist

nur unter Zuhilfenahme weitläufiger Kommentare verständlich werden. Vielleicht trägt gerade die frische, naive, nach unsern Begriffen allerdings nicht besonders wissenschaftliche Art der Abfassung des Werkchens dazu bei, ihm auch bei uns in weiteren Kreisen Anhänger zu gewinnen und sie mit arabischer Denkweise vertrauter zu machen. Als besonders interessant darf in dieser Hinsicht die rechnerische Anleitung für die Erbschaftsregulirung angesehen werden.

Die zahlreichen Fehler der ursprünglichen Ausgabe habe ich nach bestem Können verbessert und hoffe eine korrekte Arbeit geliefert zu haben, welche auch in ihrer äußern Ausstattung die Originalausgabe weit überragt. Die neue Ausgabe unterscheidet sich im übrigen von der in Bombay gedruckten durch die vom Verfasser vorgenommene vollständige Umarbeitung des 12. Kapitels, ferner, wie an der bezüglichen Stelle angemerkt ist, durch einen größern Zusatz zum 8. Kapitel.

Herr Professor Dr. Rubo hatte die große Güte, meine Arbeit vom juristischen Standpunkt einer eingehenden Durchsicht zu unterziehen, welche die Klärung einiger durch die Fassung des arabischen Textes hervorgerufenen Zweifel, besonders aber zahlreiche Verbesserungen in der juristischen Ausdrucksweise im Gefolge hatte. Ich verdanke unter andern den von mir gebrauchten Ausdruck „Erst-Erben" für diejenigen, welche ihre im Koran bestimmten Antheile vor jeder andern Erbengattung erhalten müssen, einer sehr glücklichen Anregung des Herrn Rubo, dem ich meinen herzlichsten Dank gleichmäßig ausspreche für seinen werthvollen Beistand, wie für das warme Interesse, das er meiner Arbeit von Anfang an entgegenbrachte.

Wenn ich zugleich von Dank zu sprechen wage denen gegenüber, welche in großmüthiger Weise meine Arbeit förderten und erst hierdurch eine erweiterte Theilnahme dafür anregten, so

möge dieser Dank, zugleich dem Gefühl der Pflicht entspringend, nicht ungütig aufgenommen werden.

Und eine alte Dankesschuld suche ich abzutragen, indem ich diese Arbeit meinem verehrten Lehrer, Herrn Consul Dr. Wetzstein, zueigne. Das volle Maß meiner innigen Verehrung und Zuneigung kann allerdings nie die Höhe der Verpflichtungen erreichen, die ich der selbstlosen Hingebung und treuen Freundschaft dieses seltenen Mannes in allen Lebenslagen schulde.

Berlin, im Januar 1891.

L. Hirsch.

الحمد لله و بعد فانه لما صارت المعرفة بينى
و بين الخواجة ليو هرش بالعام الماضى فى مدة
اقامته بعدن رأيت من حسن معرفته باللغة العربية
و نباهته ما يدل على انه يمكنه يترجم كتابى
المسمى *النهر الفائض فى علم الفرائض* على احسن
منوال فاذنت له دون غيره ان يترجمه باللغة
الجرمانية (الالمانية) او غيرها من اللغات الاورباوية
ما عدا الانكليزية فانى مستبقى لنفسى حق
الترجمة بها و ارجو ان ترجمة ذلك الكتاب تزيد
فى نفعه و تيسّر للاورباوين المعتنين بمطالعة العلوم
الاسلامية ان يطلّعوا على بعض غوامض شريعتنا
فى هذا الباب و فلسفتها و عدالتها فيرون كيف
انها تُؤدّى لكل مستحق حقه و كيف ان اقارب
الميت ينالون من خيره بعد وفاته فيحوز كل
منهم ما يستحقه على قدر درجة قربه للميت و
قوة قرابته و كيف يتقدم بعضهم على البعض و
يحجب بعضهم البعض و كيف ان الانسان لا يمكنه

Preis sei Gott! — Als ich im verflossenen Jahre mit dem Chowādja Leo Hirsch während seines Aufenthalts in Aden bekannt wurde, ersah ich aus seinen guten Kenntnissen des Arabischen und seiner Einsicht, daß er im Stande sein würde, mein Buch, benannt: „Der überfließende Strom in der Wissenschaft des Erbrechts", aufs beste zu übersetzen. Daher ertheilte ich ihm die ausschließliche Ermächtigung, es ins Deutsche oder in die andern europäischen Sprachen, ausgenommen das Englische, welches ich mir selbst vorbehalte, zu übertragen, und hoffe, daß die Uebersetzung dieses Buches dessen Nutzen vermehren und es den Europäern, die an dem Studium der Wissenschaften des Islam ein Interesse nehmen, erleichtern wird, die Schwierigkeiten auf diesem Gebiete unsers Gesetzes, wie auch seine Weisheit und Gerechtigkeit, zu erfassen. Sie werden wahrnehmen, wie es jedem Berechtigten das ihm Zustehende gewährt, wie die Verwandten des Verstorbenen nach seinem Hinscheiden an seinem guten Glücke theilhaben, und Jeder von ihnen entsprechend seiner Blutsnähe zum Verstorbenen und kraft der Verwandtschaft zu ihm das erhält, wozu er berechtigt ist, wie ferner Einige den Vorzug vor Anderen haben, Einige wiederum Andere präkludiren, wie ferner Niemand seine rechtmäßigen Erben ausschließen und

يحرم ورثته و يتركهم فقرآء بعد موته و كل ذلك موافق للعدل و العقل و الانسانية و الله الموفّق للصواب

حرر ١٩ صفر سنة ١٣٠٧
١٤ اكتوبر سنة ١٨٨٩

عبد القادر محمد المكى

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Vorwort des Uebersetzers	V
Autorisation zur Uebersetzung	XI
Vorrede des Verfassers	3
Gutachten des ausgezeichneten sehr gelehrten Seyyid Abu Bekr bin Schehāb	5
Gutachten des erlauchten sehr gelehrten Seyyid Yahya bin Muhammed, Cadi's zu Aden	7
Gutachten des autoritativen, sehr gelehrten und genau prüfenden Schēch Ahmed bin Ali Muhsin es Sālimi	9
Gutachten des hohen, edlen und geistreichen Seyyid Ali bin Ahmed El Ahdal, Cadi's zu Laheg	11
Erstes Kapitel. Von der Begründung des Erbanspruchs	13
Zweites Kapitel. Von der testamentarischen Verordnung	15
Drittes Kapitel. Von den an den Nachlaß bestehenden Rechten	21
Viertes Kapitel. Von den Erst-Erben	27
Fünftes Kapitel. Von den Rest-Erben	39
Sechstes Kapitel. Von den entfernten Verwandten	53
Siebentes Kapitel. Von den Hauptnennern der gesetzlichen Erbtheile	63
Achtes Kapitel. Von den Rechnungsregeln der Vertheilung	71
Neuntes Kapitel. Von der übertragenen Erbschaft	87
Zehntes Kapitel. Vom Verschollenen	93
Elftes Kapitel. Von der Vermehrung der Erbantheile	97
Zwölftes Kapitel. Vom Rückfall	99
Dreizehntes Kapitel. Vom Theilnahmerecht	113
Vierzehntes Kapitel. Von den Ertrunkenen und Verbrannten	115
Funfzehntes Kapitel. Vom Hermaphroditen	—
Sechzehntes Kapitel. Von der Schwangerschaft	119

فهرسة النهر الفائض في علم الفرائض

صحيفة

ترخيص فى ترجمة الكتاب X
مقدمة ٢
تقريض السيد الفاضل العلامة ابو بكر بن شهاب ٤
تقريض السيد الجليل العلامة يحيى بن محمد قاضى عدن ٦
تقريض الشيخ المحقق العلامة المدقق احمد بن على محسن السالمى ٨
تقريض السيد الحسيب النسيب اللوذعى على بن احمد الاهدل قاضى لحج ١٠
الباب الاول فى اسباب الميراث ١٢
الباب الثانى فى الوصية ١٤
الباب الثالث فى الحقوق المتعلقة بالتركة . . ٢٠
الباب الرابع فى ذوى الفروض ٢٦
الباب الخامس فى العصبات ٣٨
الباب السادس فى ذوى الارحام ٥٢
الباب السابع فى مخارج الفروض ٦٢
الباب الثامن فى قواعد حساب القسمة . . . ٧٠
الباب التاسع فى المناسخة ٨٩
الباب العاشر فى المفقود ٩٢
الباب الحادى عشر فى العول ٩٦
الباب الثانى عشر فى الرد ٩٨
الباب الثالث عشر فى المشتركة ١١٢
الباب الرابع عشر فى الغرقى و الحرقى ١١٤
الباب الخامس عشر فى الخنثى . . . . . —
الباب السادس عشر فى الحمل ١١٨

Vorrede.

Preis sei Gott, dem Herrn der Welten, und Gebet und Heil über unseren Herrn Muhammed, den treuen, und sein Haus und seine Gefährten, die guten, die reinen!

Da die Wissenschaft des Erbrechts zu den höchsten und wichtigsten Wissenschaften zählt, weil sie zur Kenntniß des Antheils führt, zu dem jeder Erbe an den Nachlaß berechtigt ist, und der Erbe durch sie erfährt, was Gott ihm von der Erbschaft zutheilte, so bedürfen die Menschen ihrer dringend, und der Erwerber dieser Wissenschaft erwirbt damit die Ehre dieser und der anderen Welt. Gott, dessen Name gepriesen und erhoben sei, hat ihre Erklärung und Erläuterung in seinem erhabenen Buche auf sich genommen, und unser Prophet Muhammed, über den Gebet und Heil, ihr Studium anempfohlen, indem er sprach: „Lernt das Erbrecht und lehrt es die Menschen, denn es ist die Hälfte aller Wissenschaften und die erste, die mein Volk vergessen wird". Und ich sah, wie viele Studenten und Andere sie zu erlernen wünschten, aber die Mühe des Studiums scheuten wegen der damit verknüpften Schwierigkeiten, die indessen nur durch die Verwickelung in der Anordnung ihrer Gesetze und die Tiefe ihrer Quellen veranlaßt sind. Da kam es mir in den Sinn, eine Zusammenstellung zu machen, frei von Weitläufigkeit, leicht zu fassen und zu erklären, und ich bemühte mich, hierbei eine neue Methode in Anwendung zu bringen, in der Hoffnung, damit den Anfängern das Auswendiglernen der Regeln, die Lösung der Schwierigkeiten und die Erlangung einer vollständigen Kenntniß zu erleichtern. Wenn ein junger Mann oder Student dieses Werk studirt und sich bemüht, seine Regeln der Reihe nach, Kapitel nach Kapitel, zu verstehen, so werden, mit Gottes Beistand, nicht zwei Monate vergehen, ohne daß er die Hauptsache seines Strebens in dieser

الحمد لله رب العالمين والصلاة والسلام على
سيدنا محمد الامين وعلى آله وصحبه الطيبين الطاهرين
— اما بعد فلما كان علم الفرائض من اعظم العلوم
و اهمّها لانه العلم الموصّل لمعرفة قدر ما يستحقه كل
وارث من التركة و به يعرف الوارث ما قسم الله له من
الميراث وكانت حاجة الانسان اليه شديدة وكان الحائز
لهذا العلم حائزًا للشرف الدنياوى والاخروى وقد تولّى
الله سبحانه وتعالى بيانه وتفصيله فى كتابه العزيز
و حثّ عليه نبينا محمد صلّى الله عليه وسلم بقوله
تعلموا الفرائض وعلّموها الناس فانها نصف العلم
وهو اول علم ينزع عن امّتى ورأيت كثيرا من الطلبة
وغيرهم يتشوقون الى معرفته ويحجمون عن السعى
فى تحصيله لتعسّر الوصول اليه وما ذلك اِلا لتشعب
تراتيب قواعده وغزارة موارده خطر ببالى ان اجمع
مجموعة خالية عن التطويل سهلة المأخذ والتأويل
فبادرت الى جمع هذا المؤلف على اسلوب مخترع
راجيا ان يسهل به للمبتدئين حفظ قواعده وحلّ
مشاكله ونيل فوائده فان درسه الصبى او الطالب
وتفهّم قواعده على ترتيبه بابا بعد باب لم تمض

erhabenen Wissenschaft erreicht hat. Ich nannte mein Buch: „Der überfließende Strom in der Wissenschaft des Erbrechts", und hoffe, daß Gott, dessen Name erhöht sei, unsere Absicht in Gnaden aufnehmen und uns auf den Weg des Heils führen wird, denn Er ist der beste Leiter seiner Diener.

Gutachten

des ausgezeichneten sehr gelehrten Seyyid Abu Bekr Bin Schehāb, dem Gott gnädig sei.

Preis sei Gott, dem Einen, daß das Vortrefflichste, zu dessen Erlangung Reichthum verwendet wird, und das Erhabenste, womit die Häupter der Zusammenkünfte und Versammlungen geschmückt sind, die Erwerbung der Wissenschaften ist, die ihren Besitzern Ehrenkleider des Ruhmes und der Vollkommenheit verleihen und sie über den Abgrund der Unvollkommenheit erheben, wenn Männer geprüft werden. Zu den Wissenschaften aber, die an Rang und Ansehen am höchsten stehen, gehört die Wissenschaft des Erbrechts, herrlich an Würde und Nutzen, hervorgegangen aus dem heiligen Buche, ihrer Wurzel und ihren Zweigen. In dieser Wissenschaft sah ich ein Buch von merkwürdiger Zusammensetzung, in fließender Sprache und von wunderbarer Anordnung, vom Autor nach einer neuen Methode verfaßt. Wie trefflich sind beide, der Verfasser und das Verfaßte! Er erleichterte mit seinem Werke das Begreifen schwieriger Dinge, machte es zu einem wichtigen Hülfsmittel für die Studirenden, brachte es dem Verständniß einen großen Schritt näher und vereinte mit Kürze Vorzüge vom höchsten Werthe. Und als ich meine Augen in seinen Gärten und Weiden erfreute, erkannte ich es als den Vertreter der Tugenden seines Verfassers, und ich wünsche, daß die Menschen davon großen Nutzen haben und es ihnen ein Mittel zur Erreichung des höchsten Zieles sein möge.

Der Verfasser ist unser Bruder, der mit dem reichen Ehrenkleide der Verdienste Bekleidete, mit der Beredsamkeit seines Wortes große Wunder Wirkende, der geehrte Schēch Abd ul

عليه ان شاء الله شهران الا وقد ادرک جلّ مطلبه من هذا العلم الجليل وسمّيتُه بالنهر الفائض فى علم الفرائض فارجو الله تعالى ان يتقبل ما نويناه ويوفّقنا الى طريق الرشاد فهو الهادى للعباد

تقريض السيد الفاضل العلامة ابو بكر بن شهاب
(عفى الله عنه)

الحمد لله وحده ان افضل ما أُنفقت فى تحصيله النفائس واجلّ ما ازدانت به صدور المحافل و المجالس هو كسب العلوم التى تكسو مقتنيها حُلل الشرف والكمال وتربأ بذويها عن حضيض النقص اذا امتحنت الرجال وانّ من اجلّها مقدارا و أرفعها بين العلوم منارا علم الفرائض الجليل شانه ونفعه المستخرج من الكتاب العزيز اصله وفرعه وقد وقفتُ على مؤلّف فى هذا الفن غريب التركيب منسجم العباره عجيب الترتيب وضعه جامعه على اسلوب مخترع فنعم الجامع وما جمع سهِل به اخْذ الشوارد للمبتدئين واستخرجه ذريعة الى افادة المتعلمين وقرّبه الى الافهام اىّ تقريب وساهم مع اختصاره من الفوائد بأوفر نصيب وحين نزهت طرفى فى حدايقه ومراتعه الفيته مترجما بالفضائل لجامعه و اتمنّى ان يعظم به نفع العباد وان يكون وسيلة موصلة الى غاية المراد هذا وجامعه اخونا

Kadir, Sohn des Hagg Muhammed des Mekkaners, den Gott während seiner Lebenszeit vor dem Uebel der bösen Anschläge bewahren möge, den Er in dieser Welt genießen lasse, was Ihm gefällt, und den Er auf den Wegen des Fortschritts leiten möge, je nachdem es dienlich oder nothwendig ist. Preis aber sei Gott am Anfang und am Ende, innerlich und äußerlich!

Dieses schrieb der Gottbedürftige
Abu Bekr Ibn Abd-er-Rahmān
Bin Schehāb-ed-Dīn el Alawi el Huseini,
dem Gott gnädig sei!

Gutachten

des erlauchten sehr gelehrten
Seyyid Yahya bin Muhammed, Cadi's zu Aden,
dem Gott gnädig sei!

Preis sei Gott! Ich prüfte dieses erhabene Buch, dessen Verfasser der unvergleichliche edle Schēch Abd ul Kadir, Sohn des Muhammed, des Sohnes des Abdallah, des Mekkaners ist, und fand es außerordentlich deutlich und klar. Er schlug darin einen Weg der Darlegung ein, auf dem ihm Niemand voranging, und erhellte in Wahrheit die Eigenthümlichkeiten und Dunkelheiten des Gegenstandes und erleichterte die Schwierigkeiten des Aufbaus. In seiner Vortrefflichkeit spricht das Werk vom Werthe des Verfassers und zeigt wunderbare Neuerungen auf leichten und schwierigen Gebieten. Möge Gott dessen Verfasser mit dem vorzüglichsten Lohne und der höchsten Wohlthat belohnen.

Geschrieben von dem demüthigen Diener Gottes
Jahya bin Muhammed, Cadi zu Aden.

اللابس من الفضائل الحلة السابغة والمقيم ببدائع الفاظه الحُجة البالغة الشيخ المكرم عبد القادر بن الحاج محمد المكاوى وقاه الله ما عاش من مكروهاة المساوى وأبقاه متمتعا فى هذه الدار بما يحب وسلك به مناهج الترقى كما ينبغى او كما يجب والحمد لله اوّلا وآخرا وباطنا وظاهرا — كتبه الفقير الى الله

ابو بكر ابن عبد الرحمان بن شهاب الدين
العلوى الحسينى عفى الله عنه

تقريض السيد الجليل العلامة يحيى بن محمد قاضى عدن
(عفى الله عنه)

الحمد لله وبعد فانى قد تصفحتُ هذا السفر الجليل الذى جمعه الفذّ النبيل الشيخ عبد ا لقادر بن محمد بن عبد الله المكى فألفيته فى غاية الايضاح والبيان وقد نهج فيه نهجا لم يسبقه غيره اليه فى التبيان فلقد بيّن غرائبه ومعانيه وسهّل شوارده ومبانيه فلله درّه من جامع ينطق بفضل منشيه ويعرب من بديع اختراعه فى حاضره وباديه فجزى الله جامعه افضل الجزاء و كافاه بزيادة الحسنى — كتبه الحقير يحيى بن محمد قاضى عدن

Gutachten

des autoritativen, sehr gelehrten und genau prüfenden
Schēch Ahmed bin Ali Muhsin es Sālimi.

Preis sei Gott! Ich erfrischte den abgespannten Blick und den müden mangelhaften Geist an den wunderbaren Blumen in den Gärten dessen, was mein scharfsinniger Herr, der vortreffliche, geistreiche, edle, unerschrockene, mit allen Arten von Tugenden und Vorzügen geschmückte Schēch Abd ul Kadir, Sohn des Hagg Muhammed des Mekkaners, verfaßte, nämlich eines Compendiums in der Wissenschaft des Erbrechts, nach der Doktrin des großen Imam Nu'man (Abu Hanīfa), durch den Gott uns nütze. Da fand ich das Buch, welches der Verfasser, der hochgelehrte Stern, uns dargeboten hat, von überraschender Methode, wunderbarer Art und merkwürdiger Erfindung, empfehlenswerth für die Männer der Wissenschaft, mit jedem Kapitel seinen Leser erfreuend, von sorgfältiger Abfassung und köstlich in Anordnung und Zusammenhang. Wie ausgezeichnet ist das Werk! Gehende und Kommende werden aus seinem Brunnen schöpfen und Städter und Landbewohner dessen hohe Vortrefflichkeit preisen. Möge Gott dem Verfasser die beste Belohnung und darüber hinaus Wohlthaten gewähren, denn Er ist in Wahrheit der Herr darüber und vermag es, und Er genügt uns und ist uns ein vortrefflicher Schützer. Und Segen und Heil über unsern Herrn Muhammed, seine Familie und seine Gefährten.

Geschrieben von dem armen bedürftigen Sklaven, der auf die Gnade seines mächtigen Herrn hofft — Ahmed Bin Ali Muhsin Es-Sālimi, dem Gott gnädig sei.

تقريض الشيخ المحقق والعلامة المدقق
احمد بن على محسن السالمى

الحمد لله — اما بعد فقد سرحت النظر الفاتر والذهن الكليل القاصر فى بديع ازهار رياض ما جمعه سيدى الاريب الفاضل اللوذعى النبيل الباسل المتحلى بانواع الفضائل والفواضل الشيخ عبد القادر بن الحاج محمد المكى من مختصر فى فنّ علم الفرائض على مذهب الامام الاعظم النعمان نفع الله به فوجدته كتابا اتى به مؤلِّفه النجم الاديب على اسلوب عجيب و نهج بديع مبتكر غريب يحسن وقعه عند ذوى الالباب ويُدخل المسرّة على الناظر فيه من كل باب مهذَّب مسالِك التصنيف عذب الترصيع والترصيف فيا حبّذا مؤلَّف يرِد منهله الرائح والغادى وينوه بعظيم فضله الحاضر والبادى فجزى الله مؤلفه خير الجزاء ومنحه الزيادة والحسنى انه ولىّ ذلك وقادر عليه وهو حسبنا ونعم الوكيل وصلى الله على سيدنا محمد وآله وصحبه وسلم — كتبه العبد المسكين المفتقر الراجى عفو ربّه المقتدر احمد بن على محسن السالمى عفى الله عنه

Gutachten

des hohen, edlen und geistreichen
Seyyid Ali Bin Ahmed El Ahdal, Cadi's zu Laheg.

Preis sei Gott! Nachdem ich diese Compilation nach Maßgabe meiner Fähigkeiten geprüft, fand ich, daß sie zu dem Wunderbarsten gehört, das in unserer Zeit entstanden ist. Möge Gott den Verfasser, unseren Bruder, den sehr gelehrten scharfsinnigen Schēch Abd ul Kadir, Sohn des Muhammed des Mekkaners, mit dem Guten beider Welten belohnen und ihn auf angenehmen Pfaden führen, denn Er vermag, was Er will und kann unser Gebet erhören, und Er ist ein vortrefflicher Herr und Helfer. Und Segen und Heil über unseren Herrn Muhammed, seine Familie und seine Gefährten.

Geschrieben am 11ten des heiligen Moharram 1303 der Hidjra von dem, der Gottes — welcher geehrt und gepriesen sei — bedürftig ist — Ali Bin Ahmed El Ahdal.

تقريض السيد الحسيب النسيب اللوذعى على بن احمد الاهدل قاضى لحج

الحمد لله — لمّا تصفحت هذه المجموعة بحسب الامكان وجدتها من اعجب موجود ابتكر فى هذا الزمان فجزى الله مؤلفها اخانا العلامة الذكى الشيخ عبد القادر بن محمد المكى خير الدارَين و وفقه لِما تقرّبه العين انه على ما يشاء قدير و بالاجابة جدير وهو نعم المولى ونعم النصير و صلى الله على سيدنا محمد وعلى آله وصحبه وسلم — حرر ١١ محرّم الحرام ١٣٠٣ هجرى

كتبه الفقير الى الله عز وجل على بن احمد الاهدل

Erstes Kapitel.

Ueber die Begründung des Erbanspruchs.

Frage. Worauf gründet sich der Erbanspruch?

Antwort. Der Erbanspruch hat dreierlei Grundlagen: 1) Verwandtschaft, 2) Ehe, 3) Schutzrecht.

Fr. Erkläre mir die Bedeutung dieser drei Worte!

Antw. 1) Verwandtschaft ist das zwischen Personen bestehende Verhältniß durch Elternschaft, oder Geschwisterschaft, oder Onkelschaft*; wenn also der Verstorbene Kind, Vater oder Mutter hatte, so beerben ihn diese.

2) Ehe ist das Heirathsverhältniß, nämlich die beiden Gatten beerben einander gegenseitig. So, wenn der Gatte stirbt, beerbt ihn die Gattin, und wenn die Gattin stirbt, beerbt sie der Gatte, entsprechend dem was nachstehend erklärt werden wird.

3) Schutzrecht ist das Verhältniß zwischen dem freigelassenen Sklaven und seinem Befreier. Auf Grund dieses Rechtes erbt, wenn der Befreite stirbt, sein Befreier.

Fr. Welche Gründe oder Hindernisse schließen von der Erbschaft aus?

Antw. Drei Gründe schließen von der Erbschaft aus:

---

* Und zwar überall mit Einschluß der Ascendenten und Descendenten.

الباب الاوّل فى اسباب الميراث

سوال — ما هى اسباب الميراث

جواب — للميراث ثلاثة اسباب وهى النسب والنكاح والولاء

س — اشرحْ لى معنى هذه الالفاظ الثلاث

ج — اولًا — النسب هو العلاقة الكائنة بين الاهل بالابُوّة والاخوّة والعمومة مثلًا — اذا كان للميت ولد واب و امّ فهم يرثوه

ثانيًا — النكاح هو الزواج يعنى الزوجان يرث بعضهما البعض فاذا مات الزوج ترث منه الزوجة وان ماتت الزوجة يرث منها الزوج كما سياتى بيانه بعد هذا

ثالثًا — الولاء هو العلاقة التى بين العبد المعتوق ومُعتقه فاذا مات المعتوق يرثه مُعتقه

س — ما هى الاسباب او الموانع التى تحرم الانسان من الميراث

ج — ثلاثة اسباب تمنع الشخص عن الميراث وهى

1) Sklaverei, 2) Mord, 3) Verschiedenheit der Religion. So erbt der Sklave nie, noch der Mörder vom Gemordeten, und der Muslim beerbt seinen Sohn oder Bruder nicht, der Christ oder Jude ist, noch der Jude seinen Bruder den Christen, und dieses wegen der Verschiedenheit der Religion des Todten und der seines Erben.

Zweites Kapitel.

Von der testamentarischen Verordnung.

Fr. Welche Bedeutung hat das Wort: Testamentarische Verordnung?

Antw. Das (arabische) Wort bedeutet in der gewöhnlichen Sprache „übertragen, übermachen", in der Gesetzessprache dagegen ein Geschenk von Eigenthum, welches der Besitzer einem Anderen macht, und welches an seinen Tod geknüpft ist.

Fr. Welches ist die legale Form der testamentarischen Verordnung?

Antw. Es ist wesentlich, daß sie einen Ausdruck enthalte, aus welchem die letztwillige Zuwendung klar ersichtlich ist, wie: „Ich vermache dem Zeid das und das Haus", oder als stillschweigende Folgerung hervorgeht, wie: „Ich gebe ihm 50 Rupien", oder „ich schenke sie ihm nach meinem Tode".

Fr. Wessen Testament ist gültig?

Antw. Das Testament eines Jeden, der volles Verfügungsrecht über sein Eigenthum hat, also dessen, der mündig ist, der vernünftig ist, der nach freier Entschließung handelt, und der freien Standes ist. Ungültig ist das Testament dessen, der geistig gestört ist, und eines Kindes, und dessen, der unter gesetzlicher Beschränkung steht *, und dessen, der gegen seinen Willen handelte, also vergewaltigt worden ist.

Fr. Darf Jemand einem Fremden oder einem seiner Verwandten sein ganzes Vermögen oder einen Theil davon vermachen?

---

* Das ist der, welcher das Alter der Mündigkeit, nach dem Gesetze des Islam 16 Jahre, noch nicht erreicht hat.

الرِقّ والقتل واختلاف الدين اعنى ان العبد لا يرث اصلاً ولا يرث القاتل المقتول ولا يرث المسلم ابنه او اخاه النصرانى او اليهودي ولا اليهودى اخاه النصرانى وذلك لاختلاف دين الميت و وارثه

الباب الثانى فى الوصيّة

س — ما معنى الوصية

ج — معناها باللغة الايصال مِن وصّى الشى وشرعًا هى هبةُ مالٍ من مالكه لآخر معلقة بموته

س — ما هى صِيغة الوصية

ج — يشترط فيها لفظ تفهم منه الوصية بالصريح كأوصيتُ لزيد بالدارِ الفلانية او بالكناية كأعطوه خمسين روبية او وهبتها له بعد موتى

س — ممن تصحّ الوصية

ج — من كل من كان مطلق التصرّف يعنى بالغًا عاقلًا مختارًا حرًّا فلا تصح الوصية من مجنون وصبى وقاصر ومُكره اى مغصوب

س — هل يجوز لانسان ان يوصي لاجنبى او لاحد من اقاربه بماله كله او بعضه

Antw. 1) Die Zuwendung an einen Erben ist ungültig, wenn nicht die anderen Erben damit einverstanden sind und ihr zustimmen; diese Zustimmung ist aber unwesentlich, wenn sie bei Lebzeiten des Testators gegeben ist, z. B.: Ein Mann stirbt und hinterläßt einen Vater, einen Sohn und eine Tochter und hatte schon bei Lebzeiten dem Sohne die Hälfte seines Vermögens vermacht: so ist dieses Legat ungültig, es sei denn, daß die Tochter und der Vater nach dem Tode des Erblassers es bestätigen und ihre Zustimmung dazu geben.

2) Die Zuwendung an einen Fremden ist ungültig, soweit sie ein Drittel des Nachlasses des Testators übersteigt, und keine Zuwendung ist gestattet, die höher ist, als ein Drittel des Nachlasses nach Abrechnung der Begräbnißkosten und der Schulden des Verstorbenen, außer wenn die Erben ihre Zustimmung dazu geben. Z. B.: Zeid stirbt mit Hinterlassung eines Sohnes, und sein Nachlaß beträgt nach Bezahlung seines Begräbnisses und seiner Schulden 1500 Real[1]. Vor seinem Tode hatte er dem Amr 1000 Real vermacht; das Vermächtniß ist aber nur in Höhe von 500 Real gültig, außer wenn der Sohn demselben zustimmt.

Fr. Wenn der Bedachte vor dem Erblasser stirbt: wem fällt dann die Zuwendung anheim?

Antw. Den Erben des Erblassers.

Fr. Wenn Jemand zu Gunsten zweier Personen testirt, den Antheil jeder einzelnen aber nicht fest bestimmt, und es stirbt einer der beiden Bedachten und hinterläßt Erben: wer erhält die Zuwendung?

Antw. Nach der Doktrin des Abu Hanifa, an dem Gott Wohlgefallen habe, erhalten die Erben des gestorbenen Bedachten Nichts, und der lebende Bedachte ist zum Ganzen berechtigt. Aber nach der Doktrin des Schafei, dem Gott gnädig sei, fällt nur die Hälfte dem lebenden Bedachten anheim, während die andere Hälfte an die Erben des Erblassers zurückfällt.

---

[1] Bezeichnung des Maria-Theresiathalers in Aden.

ج — اولًا — لا تصح الوصية لوارث بشى الّا اذا رضى بها واجازها بقية الورثة ولا عبرة باجازتهم فى مدة حيوة الموصى مثلا

مات رجل وخلف ابا وابنا وبنتا وكان قد اوصى فى حيوته بنصف ماله للابن فلا تصح هذه الوصية الّا ان سامحت عنها واجازتها البنت والاب بعد وفاة الميت

ثانيًا — لا تصح الوصية لاجنبى بأزيد من ثلث تركة الموصّى فلا تجوز الوصية بازيد من ثلث التركة بعد اخراج مؤنة تجهيز الميت ودينه الّا ان اجازها الورثة مثلا

مات زيد وخلف ابنا وتركته بعد مصاريف تجهيزه ودينه تساوى الف وخمسمائة ريال وكان قبل موته اوصى لعمرو بالف ريال فلا تصح الوصية لعمرو الا بخمسمائة ريال الا ان اجازها الابن

س — اذا مات الموصَّى له قبل الموصِّى فلمن ترجع الوصية

ج — لورثة الموصِّى

س — اذا اوصى احد لشخصَين ولم يميز حصة كل واحد منهما و مات احد الموصَّى لهما وخلف ورثة فمن ياخذ الوصية

ج — ورثة الميت الموصى له ما لهم شى والموصى له العائِش احقّ بها كلها على مذهب ابى حنيفة رض واما على مذهب الشافعي رض فنصفها للموصى له الحىّ والنصف الآخر يرجع لورثة الموصى

Fr. Wodurch wird die letztwillige Zuwendung widerrufen?

Ant. Sie wird widerrufen durch ihre Zurücknahme; der Erblasser erklärt z. B.: „Ich widerrufe sie, oder ersetze sie, oder nehme sie zurück.“ Auch wird sie widerrufen durch die Verfügung über den vermachten Gegenstand vermittelst eines Aktes, der die Zurücknahme anzeigt oder in sich schließt, wie der Verkauf des vermachten Eigenthums, oder dessen Verpfändung oder Ausbietung zum Verkauf. Wenn daher Jemand Einem ein Haus vermachte, und vermacht es dann einem Andern, so gilt das Vermächtniß an den Zweiten.

Fr. Ist ein Vermächtniß von unbekanntem oder nicht vorhandenem Eigenthum gültig?

Antw. Das Vermächtniß unbekannter Gegenstände ist gestattet, wenn deren Vergewisserung möglich ist, wie wenn der Erblasser erklärt: „Ich vermache dem Zeid, was in dieser Kiste enthalten ist, oder den Reis, der in diesem Hause ist, oder die Frucht, welche dieser Palmbaum dieses Jahr tragen wird.“ Das Vermächtniß bezüglich nicht vorhandenen Eigenthums aber ist ungültig, außer wenn dieses sich beim Tode des Erblassers in dessen Besitz befunden hat.

Fr. Zeid vermachte einem seiner Erben ein Drittel seines Vermögens und einem Fremden ein Drittel seines Vermögens. Bei Lebzeiten des Zeid stimmten die übrigen Erben beiden Vermächtnissen voll zu, nach seinem Tode aber widersetzten sie sich denselben. Sind nun beide Vermächtnisse in voller Höhe gültig, oder eines von ihnen, oder ein Theil jedes Vermächtnisses?

Antw. Die Zustimmung der Erben bei Lebzeiten des Zeid kommt nicht in Betracht; das Vermächtniß an den Fremden von einem Drittel des Vermögens ist rechtsgültig, und was das Vermächtniß an den Erben angeht, so ist es ungültig, sofern ihm die übrigen Erben nicht zustimmen.

Fr. Zeid vermacht Amr und Sālih je ein Drittel seines Vermögens. Er hat aber Erben, die nach seinem Tode hiergegen Widerspruch erheben. Sind die beiden Vermächtnisse gültig?

س — ما الذى يُبْطل الوصية

ج — الوصية تبطل بالرجوع عنها كقول الموصى قد ابطلتُها او بدلتها او رجعت عنها وتبطَل بالتصرف فى الموصى به بفعل يفيد الرجوع او يشعر به كبيع المال الموصى به او رهنه او عرضه للبيع فعلى ذلك لو اوصى بدار لفلان ثم اوصى بها لآخر صحّت للثانى

س — هل تصح الوصية بالمجهول والمعدوم

ج — الوصية تجوز بالمجهول اذا يمكن تحقيقه كقول الموصى اوصيتُ لزيد بما فى هـذا الصندوق او بما فى هذه الدار من الرزّ او بما يطلع فى هذه النخلة من الثمر هذه السنة ولا تصح بالمعدوم الّا اذا كان حاصلا فى ملك الموصى عند وفاته

س — زيد اوصى لاحـد ورثته بثُلث ماله ولرجل اجنبى بثلث ماله و فى حيوة زيد بقية الورثة اجازوا الوصيتَين كلتيهما و بعد وفاته عارضوا فيهما فهل تصح الوصيتان كلتاهما او إحداهما او البعض من كل وصية

ج — لا عبرة على اجازتهم فى وقت زيد فالوصية للاجنبى بثلث ماله صحيحة نافذة واما الوصية للوارث لا تصح ما لم يجزها بقية الورثة

س — زيد اوصى لكل من عمرو و صالح بالثلث من ماله وله ورثة عارضوا فى ذلك بعد وفاته فهل تصح الوصيتان

Antw. Die beiden Legate sind zusammen nur in Höhe des Drittels gültig, daher erhält Amr ein Sechstel und Sālih ein Sechstel.

Drittes Kapitel.

Von den an den Nachlaß bestehenden Rechten.

Fr. Welche Rechte bestehen an den Nachlaß des Verstorbenen, d. h. wie wird sein Nachlaß vertheilt?

Antw. Der Nachlaß des Verstorbenen ist fünf Rechten unterworfen, nämlich:

1) Er haftet zunächst für die Lasten, die mit dem Nachlaß selbst verknüpft sind, wie die Verpfändung und die Zehenten.

2) Werden daraus die Kosten des Begräbnisses, d. h. die Ausgabe für die Einhüllung, Einbalsamirung und Beerdigung ohne Verschwendung und ohne Knappheit bestritten.

3) Werden von dem ganzen Ueberrest des vorhandenen Eigenthums die Schulden des Verstorbenen bezahlt.

4) Werden vollzogen, d. h. ausbezahlt, alle seine Vermächtnisse von einem Drittel des Ueberrestes nach Abzug der Lasten [1], Schulden und der Beerdigung, nicht einem Drittel des Gesammtvermögens.

5) Wird unter die Erben das vertheilt, was von dem Nachlaß des Verstorbenen nach Abzug der Begräbnißkosten, Lasten [2], Schulden und Legate übrigbleibt. Jedes dieser fünf Rechte hat in der gegebenen Reihenfolge die Priorität vor dem folgenden, z. B.: Zeid stirbt und hinterläßt einen Sohn und eine Tochter, und sein Nachlaß beläuft sich auf 460 Rupien, während er dem Amr 150 Rupien schuldet. Bei seinem Tode wurden 10 Rupien für die Einhüllungs- und Beerdigungskosten bezahlt und von dem Ueberrest von 450 Rupien die

---

[1] S. ad 1. Im arabischen Texte an dieser Stelle übergangen.
[2] S. ad 1 und vorstehende Anmerkung.

ج — لا تصح الوصيتان الا بقدر الثلث فياخذ عمرو السدس و صالح السدس

الباب الثالث

س — ما هى الحقوق المتعلقة بتركة الميت اعنى كيف تصرف تركته

ج — تركة الميت ملزومة بخمسة حقوق وهى —

اولًا — الحقوق المتعلقة بعين التركة كالرهن و الزكواة

ثانيًا — مونة تجهيزه يعني خرج تكفينه وتحنيطه ودفنه من غير تبذير ولا تقتير

ثالثًا — تُقضى ديونه من جميع ما بقى من ماله

رابعًا — تنفذ اى تتسلم جميع وصاياه من ثلث ما بقى بعد الدَين والتكفين لا من ثلث اصل المال

خامسًا — يقسم بين الورثة ما بقى من تركة الميت بعد مصاريف التجهيز والدين والوصية فهذه الخمسة الحقوق مقدم بعضها على البعض على هذا الترتيب

مثلًا — مات زيد وخلّف ابنا وبنتا وتركته قيمتها اربعمائة وستون روبية وعليه دين مائة وخمسون روبية لعمرو فعند موته خرجت عشر روبيات فى مصاريف تكفينه و دفنه فالباقى اربعمائة وخمسون روبيه يخرج منها الدين مائة وخمسون روبيه و ما بقى

Schulden von 150 Rupien getilgt. Was hiernach übrigbleibt, 300 Rupien, nehmen der Sohn und die Tochter, derart, daß der Mann den Antheil zweier Weiber erhält, also dem Sohn 200 Rupien, der Tochter 100 Rupien zufallen. Wenn aber Zeid dem Amr 150 Rupien vermacht hätte, so wäre dieses Vermächtniß nicht zum vollen Betrage gültig gewesen, weil nach Zahlung der Schuld nur 300 Rupien übriggeblieben wären, und das Vermächtniß ein Drittel dieses Betrages überstiegen hätte, während es nur in Höhe eines Drittels gültig ist. Amr erhielte also nur 100 Rupien, während die übrigbleibenden 200 Rupien zwischen Sohn und Tochter getheilt würden, der Antheil des Mannes gleich dem zweier Weiber.

Fr. In wie viele Klassen werden die Erben getheilt?

Antw. Die gesetzlichen Erben werden in vier Klassen getheilt, nämlich:

1) Die Erst-Erben: diejenigen, welche bestimmte Antheile erhalten.[1]

2) Die Rest-Erben: diejenigen, welche keine vorgeschriebenen Antheile erhalten, sondern das nehmen, was nach Befriedigung der etwaigen Erst-Erben übrigbleibt.[2]

3) Die Rückfall-Erben. Dieses sind die Erst-Erben, welche zu dem Ueberrest berechtigt sind, der nach Erhalt ihrer gesetzlichen Antheile verbleibt, wenn der Verstorbene keinen Rest-Erben hat. In diesem Falle tritt der Rückfall an die Erst-Erben mit Ausschluß von Gatte und Gattin ein.[3]

4) Die entfernten Verwandten. Dies sind diejenigen, die zwar verwandt, aber weder Rest-Erben, noch Erst-Erben sind, wie die Kinder der Töchter, und die Kinder der Töchter des Sohnes, und der Vater der Mutter.[4]

---

[1] Das heißt: Das Gesetz weist ihnen ohne weiteres in erster Reihe vor allen anderen Erbklassen fest bestimmte Antheile zu, deren Einschränkung oder Beseitigung dem Erblasser nicht zusteht, weil sie auf göttlicher Verordnung (Koran, Sure IV, die Weiber) beruhen.

[2] Zu den Rest-Erben gehören auch Söhne. Wenn z. B. ein Mann mit Hinterlassung einer Witwe und eines Sohnes stirbt, so ist der Antheil der Wittwe ein Achtel, und der Sohn, als Rest-Erbe, nimmt das ganze Uebrigbleibende, also sieben Achtel.

[3] Wenn beispielsweise ein Mann stirbt, der nur zwei Töchter hinterläßt, so haben diese ein Anrecht auf zwei Drittel des Nachlasses. Da aber keine Rest-Erben vorhanden sind, so fällt das übrigbleibende Drittel ihnen ebenfalls anheim, sodaß sie das Ganze erhalten, jede die Hälfte.

[4] Die Ḏewi-el-Arḥām sind nicht durchaus von weiblicher Seite

بعد ذلك الثلثمائة الروبيه ياخذها الولد والبنت للذكر مثل حظّ الأُنثَيَين يعنى للولد مائتان روبيه وللبنت مائة روبيه فان كان قد اوصى زيد لعمرو بمائة وخمسين روبيه فلا تصح هذه الوصية كلها لان بعد الدين بقت ثلثمائة روبيه فقط والوصية تزيد من ثُلثها وانما تصح بقدر الثلث فياخذ عمرو مائة روبيه والباقى مائتان روبيه تنقسم على الابن والبنت للذكر مثل حظ الانثيين

س — الى كم قسم تنقسم الورثة

ج — الورثة تنقسم الى اربعة اقسام وهى —

اولًا — اهل الفرائض الذين لهم فروض معيَّنة

ثانيا — العصبة الذين ما لهم سهام مُقَدَّرة بل يأخذون ما بقى بعد اصحاب الفروض

ثالثا — اهل الردّ هم اصحاب الفروض المستحقون لِما يردّ بعد اخْذ فروضهم اذا لم تكن للميت عصبة فالرد يرد على اهل الفروض دون الزوج والزوجة

رابعا — ذوى الأرحام و هم الذين لهم قرابة وليسوا بعصبة ولا ذوى فرض كاولاد البنات و اولاد بنات

Wenn von den vorerwähnten Erben keiner vorhanden ist, so erbt der vertragsmäßige Nachfolger. Jemand, dessen Familie unbekannt ist, sagt nämlich zu einem Andern: „Du bist mein Nächster, Du beerbst mich, wenn ich sterbe, und zahlst die Buße für mich, wenn ich ein Verbrechen begehe"[1], worauf der Andere sagt: „Ich bin damit einverstanden". Bei den Hanefiten ist solcher Vertrag gültig, bei den Schafeiten aber berechtigt er nicht zur Erbschaft. Mangels des vertragsmäßigen Nachfolgers erbt der anerkannte Verwandte, vorausgesetzt, daß die Anerkennung seiner Verwandtschaft nicht Andere affizirt.[2] Wenn dann derjenige stirbt, welcher die Verwandtschaft anerkannt hat, so erbt der als Verwandter Anerkannte, wie ein Erbe von bewiesener Herkunft, und hat bei Schafei die Priorität vor dem Befreier eines Sklaven.[3] Wenn auch die beiden Vorerwähnten fehlen, so nimmt der Vermächtnißnehmer, dem das ganze Vermögen vermacht ist, den Nachlaß, da er nur in Rücksicht auf die Erben auf das Drittel beschränkt worden war; er erhält daher, wenn der Verstorbene keinen Erben hat, das ganze Vermächtniß, bei Schafei jedoch nur das Drittel.

Wenn von all den Vorerwähnten keiner vorhanden ist, so wird der Nachlaß als herrenloses Gut dem öffentlichen Schatz einverleibt und fällt so allen Muslimīn anheim. Bei Schafei hingegen hat, wenn ein organisirter öffentlicher Schatz[4] vorhanden ist, dieser die Priorität vor den entfernten Verwandten und den Rückfalls-Erben; und ist er nicht vorhanden, so fällt zunächst das Vermögen an die verwandten Erst-Erben im Verhältniß ihrer Antheile zurück, und wird, wenn deren nicht vorhanden, den entfernten Verwandten ausbezahlt.

---

verwandt, wie der arabische Name andeuten könnte. Der Verfasser will sie als Gegenstände der Barmherzigkeit und Milde angesehen wissen und ihrem Namen diese Ableitung geben.

[1] D. h.: „Du haftest civilrechtlich für mich".

[2] Wenn also ein Mann keine Erben oder Brüder hat, so kann er einen A. als Bruder anerkennen, das ist gültig. Hat er aber Brüder oder einen Vater, so dürfen diese durch seine Anerkennung des A. nicht affizirt werden, und sie können dieselbe bestreiten.

[3] Das Erbrecht des Befreiers ist im Text an dieser Stelle unberücksichtigt geblieben, wird aber unter „Rest-Erben" (5. Kapitel) ausführlicher erörtert.

[4] Also ein öffentlicher Fond, der zum Bau und zur Ausbesserung von Moscheen, sowie zu allen Arten mildthätiger und gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.

الابن و ابى الام فاذا عدم من تقدم ذكرهم يرث
مَولَى المُوالات وهـو شخص مجهول النسب قال
لآخر انت مولاىَ ترثنى اذا متُّ وتعقِل عنّى اذا جنيت
وقال الآخر قبلتُ فعند الحنفي يصح هذا العقد وعند
الشافعى لا يصير وارثا و ان عدم مولى الموالات يرث
المقرّ له بالنسب بحيث لم يثبت نسبه باقراره من
ذلك على الغير اذا مات المقِرّ على النسب يرث
المقر له بالنسب كإرث الثابت نسبه وهو مقدم عند
الشافعى على المعتق ثم اذا عدم من تقدم ذكرهما
ياخذ التركة الموصَّى له بجميع المال لان منعه
عما زاد عن الثلث كان بسبب الورثة فاذا لم يكن
للميت وارث ياخذ جميع الوصية و عند الشافعى
له الثلث فقط و اذا لم يوجد احد من المذكورين
اعلاه تُوضع التركة فى بيت المال على انها مال ضايع
فصارت لجميع المسلمين وعند الشافعى ان كان بيت
المال منتظما فهو أقدم من ذوى الارحام والردّ وان
لم يكن منتظما يردّ اولا على ذوى الفروض النسبية
بنسبة فرائضهم ثم يصرف الى ذوى الارحام

Viertes Kapitel.

Von den Erst-Erben.

Fr. Welches ist die Zahl der Erst-Erben?

Antw. Vier Männer und acht Weiber, nämlich: 1) der Vater, 2) der rechte Großvater, d. i. der Vater des Vaters, 3) der halbbürtige Bruder von Mutters[1] Seite, 4) der Gatte, 5) die Gattin, 6) die Tochter, 7) die Tochter des Sohnes, 8) die vollbürtige Schwester, 9) die Halb-Schwester vom gleichen Vater, 10) die Halb-Schwester von der gleichen Mutter, 11) die Mutter, 12) die rechte Großmutter.[2]

Fr. Gieb eine Darlegung ihrer Antheile!

Antw. 1) Der Vater erhält ein Sechstel, wenn ein Sohn oder der Sohn eines Sohnes, wie tief auch immer in absteigender Linie[3], vorhanden ist. Wenn aber der Verstorbene keinen Sohn eines Sohnes hat[4], sondern eine Tochter oder Tochter eines Sohnes[5], so erhält der Vater das Sechstel als obligatorischen Antheil und die Tochter[6] die Hälfte (des Nachlasses), und was übrigbleibt, fällt an den Vater als Resterben zurück. Beim Nichtvorhandensein eines Kindes oder Kindes des Sohnes, wie tief auch immer in absteigender Linie, nimmt, falls der Verstorbene nur Vater oder Mutter hat, die Mutter ein Drittel und die übrigen zwei Drittel der Vater.

2) Bei Nichtvorhandensein des Vaters nimmt der väterliche Großvater das Sechstel, wenn der Verstorbene einen Sohn oder einen Sohn des Sohnes, wie tief auch immer in absteigender Linie, hatte. Bei Schafei, an dem Gott Wohlgefallen habe, theilt der Großvater, wenn er zugleich mit den vollbür-

---

[1] Das ist der Halb-Bruder des Verstorbenen, der mit diesem dieselbe Mutter hat.

[2] Die Söhne finden sich in dieser Aufstellung nicht, da sie, wie schon S. 23, Anmerkung 2, erwähnt, der Klasse der Rest-Erben angehören.

[3] Also sonst ein männlicher Nachkomme aus der Manneslinie.

[4] Also keinen Sohn und keinen männlichen Nachkommen aus der Manneslinie.

[5] Ebenfalls in beliebig absteigender Linie.

[6] Siehe vorstehende Anmerkung.

الباب الرابع

س — كم عدد ذوى الفروض

ج — اربعة من الرجال وثمان من النساء يعنى (١) الاب (٢) الجد الصحيح وهو ابو الاب (٣) الاخ لام (٤) الزوج (٥) الزوجة (٦) البنت (٧) بنت الابن (٨) الاخت لاب وام (٩) الاخت لاب (١٠) الاخت لام (١١) الام (١٢) الجدة الصحيحة

س — هات بيان سهامهم

ج — (١) الاب له السدس فرضا مع الابن او ابن الابن وان سفل وان لم يكن للميت ابن او ابن ابن بل بنت او بنت ابن فالاب ياخذ السدس فرضا والبنت تاخذ النصف و ما بقي فللاب تعصيبا و عند عدم الولد و ولد الابن وان سفل بان كان للميت اب وام فالام تاخذ الثلث والباقى الثلثان للاب

٢ — اذا عدم الاب فالجدّ ابوه ياخذ السدس اذا كان للميت ابن او ابن ابن مهما سفل و عند الشافعى رض اذا كان مع الاخوة او الاخوات لاب وام

tigen Brüdern oder Schwestern des Verstorbenen erbt, mit diesen, so jedoch, daß sein Antheil nicht unter das Sechstel verkürzt wird. Würde derselbe aber geringer ausfallen, so erhält er das Sechstel und gilt hier wie die Brüder bei der Theilung der Erbschaft, solange das Theilen mit ihnen zu seinen Gunsten ausfällt. Wenn also mit ihm zugleich zwei Brüder vorhanden sind, so erhält er ein Drittel, und sind es sechs, so ist das Sechstel für ihn vortheilhafter.[1] Und wenn eine Verstorbene zwei Töchter, eine Mutter und einen Gatten hatte, so ist dem Großvater das Sechstel als gesetzlicher Antheil bestimmt, und die Zahl der Antheile muß vermehrt werden.[2]

3) Der Bruder des Verstorbenen von Seiten der Mutter erhält ein Sechstel, und sind zwei oder mehr Halbgeschwister von Mutters Seite vorhanden, so erhalten sie zusammen ein Drittel, bei dessen Theilung männliches und weibliches Geschlecht die gleichen Anrechte haben. Sie alle werden aber ausgeschlossen durch den Sohn oder Sohnessohn, wie tief auch immer in absteigender Linie, und durch die Tochter, oder Tochter des Sohnes, ebenso durch den Vater und den Großvater.

4) Der Gatte[3] erhält die Hälfte, wenn die verstorbene Frau kein Kind oder Kind eines Sohnes, wie tief auch immer in absteigender Linie, hatte. Hatte sie aber ein Kind oder Kindeskind, so erhält er ein Viertel.

5) Die Gattin erhält ein Viertel, wenn kein Kind oder Kind des Sohnes, wie tief auch immer in absteigender Linie, vorhanden ist, und sie erhält ein Achtel, gleichviel ob sie die einzige Gattin oder mit mehreren war, wenn ein Kind, oder

---

[1] Da er bei der Theilung nur ein Siebentel erhielte.

[2] Durch eine derartige Vermehrung schrumpft allerdings das Sechstel des Großvaters wie auch der Werth der übrigen Antheile entsprechend zusammen. Im vorliegenden Falle würde nach dem üblichen Modus die Vertheilung wie folgt vorgenommen werden: Die gesetzlichen Antheile, die gewährt werden müssen: 1) den Töchtern $^2/_3$, 2) der Mutter $^1/_6$, 3) dem Gatten $^1/_4$, dem Großvater $^1/_6$, betragen zusammen $1^1/_4$, überschreiten also das Ganze. Die zu bestimmenden Antheile werden nun auf Grund des niedrigsten Nenners der gegebenen Brüche, 12, berechnet, woraus sich der Reihe nach $8 + 2 + 3 + 2$, zusammen 15 Antheile, ergeben. Wir würden nun sagen, der Werth der Antheile sei von Zwölfteln auf Fünfzehntel vermindert, das Arabische Recht aber bezeichnet diesen Fall als Vermehrung der Zahl der Antheile. Näheres hierüber im 11. Kapitel.

[3] Nur ungeschiedene Gatten beerben einander.

فهو يقاسمهم ما لم ينتقص حظه من السدس فان انتقص يُعطى السدس فهو كالاخ فى قسمة الميرث ما دامت المقاسمة خير له و اذا كان معه اثنان من الاخوة فله الثلث و ان كان ستة فالسدس خير له و اذا كان للميت بنتان و ام و زوج فيفرض له السدس وتعول المسئلة

٣ — الاخ لام له السدس وان كانوا اثنان اولاد الام او اكثر فلهم الثلث ذكورهم و اناثهم فى القسمة والاستحقاق سواء و لكن يسقطون بالابن او ابن الابن و ان سفل او البنت او بنت الابن و كذلك بالاب والجد

٤ — الزوج ياخذ النصف اذا لم يكن للميت ولد او ولد ابن وان سفل فان كان لها ولد او ولد ولد فله الربع

٥ — الزوجة لها الربع عند عدم الولد او ولد الابن و ان سفل ولها الثمن سواء كانت زوجة واحدة او اكثر مع الولد او ولد الابن وان سفل

Kind des Sohnes, wie tief auch immer in absteigender Linie, mit ihr vorhanden ist.[1]

6) Wenn eine einzige Tochter vorhanden ist, so erhält sie die Hälfte; zwei oder mehr Töchter erhalten zwei Drittel, wenn sie keinen Bruder haben. Haben sie einen Bruder, so steht ihnen kein bestimmter gesetzlicher Antheil zu, sondern die einzige Tochter nimmt die Hälfte dessen, was der Sohn nimmt. Z. B.: Ein Mann stirbt mit Hinterlassung eines Sohnes und einer Tochter: so erhält die Tochter ein Drittel und der Sohn zwei Drittel.[2]

7) In Ermangelung von Töchtern nehmen die Töchter des Sohnes (Enkelinnen) deren Stelle ein, und wenn der Verstorbene eine Tochter hatte, so erhält die Tochter des Sohnes ein Sechstel zur Ergänzung der zwei Drittel, ebenso erhalten mehrere Töchter des Sohnes das Sechstel zugleich mit der Tochter; und wenn der Verstorbene einen Sohn hatte, oder zwei oder mehr Töchter, so erhalten die Töchter des Sohnes Nichts. Hatte er aber einen Sohn des Sohnes, oder einen Sohn des Sohnes des Sohnes, so erhält die Tochter des Sohnes die Hälfte von dem, was der Sohn des Sohnes erhält, wenn er auf gleicher oder niedrigerer Stufe der Descendenz steht; andernfalls erhält sie Nichts.[3]

8) Die Schwester des Verstorbenen von Vaters und Mutters Seite, also die vollbürtige Schwester, nimmt die Hälfte, wenn sie allein ist, und zwei oder mehr erhalten zwei Drittel; sind sie jedoch in Gemeinschaft mit dem vollbürtigen Bruder, so werden sie dadurch Rest-Erben, und jede Schwester erhält die Hälfte dessen, was ein Bruder erhält. Ebenso werden sie in Gemeinschaft mit den Töchtern oder Töchtern des Sohnes Rest-Erben und nehmen dasjenige, was nach Auszahlung der gesetzlichen Antheile an die Töchter oder Töchter des Sohnes verbleibt, sofern sie keinen Bruder haben, und sie erhalten die Hälfte in Gemeinschaft mit einer Tochter oder Tochter des Sohnes, und ein Drittel bei zwei oder mehr Töchtern des Sohnes.

---

[1] D. h. ein Kind ihres verstorbenen Gatten, nicht nothwendig ihr eigenes.

[2] Bei mehreren Söhnen und Töchtern erhält jede Tochter den halben Sohnesantheil.

[3] D. h. sie muß dem Verstorbenen ebenso nahe oder näher stehen: also die Töchter des Sohnes des Sohnes erhalten Nichts, wenn zugleich der Sohn des Sohnes vorhanden ist.

٦ — البنت الواحدة لها النصف والثلثان للبنتَين فصاعدا اذا لم يكن لهن اخ فان كان لهن اخ فما لهن فرض مقدر بل تاخذ البنت الواحدة نصف ما ياخذ الابن مثلا — مات رجل عن ابن وبنت فللبنت الثلث وللابن الثلثان

٧ — بنات الابن يقمنَ مقام البنت اذا عدمت البنت فان كان للميت بنت فبنت الابن تاخذ السدس تكْمِلة الثلثَين وكذلك بنات الابن ياخذن السدس مع البنت وان كان للميت ابن او بنتان او اكثر فما لبنات الابن شى أمّا اذا كان للميت ابن ابن او ابن ابن ابن فبنت الابن تاخذ نصف ما ياخذه ابن الابن ان ساواها او كان انزل منها فى الدرجة والّا فليس لها شى

٨ — الاخت لاب و ام تاخذ النصف ان كانت واحدة و الثلثان للاثنتين فصاعدا و لكن مع الاخ لاب و ام يصرن عصبة به فتاخذ الاخت نصف ما ياخذه الاخ وهن مع البنات و بنات الابن عصبات ما لم يكن معهن اخ فيكون النصف للاخوات مع البنت او بنت الابن والثلث مع البنتَين او بنتَى الابن فصاعدا

9) Die halbbürtigen Schwestern von Vaters Seite [1] erhalten wie vollbürtige Schwestern die Hälfte bei einer, zwei Drittel bei zwei oder mehreren in Ermangelung vollbürtiger Schwestern. Und sie erben nicht, wenn zwei oder mehr vollbürtige Schwestern vorhanden sind, außer wenn sie einen Halbbruder seitens desselben Vaters haben, in welchem Falle sie mit ihm Resterben werden und den Ueberrest theilen, wobei der Antheil des männlichen Geschlechts gleich zwei Antheilen des weiblichen ist. Wenn aber zugleich mit den Halbschwestern von Vaters Seite eine einzige vollbürtige Schwester vorhanden ist, so erhalten die Ersteren ein Sechstel zur Ergänzung auf zwei Drittel; in Ermangelung vollbürtiger Geschwister sind sie Resterben bei gleichzeitigem Vorhandensein von Töchtern oder Töchtern des Sohnes, wie vorstehend bezüglich der vollbürtigen Schwestern erwähnt wurde.

Anmerkung. Die Kinder der Edlen (das sind die Geschwister von demselben Elternpaar) und die Kinder der Genossinnen (nämlich die Geschwister seitens desselben Vaters von verschiedenen Müttern) werden sämmtlich präkludirt durch den Sohn oder Sohnessohn, wie tief auch immer in absteigender Linie, und durch den Vater, bei Abu Hanifa auch durch den väterlichen Großvater. Bei Schafei hingegen theilt sich der Großvater mit den Geschwistern in die Erbschaft, den Einzelheiten gemäß, die im Kapitel über die Resterben angeführt werden; die Kinder der Genossinnen aber werden durch den vollbürtigen Bruder präkludirt.

10) Die halbbürtige Schwester des Verstorbenen von der Mutter her erhält ein Sechstel, wie der Bruder von Seiten der Mutter. Ueber die gesetzlichen Antheile der halbbürtigen Geschwister von der Mutter her haben wir vorstehend im dritten Abschnitt dieses Kapitels berichtet. Ob männlich oder weiblich, erhalten sie ein Sechstel, und bei Vorhandensein zweier oder mehrerer ein Drittel, und männlich und weiblich sind bei dessen Theilung gleichberechtigt. Sie werden präkludirt durch eine Tochter oder einen Sohn oder das Kind des Sohnes, wie tief dasselbe auch immer in absteigender Linie sein möge, sowie durch den Vater und den Großvater; aber durch vollbürtige Brüder werden sie nicht präkludirt, während die Schwestern von Seiten des Vaters durch diese präkludirt werden.

[1] Die Schwestern, welche denselben Vater wie der Verstorbene, aber eine andere Mutter haben.

٩ — الاخوات لاب كالاخوات لاب وام النصف للواحدة والثلثان للاثنتين فصاعدا عند عدم الاخوات لاب وام ولا يرثن مع الاختين لاب وام الا ان يكن معهن اخ لاب فيعصّبهن و يكون الباقى بينهن للذكر مثل حظ الانثيين اما مع الشقيقة الواحدة فلهن السدس تكملة الثلثين و هن عند عدم الاشقاء عصبة مع البنات او بنات الابن كما سبق فى الاخوات لاب وام (تنبيه) بنو الاعيان اى الاخوة والاخوات لاب وام وبنو العَلّات اى الاخوة والاخوات لاب كلهم يسقطون بالابن او ابن الابن وان سفل و بالاب و عند ابى حنيفة رض بالجد ايضا و عند الشافعى يشترك الجد مع الاخوة فى الميراث على التفصيل الآتى بيانه فى باب العصبات و يسقط بنو العلات ايضا بالاخ لاب و ام

١٠ الاخت لام لها السدس كالاخ لام و قد سبق بيان فروض اولاد الام فى الفصل الثالث من هذا الباب لكل منهم السدس كان ذكرا او انثى وان كانوا اثنين او اكثر فلهم الثلث ذكورهم و اناثهم فى القسمة و الاستحقاق سوا و يحجبهم الولد و ولد الابن و ان سفل و كذلك الاب و الجد و انما لا تحجبهم الاخوة لاب و ام كما تحجب الاخوات لاب

11) Bezüglich der Mutter können dreierlei Verhältnisse vorliegen:

a) Sie erhält ein Sechstel bei Vorhandensein eines Kindes oder eines Kindes des Sohnes, wie tief auch immer in absteigender Linie, oder bei Vorhandensein von zwei oder mehr[1] Brüdern oder Schwestern des Verstorbenen, ohne Unterschied, ob dieselben halbbürtig oder vollbürtig sind.

b) Sie erhält ein Drittel in Ermangelung der soeben Genannten, oder wenn der Verstorbene nur einen Bruder oder eine Schwester hatte, oder wenn zugleich mit ihr (der Mutter) der Gatte oder die Gattin erbt.

c) Wenn der Verstorbene einen Vater hatte, so erbt sie ein Drittel dessen, was übrigbleibt, nachdem Gatte oder Gattin den gesetzlichen Antheil erhalten.[2]

12) Die Großmutter erhält ein Sechstel, gleichviel ob sie von Vaters oder Mutters Seite, und ob sie eine oder mit mehreren ist, wenn diese rechte Großmütter und gleich in Ascendenz sind.

Anmerkung 1. Die erbenden Großmütter[3] sind diejenigen, welche ihre Verwandtschaft mit dem Verstorbenen auf Weiber in gerader Linie[4], oder Männer in gerader Linie[5], oder durch Weiber in gerader Linie auf Männer in gerader Linie[6] zurückführen, wie die Mutter der Mutter der Mutter, und die Mutter der Mutter des Vaters.

Anmerkung 2. Alle mütterlichen Großmütter werden durch die Mutter präkludirt[7]; bei Schafei werden durch die Mutter die Großmütter präkludirt, von welcher Seite sie auch sein mögen. Und bei den Hanefi's werden die väterlichen Großmütter durch den Vater und den Großvater präkludirt, ausgenommen die Mutter des Vaters, wie hoch sie auch immer in der Ascendenz sei, wie die Mutter der Mutter des Vaters, die der Großvater nicht präkludirt; dagegen präkludirt die nähere die entferntere Verwandtschaft. Z. B. ein Mann stirbt mit Hinterlassung des

---

[1] Der Fall, daß ein Bruder oder eine Schwester mit ihr erbt, ist nachstehend unter b erörtert.

[2] d. h. sie wird mit dem Vater des Verstorbenen zusammen Resterbin, und der Ueberrest wird in dem bekannten Verhältniß von eins zu zwei zwischen ihr und dem Vater getheilt.

[3] Hierbei ist die ganze aufsteigende Linie ins Auge gefaßt.

[4] Also die Mutter der Mutter der Mutter.

[5] Also die Mutter des Vaters des Vaters.

[6] Also die Mutter der Mutter des Vaters des Vaters; dagegen erbt die Mutter des Vaters der Mutter nicht.

[7] d. h. die Mutter präkludirt ihre Mutter und Großmutter.

١١ — الام لها احوال ثلاث و ذلك انها تاخذ السدس مع الولد او ولد الابن و ان سفل او مع الاثنين من الاخوة او الاخوات

ثانيا — لها ثلث الكل عند عدم هولاء المذكورين او كان للميت اخ او اخت واحدة و كان معها الزوج او الزوجة

ثالثا — ان كان للميت اب فلها ثلث ما بقى بعد فرض الزوج او الزوجة

١٢ — الجدّة لها السدس سواء كانت لاب او لام واحدة كانت او اكثر اذا كنّ صحيحات متحاذيات

تنبيه — الجدة الوارثة هى من أدلت الى الميت باناث خُلَّص او ذكور خلص او اناث خلص الى ذكور خلص كام ام الام وام ام الاب

تنبيه ثان — يسقطن الجدات الاميات كلهن بالام وعند الشافعى رض يسقطن بالام من اىّ جهة كنّ و عند الحنفى الابويات بالاب والجد الا ام الاب وان علت كام ام الاب فالجد لا يحجبها وتحجب القربى البعدى منهن مثلا مات رجل عن اب وام اب وام ام الاب فالمال كله للاب لان الاب يحجب امه و امه تحجب ام ام الاب و عند الشافعى القربى

Vaters, der Mutter des Vaters und der Mutter der Mutter des Vaters: dann erhält der Vater das ganze Vermögen[1], weil der Vater seine Mutter präkludirt, und seine Mutter wiederum die Mutter der Mutter des Vaters. Bei Schafei präkludirt die nähere Verwandtschaft seitens der Mutter die entferntere seitens des Vaters, und die Mutter der Mutter präkludirt beispielsweise die Mutter der Mutter des Vaters; hingegen präkludirt die nähere Verwandtschaft von Seiten des Vaters die entferntere von Seiten der Mutter nicht, und auf jeder Seite präkludirt die nähere Verwandtschaft die entferntere derselben Seite.

Fr. Hat der Sohn einen bestimmten gesetzlichen Antheil?

Antw. Den Söhnen und in Ermangelung derselben ihren Söhnen ist kein fester Antheil bestimmt, sie erhalten vielmehr den ganzen Ueberrest nach Befriedigung der Erst-Erben. Wenn keiner der berechtigten Erst-Erben vorhanden ist, so fällt das ganze Eigenthum den Söhnen und Mangels derselben ihren Söhnen zu.

Fr. Welches sind die stets berechtigten Erben, nämlich diejenigen, die nie vollständig ausgeschlossen werden können?[2]

Antw. Es sind deren fünf, nämlich der Vater, die Mutter, die leiblichen Kinder, der Gatte und die Gattin.

Beispiele.

Ein Mann stirbt mit Hinterlassung einer Gattin, einer Mutter, eines Vaters und eines Sohnes: in diesem Falle erhält die Gattin $^1/_8$, die Mutter $^1/_6$, der Vater $^1/_6$ und den Ueberrest der Sohn.

Ein Mann stirbt und hinterläßt eine Gattin, einen Vater und eine Mutter: so erhält die Gattin $^1/_4$, die Mutter $^1/_4$, nämlich $^1/_3$ des Ueberrestes, und der Vater die Hälfte des Nachlasses.

Ein Mann stirbt mit Hinterlassung zweier Töchter und zweier Schwestern: so erhalten die beiden Töchter $^2/_3$, und das verbleibende Drittel gehört den beiden Schwestern als Resterbinnen.

---

[1] Der Vater, dem nach Nr. 1 dieses Kapitels ein Sechstel als gesetzlicher Antheil zufällt, wird bei Abwesenheit anderer gesetzlicher Erben und des Sohnes zum Resterben. Als solcher wird er hingegen vom Sohne des Verstorbenen ausgeschlossen. Näheres hierüber im 5. Kapitel.

[2] d. h. diejenigen, welche entweder als Minimalleistung die im laufenden Kapitel besprochenen gesetzlichen Antheile oder nach deren Ausgleich den vorhandenen Ueberrest des hinterlassenen Vermögens

من جهة الام تحجب البعدى من جهة الاب مثاله ام الام تحجب ام ام الاب والقربى من جهة الاب لا تحجب البعدى من جهة الام و القربى من كل جهة تحجب البعدى من تلك الجهة

س — هل للابن فرض معيّن

ج — لم يتعين للبنين ولا لبنيهم عند عدمهم فرض معين بل انهم ياخذون جميع الباقى بعد ذوى الفروض و اذا لم يوجد احد من ذوى الفروض المستحقين فالمال كله للبنين و عند عدمهم لبنيهم

س — مَن الوارثون المستحقون دائما اى الذين لا يُحجبون حجب حرمان

ج — خمسة انفار وهم الاب والام واولاد الصلب والزوج والزوجة

امثالا

مات رجل عن زوجة وام واب وابن فالزوجة لها الثمن و الام لها السدس والاب له السدس والباقى للابن

مات رجل وخلّف زوجة و ابا و اما فللزوجة الربع وللام الربع ثلث الباقى وللاب النصف

مات رجل عن بنتين واختين فللبنتين الثلثان والباقى الثلث للاختين تعصيبا

Eine Frau stirbt und hinterläßt einen Gatten und vier Töchter: so erhält der Gatte $^1/_4$ und die vier Töchter $^3/_4$ [1], und der Fall wird auf der Grundlage von 16 [2] Antheilen ausgeglichen, wovon der Gatte 4, und die Töchter je 3 erhalten.

Ein Mann stirbt und hinterläßt eine Gattin, eine Tochter und eine halbbürtige Schwester vom Vater her: so erhält die Gattin $^1/_8$, die Tochter $^1/_2$ und den Ueberrest die Halbschwester, und der Fall wird auf der Grundlage von 8 Antheilen ausgeglichen.

Eine Frau stirbt und hinterläßt einen Gatten, einen Sohn, eine Tochter, die Mutter des Vaters und die Mutter der Mutter: so erhält der Gatte $^1/_4$, die zwei Großmütter $^1/_6$ und den Ueberrest der Sohn und die Tochter, wobei dem Manne der Antheil zweier Weiber zusteht, und wird dieser Fall auf der Basis von 36 Antheilen geordnet. [3]

Fünftes Kapitel.

Von den Resterben.

Fr. Ich habe die Darlegung bezüglich der Erst-Erben und ihrer Antheile verstanden; gieb mir nun eine Schilderung der Resterben und ihrer Ansprüche!

Antw. In der gewöhnlichen Sprache bedeutet die ʿAsaba (das arabische Wort für Resterben) eines Mannes seine Verwandtschaft von Vaters Seite, und in der Gesetzessprache diejenigen Erben, die mit dem Verstorbenen als Vater, Sohn oder

---

erhalten müssen. Das hier gebrauchte Wort حجب حرمان ist die vollständige Ausschließung, wie die des Bruders durch den Sohn des Verstorbenen. Die theilweise Ausschließung oder Reduktion des Erbantheils ist حجب نقصان und tritt beispielsweise bei der Gattin ein, die durch Vorhandensein eines Kindes von $^1/_4$ auf $^1/_8$ Antheil verkürzt wird.

[1] Zwei und mehr Töchter erhalten nach Nr. 6 dieses Kapitels $^2/_3$ als gesetzlichen Antheil, außerdem fällt das überschießende Zwölftel an sie zurück, wogegen der Gatte keinen Anspruch auf diesen Ueberrest hat. Näheres im 12. Kapitel.

[2] d. h. der Nachlaß wird in Sechzehntel getheilt, oder 16 ist der kleinste Generalnenner für alle in der Theilung vorkommenden Brüche.

[3] Die Regeln über die Berechnung der Antheile behandelt das 8. Kapitel.

ماتت امرأة عن زوج واربع بنات فللزوج الربع وللبنات ثلاثة ارباع ومسئلتهم تصح من ستة عشر للزوج اربعة وللبنات من ثلاثة

مات رجل عن زوجة وبنت واخت لاب فللزوجة الثمن وللبنت النصف والباقى للاخت للاب ومسئلتهم من ثمانية

ماتت امراة عن زوج وابن وبنت وام اب وام ام فللزوج الربع وللجدتين السدس والباقى للابن والبنت للذكر مثل حظ الانثيين ومسئلتهم تصح من ستة وثلاثين

الباب الخامس فى العصبات

س — قد فهمتُ صفة ذوى الفروض وسهامهم فاشرَحْ لى صفة العصبات واستحقاقهم

ج — العصبة فى اللغة معنى عصبة الرجل قرابة ابيه وفى اصطلاح الشرع يعنى الورثة الذين لهم قرابة نسبية بالميت كالاب والابن والاخ كما سياتى بيانهم ولفظة العصبة تشتمل على كل من ياخذ ما ابقته اصحاب الفروض من التركة واذا انفرد المعصّب

Bruder blutsverwandt sind, wie nachstehend erläutert werden wird. Ferner wird die Bezeichnung ʿAsaba auf Jeden ausgedehnt, der dasjenige erhält, was die Erst-Erben von dem Nachlaß übriglassen. Wenn ein Resterbe, wie der Sohn, alleinsteht, ohne daß der Verstorbene andere Erben außer ihm hätte, so erhält er das ganze Vermögen; und wenn z. B. Jemand nur mit Hinterlassung einer Tochter und eines Sohnes des Bruders stirbt, so erhält die Tochter die Hälfte, und den Rest der Sohn des Bruders, weil er allein vorhanden ist, und das ganze übrigbleibende Vermögen gehört ihm.

Fr. In wieviel Klassen werden die Resterben getheilt?

Antw. In drei Hauptklassen:

1) Die Resterben durch sich selbst; hierzu gehört jedes männliche Individuum, und jedes Individuum, welches als männlich gestaltet betrachtet wird.[1]

2) Diejenigen, welche durch Andere zu Resterben gemacht werden. Von dieser Art giebt es vier, und zwar Weiber, nämlich die Tochter, die Tochter des Sohnes, die vollbürtige Schwester und die halbbürtige Schwester vom Vater her. Diese vier werden Resterbinnen vermittelst ihrer Brüder, da, wenn sie zugleich mit ihren Brüdern erben, jede die Hälfte dessen erhält, was ihr Bruder erhält, und sie haben alsdann keinen festen Antheil, sondern der Mann erhält den Antheil zweier Weiber.

3) Diejenigen, welche Resterben werden, wenn sie zusammen mit Anderen erben, wie die Schwestern, wenn sie zugleich mit den Töchtern oder den Töchtern des Sohnes erben. Sie werden auf diese Art zu Resterbinnen, welche das erhalten, was die Töchter oder Töchter des Sohnes übriglassen.

Fr. Welches sind die Resterben durch sich selbst?

Antw. Der Resterben durch sich selbst giebt es viererlei:

1) Die erste Klasse bilden die „Glieder (eigentlich der Theil) des Verstorbenen", nämlich die Söhne und danach deren Söhne, wie tief auch immer in absteigender Linie. Diese Klasse ist die erste, das heißt diejenige, welche auf die Erbschaft ein größeres Anrecht hat als die übrigen Resterben.

2) Die zweite Klasse bildet der „Ursprung des Verstorbenen", das ist der Vater und Mangels desselben der Groß-

---

[1] Also auch ein Hermaphrodit oder ein Mißgestalteter.

كالابن ولم يكن للميت غيره من الورثة حاز جميع المال مثلا اذا مات عن بنت وابن اخ فقط فللبنت النصف والباقى لابن الاخ لانه انفرد وحاز جميع باقى المال

س — الى كم تنقسم العصبة

ج — الى ثلاثة اقسام

الاول — يسمى عصبة بنفسه وذلك كل ذكر اعتبر الذكورة

الثانى — العصبة بغيره وهن اربع من النسوة اى البنت وبنت الابن والاخت لاب وام والاخت لاب فهؤلاء الاربع يصرن عصبة باخوانهن لانهن اذا ورثن مع اخوانهن تاخذ الواحدة نصف ما ياخذه اخوها ولم يبق لهن فرض حينئذ فياخذ الذكر مثل حظ الانثيين

الثالث — عصبة مع غيره وذلك كالاخوات اذا ورثن مع البنات او مع بنات الابن فانهن يعصبن وياخذن ما ابقته البنات او بنات الابن

س — مَن العصبة بانفسهم

ج — العصبة بانفسهم اربعة اصناف

الاول — جزء الميت اى البنون ثم بنوهم وان سفلوا فهذا الصنف أولى اى احق من غيره من العصبة بالميراث

الثانى — اصل الميت اى الاب وعند عدمه الجد

vater, d. i. der Vater des Vaters, wie hoch auch immer in der Ascendenz. Nach Schafei theilt in Ermangelung des Vaters der Großvater mit den Brüdern[1] in Gemäßheit der Einzelheiten hierüber.

Fr. Wie ist die Stellung des Großvaters, wenn er zugleich mit den Brüdern erbt, und wieviel verschiedene Fälle können nach der Doktrin des Schafei dabei eintreten?

Antw. Bezüglich des Großvaters können zunächst drei Fälle eintreten. Wenn sich zu ihm ein oder mehrere vollbürtige Brüder oder ein oder mehrere halbbürtige Brüder des Verstorbenen von Vaters Seite gesellen, und zugleich mit ihnen ein Erst-Erbe, z. B. der Gatte oder die Mutter, vorhanden ist, so kann er entweder ein Sechstel des ganzen Vermögens, oder ein Drittel des Ueberrestes nach Befriedigung der gesetzlichen Antheile oder die Theilung mit den Geschwistern, wobei der Mann den Antheil zweier Weiber erhält, verlangen: er nimmt das Vortheilhafteste und kann seine Wahl zwischen diesen drei Arten treffen.

1) Das Sechstel wird für ihn vortheilhafter sein, wenn z. B. ein Weib mit Hinterlassung einer Tochter, eines Gatten, eines Großvaters und eines Bruders stirbt. Das Objekt geht hier in 12 Antheile, davon erhalten: die Tochter $6 = {}^1/_2$, der Gatte $3 = {}^1/_4$, der Großvater ${}^1/_6 = 2$ und der Bruder 1 Antheil.

2) Der dritte Theil des Ueberrestes wird für ihn vortheilhafter sein in dem Falle, daß Jemand mit Hinterlassung einer Gattin, eines Großvaters und dreier Brüder stirbt. Von den 12 Antheilen des Objektes erhält die Gattin ${}^1/_4 = 3$, vom Ueberrest von 9 Antheilen der Großvater ${}^1/_3 = 3$, und die Brüder 6 oder je 2 Antheile.

3) Die Theilung wird vortheilhafter für ihn sein im Falle ein Weib stirbt mit Hinterlassung des Gatten, des Großvaters und des Bruders. Hier zerfällt das Objekt in 2 Theile und wird mit 4 Antheilen ausgeglichen[2], wovon der Gatte die Hälfte oder 2, der Großvater und der Bruder je einen Antheil erhalten.

Ein vierter Fall liegt beim Großvater dann vor, wenn er mit den Geschwistern zusammenkommt, ohne daß zugleich

---

[1] Brüder machen ihre Schwestern gleicher Abstammung zu Erbinnen (siehe S. 49). Daraus ergiebt sich, daß Letztere hier mitzählen, obschon der Text sie nicht ausdrücklich erwähnt.

[2] Dies soll heißen: Das Objekt zerfällt zunächst in 2 Theile: die eine Hälfte dem Gatten, die andere den Resterben. Da deren zwei sind, so muß die andere Hälfte nochmals getheilt werden, wodurch 4 zur Grundlage der Theilung des ganzen Objektes wird.

ابو الاب وان علا وعند الشافعى رض يشترك الجد مع الاخوة عند فقد الاب على تفصيل فيه

س — كيف توريث الجد مع الاخوة وكم حالة له على مذهب الشافعى رض

ج — للجد ثلاث حالات وهى ان اجتمع به اخوة لابوين او لاب وكان معهم ذو فرض كزوج او ام فله اما ان ياخذ سدس جميع المال او ثلث ما بقى بعد الفروض او مقاسمة الاخوة للذكر مثل حظ الانثيين فالخيرة له يختار ما شاء من هذه الثلاثة الاشياء

١ — فالسدس خير له اذا ماتت الميتة عن بنت وزوج وجد واخ فالمسئلة من اثنى عشر من ذلك للبنت ستة وهو النصف وللزوج الربع ثلاثة وللجد السدس اثنان وللاخ واحد

٢ — ثلث الباقى خير له فى مثل ما اذا مات عن زوجة وجد وثلاثة اخوة المسئلة من اثنى عشر للزوجة الربع ثلاثة والباقى تسعة للجد ثلثها ثلاثة وستة للاخوة لكل واحد اثنان

٣ — المقاسمة خير له فى مثل ما اذا ماتت امرأة عن زوج وجد واخ المسئلة من اثنين وتصح من اربعة للزوج النصف اثنان وللجد واحد وللاخ واحد وللجد حالة رابعة ايضا وهى انه اذا اجتمع الجد مع الاخوة ولم يكن معهم ذو فرض فله الاكثر من ثلث المال او المقاسمة فالثلث خير له

ein Erst-Erbe vorhanden ist. Er erhält dann das, was das Meiste ist: entweder ein Drittel des Vermögens oder einen gleichen Antheil mit den Brüdern. Das Drittel wird für ihn günstiger sein, im Falle Jemand stirbt mit Hinterlassung eines Großvaters und dreier Brüder. Das Objekt unterliegt hier der Dreitheilung und wird durch 9 Antheile ausgeglichen; davon erhält der Großvater $^1/_3 = 3$, und 6 die Brüder, jeder 2 Antheile. Dagegen ist die Theilung für ihn vortheilhafter in dem Falle, daß ein Mann mit Hinterlassung eines Großvaters, einer Schwester und eines Bruders stirbt. Das Objekt geht dann in 5 Theile; davon erhält der Großvater 2, der Bruder 2 und die Schwester einen. Und wenn mit dem Großvater vollbürtige Brüder und halbbürtige Brüder von Vaters Seite vorhanden sind, so präkludiren die vollbürtigen Brüder die Halbbrüder von väterlicher Seite, aber bei Berechnung des großväterlichen Erbtheils werden die Letzteren als Miterben in Betracht gezogen; nachdem also der Großvater seinen Antheil erhalten, theilen die vollbürtigen Brüder den Ueberrest unter sich und geben den halbbürtigen Geschwistern Nichts. Z. B. würde sich im Falle eines Großvaters, eines vollbürtigen Bruders und einer Halbschwester von Vaters Seite ein Objekt von 5 Antheilen ergeben; davon erhält der Großvater 2 und der vollbürtige Bruder 3, indem er für sich seinen eigenen Antheil und den der präkludirten Schwester berechnet.

Zusammen mit den Schwestern (des Verstorbenen) wird der Großvater gleich dem Bruder gerechnet; er macht sie zu Resterbinnen und erhält den Antheil zweier von ihnen. Die Söhne des Bruders werden vom Großvater präkludirt.

Fr. Unterscheidet sich der Großvater in irgend einer Richtung von den Brüdern in der Erbschaft?

Antw. Erstens reduzirt er nicht die Mutter von einem Drittel auf ein Sechstel, wie es die Brüder thun.

Zweitens steht ihm das Sechstel als gesetzlicher Antheil zu, selbst dann, wenn das Objekt dadurch überschritten wird, wenn nämlich die gesetzlichen Antheile vermehrt werden, oder der Nachlaß unzureichend wird[1], während in diesem Falle der Bruder keinen gesetzlichen Antheil erhält. Es stirbt z. B. eine Frau mit Hinterlassung einer Tochter, eines Gatten, einer Mutter,

---

[1] Ueber die Vermehrung der Erbantheile handelt das 11. Kapitel; auch findet sich ein Beispiel davon S. 29, Anm. 2.

في كمن مات عن جد وثلاثة اخوة المسئلة من ثلاثة وتصح من تسعة للجد ثلثها ثلاثة وستة للاخوة من اثنين

والمقاسمة خير له فى مثل من مات عن جد واخت واخ فالمسئلة من خمسة للجد اثنان وللاخ اثنان وللاخت واحد واذا كان مع الجد اخوة لابوين واخوة لاب فالاشقاء يحجبون الاخوة للاب وانما يعدّ ونهم على الجد فى المقاسمة ثم اذا اخذ الجد نصيبه اقتسموا الباقى ولم يعطوا اولاد الاب شيئًا مثاله جد واخ لابوين واخت لاب المسئلة من خمسة للجد اثنان وثلاثة للاخ الشقيق حسابه وحساب الاخت المحجوبة

ويُحسب الجد مع الاخوات كالاخ فيعصبهن ويكون له معهن كحظ الانثيين ويحجب الجدّ بنى الاخ

س — هل يخالف الجد الاخوة بوجه من الوجوه فى الميراث

ج — اولا — انه لا يحجب الام عن الثلث الى السدس كما تحجبها الاخوة

ثانيا — انه يُفرض له السدس ولو عائلا اى ولو كثرت الفروض او ضاقت بها التركة ولا يفرض شى للاخ مثاله ماتت عن بنت وزوج وام وجد واخ فالمسئلة من اثنى عشر وتعول الى ثلاثة عشر للبنت

eines Großvaters und eines Bruders: so zerfällt das Objekt in 12 Antheile und wird auf 13 vermehrt; davon erhält die Tochter die Hälfte gleich 6[1], der Gatte $^1/_4 = 3$, die Mutter $^1/_6 = 2$, der Großvater $^1/_6 = 2$, und der Bruder Nichts.

Fr. Ich habe die Einzelheiten der Stellung des Großvaters, wenn er zugleich mit den Brüdern erbt, verstanden. Gieb mir nun eine Darlegung der übrigen Resterben durch sich selbst, nachdem mir die erste und zweite Klasse ganz klar sind.

Antw. 3) Die dritte Klasse sind die „Glieder des Vaters" des Verstorbenen, nämlich des Ersteren Söhne oder die Brüder des Verstorbenen, und danach, in Ermangelung derselben, ihre Söhne.

5) Die vierte Klasse sind die „Glieder des Großvaters" des Verstorbenen, nämlich seine väterlichen Oheime und danach deren Söhne. Die Reihenfolge unter den Resterben ist, daß immer der nächste und danach wieder der nächste kommt; der Sohn hat also als Resterbe den Vorzug vor dem Vater, dieser präkludirt den Großvater, und der Bruder präkludirt seinen Sohn.

Fr. Wie steht es mit der Priorität der verschiedenen Klassen von Resterben unter einander?

Antw. Ihre Priorität entspricht der Nähe des Verwandtschaftsgrades zum Verstorbenen und der Stärke der Verwandtschaft; denn der doppelt Verwandte, d. i. der von zwei Seiten mit dem Verstorbenen Verbundene, hat ein größeres Anrecht, als der einfache Verwandte, wenn beide auf gleicher Stufe stehen, wie der Bruder von Vater und Mutter her den Vorzug hat vor dem Bruder vom Vater her, und die vollbürtige Schwester, wenn sie zugleich mit den Töchtern Resterbin ist, vor dem Bruder von Vaters Seite, und der Sohn des vollbürtigen Bruders dem Sohn des väterlichen Halbbruders vorangeht. Denn beide stehen zwar auf gleicher Stufe, doch ist der Erstere doppelt verwandt. Dieselbe Reihenfolge gilt von den väterlichen Oheimen, dann von denen des Vaters und von denen des Großvaters, sodaß der väterliche Oheim des Verstorbenen den Vorrang hat vor dem seines Vaters, und der seines Vaters wiederum vor dem seines Großvaters, also entsprechend der Nähe des Verwandtschaftsgrades. Ebenso ist der väterliche Oheim von Vaters

---

[1] d. h. die Hälfte der ursprünglichen Zahl der Antheile, die durch die Vermehrung natürlich in ihrem Werthe entsprechend vermindert worden sind, also $^6/_{13}$ anstatt $^6/_{12}$.

النصف ستة وللزوج الربع ثلاثة وللام السدس اثنان وللجد السدس اثنان ولا شى للاخ

س — قد فهمت تفصيل توريث الجد مع الاخوة فاشرح لى بيان بقية العصبة بانفسهم فقد اتّضح لى الصنف الاول والثانى

ج — الصنف الثالث — هو جزء ابى الميت اى بنو ابيه وهم اخوانه ثم بنوهم عند عدمهم

الرابع — جزء جده اى الاعمام ثم بنوهم على هذا الترتيب الاقرب فالاقرب فانّ الابن مقدّم على الاب في التعصيب والاب يحجب الجد والاخ يحجب ابنه

س — كيف يكون تفضيل اصناف العصبة على بعضهم البعض

ج — يكون ترجيحهم بقرب الدرجة من الميت وبقوّة القرابة لان اذا القرابتَين اى المتّصل بالميت من جهتَين احقّ من ذى قرابة واحدة اذا كان فى درجة واحدة كالاخ لاب وام فانه مقدم على الاخ لاب والاخت لاب وام اذا صارت عصبة مع البنات فانها مقدمة على الاخ لاب وابن الاخ لاب وام اولى من ابن الاخ لاب فانهما متساويان فى الدرجة مع كون الاول ذا قرابتَين وهذا الترتيب يجرى على الاعمام ثم على اعمام ابيه ثم على اعمام جده فعمّ الميت مقدم على عم ابيه وعم ابيه مقدم على عم جده

und Mutters Seite berechtigter als ein väterlicher Oheim nur von Vaters Seite, und zwar deshalb, weil ersterer doppelt verwandt ist.

Fr. Welche Weiber werden Resterbinnen durch Männer?

Antw. Vier Klassen von Weibern werden Resterbinnen durch ihre Brüder, d. h. durch das Vorhandensein ihrer Brüder; es bleibt ihnen dann kein fester Antheil, vielmehr erhalten sie die Hälfte dessen, was ihre Brüder erhalten, gemäß dem Ausspruch des Koran:[1] „Wenn von Geschwistern männliche und weibliche vorhanden sind, so erhalten die männlichen den Antheil zweier weiblicher."

Fr. Welches sind die vier Klassen von Weibern?

Antw. Diejenigen, deren gesetzliche Antheile das Halbe und die zwei Drittel sind, nämlich:

1) die Töchter, von denen eine $^1/_2$, zwei und mehr $^2/_3$ erhalten;

2) die Tochter des Sohnes, welche in Ermangelung der Tochter deren Stelle einnimmt;

3) die vollbürtige Schwester, falls keine leiblichen Töchter oder Töchter des Sohnes existiren;

4) die Halbschwester vom Vater her, mangels der drei vorerwähnten Klassen.

Fr. Kann ein Weib, dem kein gesetzlicher Antheil zusteht, durch ihren Bruder Resterbin werden?

Antw. Nein, denn die Weiber werden nur unter zwei Verhältnissen Resterbinnen durch männliche Verwandte: als Töchter durch die Söhne, und als Schwestern durch die Brüder. Wenn also ein Weib, falls es allein steht, zu keinem gesetzlichen Antheil berechtigt ist, so erhält es überhaupt Nichts, wie im Falle des väterlichen Oheims und der väterlichen Tante, wenn beide von Vaters und Mutters Seite, oder von Vaters Seite sind, der väterliche Oheim allein, mit Ausschluß der Tante, das ganze Vermögen erhält. Dasselbe ist der Fall beim Sohne zugleich mit der Tochter des

[1] Sure: die Weiber, letzter Vers.

وذلك لقرب الدرجة وكذلك عم الميت لاب وام احق من عمه لأب وذلك لاتّصال الاول بقرابتين

س — مَن مِن النساء يصرن عصبة بالرجال

ج — اربع من النسوة يعصبن باخوانهن يعنى بوجود اخوانهن ولم يبق لهن فرض معين بل تاخذ الواحدة منهن نصف ما يأخذه اخوها كما قال الله تعالى وان كانوا اخوة رجالًا ونساء فللذكر مثل حظ الأُنْثَيَيْن

س — مَن الاربع النسوة

ج — هن اللاتى فرضهن النصف والثلثان اى البنات اذ للواحدة النصف وللاثنتين فصاعدا الثلثان

الثانية — بنت الابن فانها تقوم مقام البنت عند عدمها

الثالثة — الاخت لاب وام اذا لم توجد بنات الصلب او بنات الابن

الرابعة — الاخت لاب عند عدم الثلاث المتقدم ذكرهن

س — هل تعصب باخيها الانثى التى لا فرض لها

ج — لا — لان الاناث يعصبن بالذكور فى موضعين البنات بالبنين والاخوات بالاخوة فاذا لم تكن الانثى بانفرادها صاحبة فرض فلا تحصل شى كالعم والعمة اذا كانا لاب وام او لاب كان المال كله للعم

väterlichen Oheims von Vaters Seite, und beim Sohne zugleich mit der Tochter des Bruders von Vaters Seite.

Fr. Welches sind diejenigen, welche Resterbinnen werden, wenn sie zusammen mit Anderen erben?

Antw. Die vollbürtigen Schwestern oder solche von Vaters Seite, gleichviel ob deren eine oder mehrere existiren, wenn sie mit den Töchtern oder Töchtern des Sohnes zusammentreffen.

Fr. Giebt es noch Resterben, außer den vorstehend erwähnten?

Antw. Ja, eine fernere Art von Resterben ist der Herr des befreiten Sklaven, nämlich dessen Befreier oder Befreierin, welche die Priorität vor den entfernten Verwandten[1] und dem Rückfall an die Erst-Erben[2] des verstorbenen Befreiten haben. Wenn der Befreite oder die Befreite stirbt und keinen Erben hinterläßt, so erbt der Befreier als Resterbe. Und zwar erbt der Befreier von dem durch ihn Befreiten absolut, gleichviel ob er ihn um Gotteswillen freiließ oder nicht; selbst dann, wenn er stipulirt hatte, daß er auf sein Schutzrecht verzichte, oder ihn um Geld oder vermittelst Vertrages[3] befreit hatte, erbt er. In Ermangelung des Befreiers erben dessen Resterben in der von uns bezüglich der Resterben erwähnten Ordnung, die Weiber aber unter den Erben des Befreiers erhalten Nichts. Bei Schafei haben, abweichend von seinen bezüglich der Resterben vorstehend mitgetheilten Grundsätzen, in der auf das Schutzrecht begründeten Erbschaft der Bruder und der Sohn des Bruders des Befreiers die Priorität vor dem Großvater.

Fr. Welches ist bei Schafei die Reihenfolge der Resterben?

Antw. Zuerst der Sohn, dann die Söhne des Sohnes[4], mit Vorzug des dem Todten in der Descendenz Nächststehenden, dann der Vater, dann der Großvater, wie hoch auch immer in der Ascendenz, zugleich mit den vollbürtigen Brüdern, dann der Großvater, zugleich mit den Halbbrüdern von Vaters Seite, dann der Sohn des Bruders, wie tief auch immer in absteigender Linie, darauf der väterliche Oheim von beiden Eltern her, dann der väterliche Oheim von Vaters Seite, dann der Sohn des väterlichen Oheims, dann der väterliche Oheim des Vaters

---

[1] Siehe S. 23, No. 4.
[2] Siehe S. 23, No. 3.
[3] D. i. gegen eine vereinbarte Entschädigung.
[4] D. h. die männlichen Nachkommen aus der Manneslinie.

دون العمة وكذا الحال فى ابن العم مع بنت العم للاب وفى ابن الاخ مع بنت الاخ لاب

س — من الذى يكون عصبة مع غيره

ج — الاخت لاب وام او لاب مع البنت او بنت الابن سواء كانت واحدة او اكثر

س — هل يوجد احد من العصبات غير السابق ذكرهم

ج — نعم آخر العصبات هو مَوْلَى العَتَاقة اى المُعتِق او المعتقة و هو مقدم على ذوى الارحام وعلى الردّ لذوى الفروض فان مات المعتوق او المعتوقة ولم يترك وارثا كان معتقه عصبة يرثه والمعتق يرث من معتوقه مطلقا سواء كان اعتقه لوجه الله ام لا حتى ولو شرط ان لا ولاء له او اعتقه على مال او بطريق الكتابة فانه يرث ثم عند عدم المعتق يرث عصبة المعتق على الترتيب الذى ذكرناه فى العصبات و لا شى للاناث من ورثة المعتق ولكن عند الشافعى رض اخو المعتق وابن اخى المعتق مقدمان على الجد فى الارث بالولاء مخالفا لما سبق من ترتيب العصبات عنده

س — كيف ترتيب العصبات عند الشافعى

ج — يقدم الابن ثم بنو الابن مقدما منهم الاقرب الى الميت ثم الاب ثم الجد وان علا مع الاخوة الاشقاء ثم الجد مع الاخوة لاب ثم ابن الاخ وان

des Verstorbenen, dann die Söhne des väterlichen Oheims des Vaters des Verstorbenen, dann der väterliche Oheim des Großvaters, dann der Befreier des Sklaven, dann die männlichen Resterben des Befreiers — indem jeder in dieser Reihenfolge Vorangehende den Nachkommenden präkludirt. Und wenn die Söhne der vollbürtigen Brüder und die Söhne der halbbürtigen Brüder vom Vater her zusammenkommen, so geht von ihnen derjenige voran, der auf der nächsten Stufe steht, wie im Falle des Sohnes des Sohnes des vollbürtigen Bruders und des Sohnes des Bruders von Vaters Seite letzterer den Vorzug hat, weil er näher steht. Auf gleicher Stufe, wie beim Sohne des vollbürtigen Bruders und dem Sohne des Bruders von Vaters Seite, hat die stärkere Verwandtschaft, also ersterer, den Vorzug, und diese Regel gilt auch bezüglich der väterlichen Oheime von beider Eltern oder von Vaters Seite.

Sechstes Kapitel.

Von den entfernten Verwandten.

Fr. Was bedeutet Ḏewi-er-Raḥim (das arabische Wort für entfernte Verwandte)?[1]

Antw. Mit Ḏu-er-Raḥim bezeichnet man in der gewöhnlichen Sprache einen Verwandten im allgemeinen, und in der Gesetzessprache ist es jeder Verwandte des Verstorbenen, der keine bestimmte Quote, d. h. keinen der gesetzlichen Antheile erhält, wie sie im Koran, oder in der Sunna des Propheten, oder durch Uebereinstimmung[2] des Volkes festgestellt wurden, und der kein Resterbe ist, welchem, wie dem Sohn oder dem Vater, wenn sie allein vorhanden sind, das ganze Vermögen zufallen würde.

Fr. Wann erben die entfernten Verwandten?

Antw. Die entfernten Verwandten erben bei Nichtvorhandensein der Erst-Erben, ohne Rücksicht auf die beiden Gatten[3], und

---

[1] Ueber die Ableitung siehe S. 23, Anm. 4.

[2] Nämlich Uebereinstimmung der autoritativen Entscheidungen competenter Gelehrter.

[3] D. h.: Die Gatten präkludiren die entfernten Verwandten nicht; sie sind auch keine Resterben und erhalten nur ihre gesetzlichen Antheile.

سفل ثم العم للابوين ثم العم لاب ثم ابن العم ثم عم ابى الميت ثم بنو عم ابى الميت ثم عم الجد ثم المعتق ثم عصبته الذكور يحجب كل متقدم مَن بعده على هذا الترتيب فان اجتمع بنو اخوة لابوين ولاب قدم الأَعْلَى درجة منهم كابن ابن اخ شقيق و ابن اخ لاب قدم ابن الاخ لاب لانه اقرب درجة فان استووا فى الدرجة كابن اخ شقيق وابن اخ لاب قدم الاقوى وهو ابن الشقيق وتجرى هذه القاعدة فى بنى الاعمام لابوين او لاب

الباب السادس فى ذوى الارحام

س — ما معنى ذوى الرحم

ج — ذو الرحم هو فى اللغة بمعنى ذى القرابة مطلقا و هو فى الشريعة كل قريب للميت ليس بذى سهم اى صاحب فرض مقدر فى كتاب الله او سنّة رسوله او باجماع الأُمّة ولا عصبة يحزن المال عند الانفراد كالابن و الاب

س — متى يرث ذوى الارحام

ج — ذوى الارحام يرثون عند عدم ذوى الفروض غير الزوجَين والعصبة مثلا اذا لم يكن للميت ولد

der Resterben. Wenn z. B. der Verstorbene keinen Sohn und keine Tochter, keinen Sohn und keine Tochter eines Sohnes, wie tief sie auch in absteigender Linie sein mögen, wenn er weder Vater noch Großvater, weder Mutter noch Großmutter, wie hoch sie auch in der Ascendenz sein mögen, wenn er weder Brüder noch Schwestern, weder einen väterlichen Oheim noch einen Sohn desselben hatte, so erben mangels der soeben Erwähnten die entfernten Verwandten.

Fr. In wie viele Klassen zerfallen die entfernten Verwandten?

Antw. In vier Klassen, bei welchen die Priorität derjenigen bei den Resterben entspricht, indem z. B. der Sohn[1] vor dem Vater den Vorzug hat.

Fr. Gieb mir eine Darstellung dieser Klassen!

Antw. Die erste Klasse leitet ihre Abstammung vom Verstorbenen ab und besteht aus den Kindern der Töchter und aus den Kindern der Töchter des Sohnes, wie tief auch immer in absteigender Linie, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts.

Die zweite Klasse umfaßt diejenigen, auf welche der Verstorbene zurückgeführt wird, d. h. von denen er seine Abstammung ableitet, und zwar sind dies die als Ersterben oder Resterben ausgeschlossenen Großväter, d. h. die ohne Anrecht, wie hoch sie auch in der Ascendenz sein mögen, wie der Vater der Mutter des Verstorbenen, oder der Vater der Mutter jenes, und die präkludirten Großmütter, d. h. die ohne Anrecht, wie die Mutter des Vaters der Mutter des Verstorbenen.[2]

Die dritte Klasse ist die, welche ihren Ursprung auf die beiden Eltern des Verstorbenen zurückführt, nämlich die Kinder der Schwestern, wie tief auch immer in absteigender Linie, gleichviel ob sie männlich oder weiblich, ob es Schwestern seitens beider Eltern, oder ob nur von Vaters oder nur von Mutters Seite sind, ferner die Töchter der Brüder, wie tief auch immer in absteigender Linie, gleichviel ob es Brüder seitens beider Eltern oder eines derselben sind, und die Söhne der Brüder von Mutters Seite, wie tief auch immer in absteigender Linie.

Die vierte Klasse führt ihren Ursprung auf die beiden Großväter des Verstorbenen, d. i. der Vater des Vaters und der Vater der Mutter, sowie auf seine beiden Großmütter, nämlich die Mutter des Vaters und die Mutter der Mutter zurück;

---

[1] Nämlich die Nachkommenschaft der Kinder.
[2] Siehe S. 35, Anm. 6.

ولا ولد ولد ولا بنت ابن وان سفلوا ولا اب ولا جد ولا ام ولا جدة وان علوا ولا اخوة ولا اخوات ولا عم ولا ابن عم فعند عدم هولاء المذكورين ترث ذوى الارحام

س — الى كم صنف تنقسم ذوى الارحام

ج — الى اربعة اصناف مقدّم بعضها على البعض كترتيب العصبة اذ يقدم منهم الابن ثم الاب

س — اشرح هذه الاصناف

ج ١ — الصنف الاول ينسب الى الميت وهم اولاد البنات وان سفلوا ذكورا كانوا او اناثا و اولاد بنات الابن

٢ — الصنف الثانى ينتمى اى ينتسب اليهم الميت و هم الاجداد الساقطون اى الفاسدون وان علوا كابى ام الميت و ابى امه و الجدات الساقطات اى الفاسدات كام ابى ام الميت

٣ — الصنف الثالث ينتمى الى ابوَى الميت وهم اولاد الاخوات و ان سفلوا سواء كانوا ذكورا او اناثا و سواء كانت الاخوات لاب وام او لاب او لام و بنات الاخوة وان سفلوا سواء كانت الاخوة من الابوَين او من احدهما و بنو الاخوة لام وان سفلوا

٤ — الصنف الرابع ينتمى الى جدَّى الميت و هما ابو الاب وابو الام او جدتَيه وهما ام الاب وام

hierzu gehören die väterlichen Tanten und Oheime im allgemeinen, nämlich die Schwestern des Vaters des Verstorbenen, und die väterlichen Oheime von Mutters Seite, also die mütterlichen Brüder des Vaters des Verstorbenen. Was den väterlichen Oheim seitens beider Eltern oder von Vaters Seite betrifft, so zählt er zu den Resterben, während die mütterlichen Oheime und Tanten zu der soeben erläuterten Klasse gehören.

Dies sind also die vier Klassen, und jeder, der seinen Anspruch auf Verwandtschaft mit dem Verstorbenen auf deren Grundlage stützt, gehört zu den entfernten Verwandten, worunter in den ersten drei Klassen zugleich die Ascendenten wie Descendenten verstanden sind; in der vierten Klasse dagegen ist nur die Descendenz mit einbegriffen, wogegen diejenigen in höherer Ascendenz als die erwähnten väterlichen und mütterlichen Oheime und Tanten, z. B. die väterlichen und mütterlichen Oheime der Eltern des Verstorbenen, nicht mit eingeschlossen sind.

Fr. Nach welcher Regel erben die entfernten Verwandten, und wie ist es mit der Priorität unter ihnen beschaffen?

Antw. Bei Schafei nimmt, wenn die entfernten Verwandten zusammenkommen, jeder derselben die Stelle desjenigen Erben ein, durch den er seine Verwandtschaft begründet, und jedem wird der Antheil dessen gegeben, durch den er seine Verwandtschaft begründet. Das Vermögen wird unter sie getheilt, als wenn die Erben, deren Stelle sie vertreten, noch vorhanden wären, wie im Falle der Tochter der Tochter, und der Tochter der Tochter des Sohnes. Hier geht das Vermögen in Viertheile, da die Tochter der Tochter die Stelle der Tochter einnimmt und die Hälfte erhält, und die Tochter der Tochter des Sohnes die Stelle ihrer Mutter, daher sie $^1/_6$ zur Ergänzung auf $^2/_3$ bekommt. Das übrigbleibende Drittel fällt im Verhältniß ihrer Antheile an beide zurück, daher die Tochter der Tochter $^3/_4$, und die Tochter der Tochter des Sohnes $^1/_4$ erhält.

Bei Abu Hanifa ist die erste Klasse die nächste, d. h. sie hat das größte Anrecht auf die Erbschaft, und den Vorzug hat, wer dem Verstorbenen am nächsten verwandt ist, wie die Tochter der Tochter, welche ihm näher steht als die Tochter der Tochter des Sohnes; denn die erstere leitet ihre Abstammung vom Verstorbenen vermittelst eines Zwischengliedes ab, die letztere vermittelst zweier Zwischenglieder: daher gehört das ganze Vermögen der Tochter der Tochter. Und wenn mehrere auf gleicher Stufe stehen, so hat

الام وهن العمّات على الإطْلَاق فانهن اخوات ابى الميت والاعمام لام فانهم اخوة ابيه من امه اما العم من الابوين او الاب فعصبة والاخوال والخالات من هذا الصنف

فهذه الاربعة الاصناف و كل من يُدْلِى الى الميت بها يكون من ذوى الارحام والمراد وان علوا وان سفلوا فى اصناف الثلاثة ويتناول اولاد الصنف الرابع و انما لا يتناول مَن يعلو مِن الاعمام المذكورة و العمات و الاخوال و الخالات كعمومة ابوَى الميت و خُؤولتهما

س — كيف القاعدة فى توريث ذوى الارحام وتقديمهم على بعضهم البعض

ج — اما عند الشافعى رض اذا اجتمعوا ذوى الارحام ينزل كل منهم منزلة الوارث المدلى به فيُعطى كل حصة من ادلى به ويقسم المال بينهم على تقدير كونهم موجودين كبنت بنت و بنت بنت ابن فالمال بينهما أَرْبَاعًا و سببه ان بنت البنت تنزل منزلة البنت و تاخذ النصف وبنت بنت الابن تنزل منزلة امها فلها السدس تكملة الثلثين و الثلث الباقى يرد عليهما باعتبار نصيبهما فيصير لبنت البنت ثلاثة ارباع ولبنت بنت الابن الربع

اما عند الحنفى رض فالصنف الاول أَوْلَاهم اى احقّهم بالميراث لانه اقربهم الى الميت كبنت البنت

das Kind eines berechtigten Erben größeres Anrecht als das Kind entfernter Verwandten. Daher hat die Tochter der Tochter des Sohnes den Vorzug vor dem Sohne der Tochter der Tochter, weil erstere das Kind der Tochter des Sohnes ist, und die Tochter des Sohnes einen gesetzlichen Antheil hat, während bei dem Kinde der Tochter der Tochter zu beachten ist, daß der Tochter der Tochter kein gesetzlicher Antheil zusteht, sie vielmehr zu den entfernten Verwandten gehört. Und wenn diese im Verwandtschaftsgrade gleich sind, und sich unter ihnen kein Kind eines berechtigten Erben befindet, wie die Tochter des Sohnes der Tochter, und der Sohn der Tochter der Tochter, oder alle sich von berechtigten Erben ableiten, wie der Sohn der Tochter und die Tochter der Tochter, so wird das Vermögen nach Maßgabe der Geschlechter unter ihnen getheilt, wobei das männliche den Antheil zweier Weiber erhält. Und die Personen der Abzweigungen (Nachkommen) werden dabei auf das eigene Geschlecht hin berücksichtigt, wenn sie in der Art ihrer Stämme, nämlich in ihren Vätern und Großvätern, übereinstimmen. Dagegen sind die Personen der Stämme maßgebend, wenn sie verschiedener Art sind, und die Abzweigungen erhalten dann die Erbschaft der Stämme. Hinterläßt beispielsweise der Verstorbene den Sohn einer Tochter und die Tochter einer Tochter, so wird das Vermögen unter ihnen dem Geschlecht nach getheilt: das männliche zwei Antheile des weiblichen, und der Sohn der Tochter erhält zwei Drittel des Vermögens, die Tochter der Tochter ein Drittel. Hinterläßt hingegen der Verstorbene eine Tochter des Sohnes der Tochter und einen Sohn der Tochter der Tochter, so erhält $^2/_3$ die Tochter des Sohnes der Tochter, weil dies der Antheil ihres Vaters ist, und der Sohn der Tochter der Tochter $^1/_3$, weil dies der Antheil seiner Mutter ist. Dies entspricht gleichfalls den Regeln des Schafei.

Was die zweite Klasse betrifft, welche aus den präkludirten Großvätern und Großmüttern besteht, so hat unter diesen das nächste Anrecht auf die Erbschaft der dem Verstorbenen Nächstverwandte, von welcher Seite auch immer, gleichviel ob er der Nächste von Seiten des Vaters oder der Mutter ist. So hat der Vater der Mutter den Vorzug vor dem Vater der Mutter der Mutter, und ebenso der Vater der Mutter des Vaters vor dem Vater der Mutter der Mutter des Vaters, und derselbe Maßstab gilt für das Verhältniß der Großmütter.

فانها اولى من بنت بنت الابن لان الاولى تدلى
الى الميت بواسطة واحدة والثانية بوا طتَين فيكون
المال كله لبنت البنت فان استووا فى الدرجة فولد
الوارث احق من ولد ذوى الارحام كبنت بنت الابن
فانها اولى من ابن بنت البنت لان الاولى ولد
بنت الابن و بنت الابن صاحبة فرض و اما فى ولد
بنت البنت فبنت البنت ما لها فرض بل من ذوى
الارحام وان استوت درجاتهم ولم يكن فيهم ولد
وارث كبنت ابن البنت وابن بنت البنت او كانوا
كلهم يدلون بوارث كابن البنت وبنت البنت فالمال
ينقسم بينهم باعتبار حال ذكورتهم وانوثتهم فللذكر
مثل حظ الانثيين ويُعْتَبَر ابدان الفروع ان اتفقت
صفة الاصول اى آبائهم واجدادهم فى الذكورة و
الانوثة و يُعْتَبَر الاصول ان اختلفت صفاتهم و يُعطى
الفروع ميراث الاصول كما اذا ترك الميت ابن بنت
وبنت بنت فيكون المال بينهما للذكر مثل حظ
الانثيين فثلثا المال لابن البنت و ثلثه لبنت البنت
كذلك لو ترك الميت بنت ابن بنت و ابن بنت
بنت فيكون ثلثاه لبنت ابن البنت لان ذلك نصيب
ابيها و ثلثه لابن بنت البنت لانه نصيب امه موافقا
لقاعدة الشافعى

— فى الصنف الثانى وهم الساقطون من الاجداد
و الجدات فاولاهم بالميراث اقربهم الى الميت من

Bei gleichem Verwandtschaftsgrade aber hat, wer seine Verwandtschaft von einem berechtigten Erben des Verstorbenen ableitet, ein größeres Anrecht, als der, welcher dies nicht kann. So hat der Vater der Mutter der Mutter den Vorzug vor dem Vater des Vaters der Mutter, denn beide sind in gleichem Grade verwandt; ersterer leitet jedoch seinen Anspruch von der Großmutter ab, welche eine berechtigte Erbin ist, der Andere den seinigen hingegen von einem Nichterben, weil der Vater der Mutter ein präkludirter Großvater ist, der bei Vorhandensein der Mutter der Mutter nicht erbt. Schafei aber zieht die Verwandtschaft mit einem berechtigten Erben in Betracht, nicht die Verwandtschaft mit dem Verstorbenen. Wenn die Verwandtschaft ebenfalls übereinstimmt, indem Alle von der Seite des Vaters oder der Mutter des Verstorbenen abstammen, und die Art derer, auf die sie ihre Verwandtschaft zurückführen, bezüglich des männlichen oder weiblichen Geschlechtes die gleiche ist, so erfolgt die Theilung nach Maßgabe des Geschlechtes der Erben, wobei das männliche zwei Antheile des weiblichen erhält, also der Vater der Mutter des Vaters zwei Drittel, die Mutter der Mutter des Vaters ein Drittel des Vermögens. Und wenn bei gleichem Grade die Art derer, durch welche der Anspruch auf Verwandtschaft erhoben wird, verschieden ist, so wird, wie bei der ersten Klasse, das Vermögen auf Grund des Geschlechtes des ersten abweichenden Vorfahren getheilt, wobei auf den Mann der doppelte Antheil des Weibes kommt; und wenn ihre Verwandtschaft verschieden ist, bei gleichem Grade, so erhält die Verwandtschaft des Vaters zwei Drittel und die der Mutter ein Drittel, wie wenn jemand die Mutter des Vaters der Mutter des Vaters des Vaters, und die Mutter des Vaters des Vaters des Vaters der Mutter hinterläßt: in diesem Falle erhält $^2/_3$ die Verwandtschaft des Vaters und $^1/_3$ die der Mutter.

ايّ جهة كان سواء كان الاقرب من جهة الاب او الام
فابو الام اولى من ابى ام الام و كذلك ابو ام الاب
اولى من ابى ام ام الاب وقس على ذلك حال
الجدات وعند الاستواء فى درجة القرب فمن كان يدلى
الى الميت بوارث فهو احق ممن لا يدلى اليه بوارث
فابو ام الام اولى من اب اب الام لانهما تساويا فى
الدرجة لكن الاول يدلى بالجدة وهى وارثة والثانى
يدلى بغير وارث لان ابا الام جد ساقط لا يرث مع ام
الام والشافعى يعتبر القرب الى الوارث لا القرب الى
الميت وان اتّحدت ايضا قرابتهم بان كانوا كلهم من
جانب ابي الميت او من جانب امه و اتفقت صفة
من يدلون بهم فى الذكورة و الانوثة فالقسمة على
ابدانهم للذكر مثل حظ الانثيين فيكون المال
ثلثاه لابى ام الاب وثلثه لام ام الاب وان اختلفت
مع استواء الدرجة صفة من يدلون به يقسم المال
على اول بطن اختلفت فيه كما فى الصنف الاول
للذكر ضِعْف نصيب الانثى وان اختلفت قرابتهم
مع استواء درجتهم فالثلثان لقرابة الاب والثلث
لقرابة الام كما اذا ترك ام اب ام اب الاب و ام
اب اب اب الام فالثلثان لقرابة الاب و الثلث
لقرابة الام

Siebentes Kapitel.

Von den Hauptnennern der gesetzlichen Erbtheile.[1]

Fr. Wie viele gesetzliche Antheile sind im Koran erwähnt, und in wieviel Arten zerfallen sie?

Antw. Wisse, daß es der gesetzlichen Antheile sechs giebt, drei von einer Art, die anderen drei von der zweiten Art. Die erste Art umfaßt das Halbe, das Viertel und das Achtel, die zweite Art die zwei Drittel, das Drittel und das Sechstel.

Fr. Welches sind die Nenner dieser Antheile?

Antw. Der Nenner jedes einzelnen Antheils ist die ihm gleichnamige Zahl, außer beim Halben, welches von der Zahl zwei herrührt, die keinen gleichnamigen Bruch bildet. Das Viertel hingegen ist abgeleitet von 4, das Achtel von 8, das Drittel von 3, und das Sechstel von 6; das Viertel ist also verwandt mit 4, u. s. f.; die zwei Drittel aber folgen der Regel des Drittels. Kommen also bei der Erbtheilung nur Halbe vor, wie wenn

---

[1] Es handelt sich darum, den Nenner für sämmtliche Brüche, in welche das Ganze der Erbschaft zerfällt, aufzufinden. Dies hätte nach unserer Rechnungsmethode keinerlei Schwierigkeiten; es dürfte aber von Interesse und nothwendig sein, dem abweichenden Gedankengange des Verfassers, welcher der seiner Nation ist, zu folgen. Da das Werkchen wesentlich praktischen Zwecken dient, so muß es dem, der es zu verwenden gedenkt, auch die Möglichkeit bieten, die einzelnen Fälle den Leuten in ihrer eigenen Manier darzustellen. Die zahlreich beigefügten Beispiele erleichtern nicht nur das Verständniß der Rechnung, sondern auch der in den vorhergehenden Kapiteln gegebenen Regeln. Die authentischen Quellen, auf welche der Verfasser sich in den Darlegungen des 7. und 8. Kapitels stützt, sind nach seiner Angabe:

السِراجية لسراج الملّة و الدين الشيخ محمد بن محمد بن عبد الرشيد

Es-Siradjiya (die Erhellende) von der Leuchte des Glaubens und der Religion dem Schēch Muhammed bin Muhammed bin Abd-er-Raschīd, eine hanefitische Abhandlung über Erbrecht, und:

شرح كتاب الترتيب تاليف الشيخ عبد الله بن بهاء الدين الشنشورى

Kommentar zum Buch der Festsetzung, verfaßt von dem Schēch Abdallah Bin Behā-ed-Dīn esch-Schenschūri.

الباب السابع فى مخارج الفروض

س — كم الفروض المذكورة فى كتاب الله و الى كم نوع تنقسم

ج — اعلم ان الفروض ستة ثلاث منها نوع و ثلاثة اخرى نوع آخر الاول النصف و الربع و الثمن و الثانى الثلثان و الثلث والسدس

س — كيف مخارج هذه الفروض

ج — مخرج كل فرض منفرد سميه من الاعداد الا النصف فهو من اثنين و ليس الاثنان سميا له فالربع من اربعة و الثمن من ثمانية و الثلث من ثلاثة و السدس من ستة فان الربع سميه الاربعة و كذا الباقى و الثلثان فى حكم الثلث

فان كان فى المسئلة نصف فقط كما فيمن خلف بنتا و اخا لاب وام فهى من اثنين للبنت النصف

Einer eine Tochter und einen vollbürtigen Bruder hinterläßt, so zerfällt das Objekt in zwei Theile, und die Tochter erhält ein Halbes und der Bruder ein Halbes. Kommen nur Viertel vor, wie bei Hinterlassung eines Gatten und eines Sohnes, so erhält von vier Antheilen der Gatte einen, und der Sohn drei. Sind nur Achtel vorhanden, wie bei einer Gattin und einem Sohne, so haben wir ein Objekt von 8 Antheilen, wovon der Gattin einer, dem Sohne 7 zufallen.

Kommt in einem Objekt nur das Drittel vor, wie wenn Jemand eine Mutter und einen vollbürtigen Bruder hinterläßt, so erhält die Mutter $^1/_3$, der Bruder $^2/_3$.

Kommen im Objekt die $^2/_3$ vor, wie wenn Jemand zwei Töchter und einen väterlichen Oheim hinterläßt, so zerfällt es in 3 Theile; davon erhalten die beiden Töchter die $^2/_3$, der väterliche Oheim das übrigbleibende Drittel.

Und wenn in einem Objekt das Sechstel vorkommt, wie in dem Falle, daß Jemand einen Vater und einen Sohn hinterläßt, so zerfällt es in 6 Theile; davon erhält der Vater einen, der Sohn die übrigen fünf Theile.

Wenn in einem Objekte zwei oder drei Brüche vorkommen, die von gleicher Art sind, so hat jeder derselben den Theil, nämlich den kleinsten Bruch der bezüglichen Art, zum Nenner. Letztere Zahl wird so zum Nenner für diesen Theil, für das Doppelte und das Doppelte des Doppelten, wie 6 der Nenner für das Sechstel, für dessen Doppeltes, das Drittel und für das Doppelte des letzteren, nämlich $^2/_3$, ist. Und 8 ist der Nenner für das Achtel, das Viertel und das Halbe, und zwar deshalb, weil der Nenner jedes verdoppelten Theiles in dem Nenner des bezüglichen einfachen Theiles aufgeht, wie der Nenner des Drittels und der $^2/_3$, drei, in dem Nenner des Sechstels, nämlich 6, aufgeht.

Wenn der Verstorbene eine Mutter und zwei Schwestern von Vaters Seite hinterläßt, so zerfällt das Object in 6 An-

و للاخ النصف وان كان فيها الربع فقط كما فيمن خلفت زوجا و ابنا كانت من اربعة للزوج واحد و للابن ثلاثة وان كان فيها الثمن فقط كما فيمن خلف زوجة وابنا فهى من ثمانية للزوجة واحد وللابن سبعة

وان كان فيها الثلث وحده كما اذا ترك اما و اخا لاب وام فالام لها الثلث و للاخ الثلثان

و ان كان فيها الثلثان كما اذا ترك بنتين و عما فهى من ثلاثة فللبنتين الثلثان و الباقى الثلث للعم

وان كان فيها السدس كما اذا ترك ابا و ابنا فهى من ستة للاب واحد و للابن الخمسة الاسهُم الباقية

فاذا حصل في هذه المسائل مَثْنَى و ثُلاث و هما من نوع واحد فلكل عدد يكون مخرجا الجزء اى الكسر من ذلك النوع فذلك العدد يكون مخرجا لذلك الجزء و لضعفه ولضعف ضعفه كالستة هى مخرج السدس و مخرج لضعفه الثلث ولضعف ضعفه اى لثلثين و الثمانية هى مخرج الثمن والربع والنصف والسبب هو ان مخرج ضعف كل جزء داخل فى مخرج ذلك الجزء مثلا مخرج الثلث والثلثين ثلاثة وهى داخلة فى مخرج السدس الذى هو ستة

فاذا ترك الميت اما و اختين لاب كانت مسئلتهم

theile, wovon einen die Mutter, und 4 die beiden Schwestern erhalten, während der eine übrigbleibende zurückfällt[1]; hinterläßt er eine Mutter und einen Vater, so erhält die Mutter $^1/_3$ und der Vater $^2/_3$ als Resterbe.

Derselbe Fall liegt vor, wenn in dem Objekt das Drittel und die $^2/_3$ zusammenkommen. Hinterläßt z. B. Jemand zwei vollbürtige Schwestern und zwei Schwestern von Mutters Seite, so geht das Objekt in drei Theile, wovon die Schwestern seitens beider Eltern $^2/_3$, die beiden Schwestern seitens der Mutter das übrigbleibende eine Drittel erhalten. Und wenn in einem Objekt das Achtel und das Halbe zusammentreffen, wie wenn Jemand eine Gattin und eine Tochter hinterläßt, so geht es in 8 Theile, davon einer der Gattin, und 4 der Tochter; und die übrigbleibenden 3 Theile fallen außerdem an die Tochter zurück.

Wenn das Viertel und das Halbe zusammentreffen, wie beim Gatten und der Tochter, so zerfällt das Objekt in vier Theile, wovon der Gatte einen, die Tochter zwei als gesetzlichen Antheil erhält, während zugleich der eine übrigbleibende an sie zurückfällt.

Und wenn das Sechstel und die $^2/_3$ zusammentreffen, wie im Falle, daß Jemand einen Vater und zwei Töchter hinterläßt, so zerfällt das Objekt in sechs Theile. Davon erhält der Vater einen als gesetzlichen Antheil, und die Töchter vier, nämlich $^2/_3$; der übrigbleibende eine Theil aber fällt an den Vater als Resterben zurück.

Das Sechstel, das Drittel und die $^2/_3$ können nicht im selben Objekt vorkommen, noch das Viertel und das Achtel, oder das Achtel und das Drittel. Und wenn das Halbe nur mit dem Drittel zusammenkommt, wie bei Hinterlassung eines Gatten und zweier Schwestern von Mutters Seite, oder nur mit

---

[1] Nämlich an Mutter und Schwestern im Verhältniß ihrer gesetzlichen Antheile. Näheres s. 12. Kapitel.

من ستة واحد للام و اربعة للاختين و واحد الباقى فهو ردّا او اذا ترك اما و ابا فالام لها الثلث و للاب الثلثان تعصيبا

و كذا اذا اجتمع فيها الثلث والثلثان كما اذا ترك اختين لابوين واختين لام فهى من ثلاثة للاختين من الاصلين الثلثان و الباقى الثلث للاختين للام و اذا اجتمع فى المسئلة الثمن و النصف كما اذا ترك زوجة و بنتا كانت من ثمانية للزوجة واحد و البنت لها اربعة والباقى ثلاثة تردّ على البنت

و اذا اجتمع فيها الربع و النصف كزوج و بنت كانت من اربعة للزوج واحد و للبنت اثنان فرضا والباقى واحد يرد عليها

وان اختلط السدس بالثلثين كمن خلف ابا و بنتين فمسئلتهم من ستة للاب واحد فرضا و للبنتين اربعة الثلثين و الباقى واحد يرد للاب تعصيبا لا يجتمع السدس والثلث والثلثان مرة فى دعوى لا يجتمع الربع و الثمن ولا يجتمع الثمن والثلث فى مسئلة و اذا اختلط النصف بالثلث فقط كما فيمن خلفت زوجا و اختين لام او اختلط بالثلثين فقط كزوج و اختين لاب و ام او اختلط بالسدس وحده كما اذا خلف اما و بنتا او اختلط بالثلث و الثلثين معا كما اذا تركت زوجا و اختين

den zwei Dritteln, wie beim Gatten und zwei vollbürtigen Schwestern, oder nur mit dem Sechstel, wie bei Hinterlassung einer Mutter und einer Tochter, oder mit dem einen Drittel und den zwei Dritteln zugleich, wie im Falle, daß eine Frau einen Gatten, zwei vollbürtige Schwestern und zwei Schwestern von Mutters Seite hinterläßt, oder zugleich mit den zwei Dritteln und dem Sechstel, wie wenn eine Frau einen Gatten, zwei vollbürtige Schwestern und eine Mutter hinterläßt, oder gleichzeitig mit dem Drittel und dem Sechstel, wie wenn ein Weib einen Gatten, zwei Schwestern von Mutters Seite und eine Mutter hinterläßt — so ist der Nenner für das Halbe in allen diesen Verbindungen sechs, weil der Nenner des Halben zwei und der des Drittels und der $^2/_3$ drei ist, welche alle beide in sechs aufgehen. Und wenn das Viertel mit dem Sechstel oder dem Drittel oder den zwei Dritteln zusammenkommt, so zerfällt das Objekt in 12 Theile, wie wenn Jemand eine Gattin, eine Mutter und zwei vollbürtige Schwestern, oder einen Gatten und zwei Töchter, oder eine Gattin und eine Mutter, oder eine Gattin und eines der Kinder der Mutter (d. h. Geschwister von Mutters Seite), oder eine Gattin, zwei vollbürtige Schwestern und zwei Schwestern von Mutters Seite hinterläßt. In diesen Fällen geht das Objekt in 12 Theile, denn der Nenner des kleinsten Theiles ist sechs, worin das Drittel und die $^2/_3$ aufgehen, daher es für diese alle genügt; und der Nenner des Viertels ist vier, zwischen vier und sechs aber giebt es ein gemeinschaftliches Maß (2); daher multipliciren wir die Hälfte der einen Zahl mit der ganzen anderen, wodurch der Nenner 12 entsteht. Und der Nenner des Drittels und der $^2/_3$, drei, hat kein gemeinschaftliches Maß mit vier; deshalb multipliciren wir beide Zahlen ganz, wobei wir ebenfalls das Resultat 12 erhalten. Wenn das Achtel mit dem Sechstel zusammenkommt, oder mit den zwei Dritteln, so giebt es einen Nenner von 24, denn sechs ist der Nenner des Sechstels, und acht der des Achtels, beide aber haben zum gemeinschaftlichen Maß das Halbe; daher multipliciren wir die Hälfte der einen mit der ganzen anderen Zahl, wodurch wir 24 erhalten. Es stirbt z. B. ein Mann und hinterläßt eine Gattin, eine Mutter und zwei Töchter; in diesem Falle geht das Objekt in 24 Theile; davon erhält das Achtel = 3 die Gattin, das Sechstel = 4 die Mutter, und die

لاب وام و اختين لام او اختلط بالثلثين و السدس معا كما اذا خلفت زوجا و اختين لاب وام و اما او اختلط بالثلث و السدس معا كمن خلفت زوجا و اختين لام و اما فاختلاط النصف فى جميع هذه الصور من ستة وذلك لان مخرج النصف اثنان و مخرج الثلث و الثلثين ثلاثة و كلاهما داخلان فى الستة و اذا اختلط الربع بالسدس او الثلث او الثلثين فالمسئلة من اثنى عشر كما اذا خلف زوجة واما و اختين لاب وام او زوجا وبنتين او زوجة واما او زوجة و واحدا من اولاد الام او زوجة و اختين لاب وام و اختين لام فالمسئلة تكون من اثنى عشر لان مخرج اقل جزء هو الستة وقد دخل فيها الثلث و الثلثان فتكفى مخرجا للكل و مخرج الربع هو الاربعة بينها و بين الستة موافقة فَتَضْرب نصف احدهما فى كل الآخر فصار اثنى عشر و مخرج الثلث و الثلثين ثلاثة وهى مباين الاربعة فضربنا الكل فى الكل فحصل اثنا عشر و اذا اجتمع الثمن و السدس او الثمن و الثلثان فهو من اربعة و عشرين لان الستة مخرج السدس و الثمانية مخرج الثمن فبين الستة والثمانية موافقة بالنصف فضربنا نصف احدهما فى كل الآخر فحصل اربعة و عشرون مثلا مات رجل و خلف زوجة و اما و بنتين فالمسئلة من اربعة و

beiden Töchter $^2/_3$ oder 16 Theile, während der eine übrigbleibende Theil an die Töchter und die Mutter im Verhältniß ihrer Antheile zurückfällt.

Achtes Kapitel.

Von den Rechnungsregeln der Vertheilung.

Fr. Welches sind die Rechnungsregeln, deren Kenntniß bei der Vertheilung des Nachlasses erforderlich ist?

Antw. Zunächst muß der Lernende die Begriffe der Gleichheit, des Aufgehens der Zahlen ineinander, der Kommensurabilität und der Inkommensurabilität inne haben.

1) Zwei Zahlen werden gleich genannt, wenn eine mit der andern übereinstimmt, wie drei mit drei, und vier mit vier.

2) Das Aufgehen zweier Zahlen ineinander bedeutet, daß deren kleinere die größere ohne Ueberrest aufmißt, wie die Drei die Sechs. Wenn du also 6 durch 3 theilst, so wird die 6 vollständig absorbirt, ebenso 9 und 12 durch 3, und 8 durch 4. Drei ist demnach ein Theil der 6, nämlich ihre Hälfte, und mißt sie zweimal auf, 12 aber wird durch 3 viermal gemessen.

3) Wenn von zwei Zahlen eine die andere nicht aufmißt, eine dritte Zahl vielmehr beide, so sind sie kommensurabel, wie 8 und 20. Die 8 mißt die 20 nicht auf, beide aber

عشرين منها الثمن ثلاثة للزوجة و السدس اربعة للام و البنتان لهما الثلثان ستة عشر و الباقي واحد يرد على البنات و الام

الباب الثامن في قواعد حساب القسمة

س — ما هي قواعد الحساب اللازم معرفتها في قسمة التركة

ج — اولا — ينبغي على المتعلم ان يعرف معاني التماثل و التداخل و التوافق و التباين كما هي مُفَصَّلة ادناه

١ — يقال لعددَين انهما متماثلان اذا كان احدهما مساويا للآخر كثلاثة و ثلاثة و اربعة مع اربعة

٢ — تداخُل العددين هو ان يعُدّ اقلّهما الاكثر كالثلاثة مع الستة فانك اذا قسمتَ الستة على الثلاثة فنِيت الستة كلها و كذا التسعة و الاثنا عشر بالثلاثة و كذا الثمانية بالاربعة فان الثلاثة جزء الستة نصفها تعدها مرتَين و الثلاثة تعد الاثنى عشر اربع مرّات

٣ — اذا كان العددَين لا يعد احدهما الآخر و لكن يعدهما ثالث فهما متوافقان كالثمانية مع

mißt die vier, und zwar die 8 zweimal, die 20 fünfmal. Und ähnliche Verhältnisse bestehen zwischen 4 und 6, 6 und 9, oder 4 und 10.

4) Inkommensurabel sind zwei verschiedene Zahlen, die nicht durch eine dritte meßbar sind, wie neun und zehn, welche nur durch eins gemessen werden können, andernfalls mindestens ein Ueberschuß von eins verbleibt.

Fr. Welche Regeln sind erforderlich zur Ausgleichung der Theilungsobjekte?

Antw. Zur Ausgleichung der Objekte sind sieben Grundsätze erforderlich, wovon drei auf der Vergleichung zwischen den Nennern der gewährten Antheile und der Kopfzahl, die übrigen vier auf der Vergleichung zwischen den Kopfzahlen der verschiedenen Gattungen von Erben untereinander beruhen.

1) Wenn die Antheile der Erben ohne Bruch vertheilbar sind, so ist eine weitere Berechnung unnöthig, wie im Falle der beiden Eltern und zweier Töchter. Das Objekt geht hier in sechs Theile, davon erhalten die beiden Eltern je einen, nämlich ein Sechstel, und die beiden Töchter $^2/_3$ oder vier Antheile, jede zwei; die Antheile gleichen sich also mit der Kopfzahl der Erben ohne Bruch aus.

Der zweite Grundsatz kommt zur Anwendung, wenn die Erben ihre Antheile nicht ohne Brüche erhalten können, ihre Kopfzahl und die Zahl der auf sie entfallenden Antheile jedoch kommensurabel, d. h. beide durch eine dritte Zahl meßbar sind, wie bei beiden

العشرين فان الثمانية لا تعد العشرين و لكن تعدهما اربعة فانها تعد الثمانية مرتَين و العشرين خمس مرات و كذا الاربعة مع الستة و الستة مع التسعة او الاربعة مع العشرة

م — تباين العددين هو ان لا يعد العددين المختلفين عدد ثالث كالتسعة مع العشرة فانه لا يعدهما شى سوى الواحد او يفضل منهما واحد بالاقلّ

س — ما هى القواعد اللازمة لتصحيح مسائل القسمة

ج — يحتاج فى تصحيح المسائل الى سبعة اصول ثلاثة منها متوقّفة على المقابَلة بين السهام المأخوذة من مخارجها و بين رؤوس الورثة واربعة منها بين الرووس والرووس

١ — اذا كان سهام الورثة منقسِمة عليهم بلا كسر فلا حاجة الى الحساب كابوين و بنتين فالمسئلة من ستة لكل من الابوين واحد سدسها و لبنتين الثلثان و هو اربعة لكل واحدة اثنان فاستقامت السهام على رووس الورثة بلا انكسار

٢ — اذا كان الورثة ما يمكنهم اخذ نصيبهم من دون كسور و لكن بين رووسهم و سهامهم موافقة اى يعدهما عدد ثالث كابوين و عشر بنات فأصل

Eltern und zehn Töchtern. Das Objekt geht hier ursprünglich in sechs Theile. Davon erhalten die beiden Eltern 2, nämlich 2 Sechstel, welche ohne weiteres theilbar sind, und die 10 Töchter $^2/_3$, also 4 Antheile, welche nicht ohne Bruch theilbar sind. Jedoch sind 4 und 10 durch das Halbe meßbar, die Zahl also, die beide theilt, ist die Zwei. Multiplizire daher die Hälfte der Zahl der 10 Erben mit 6, dem ursprünglichen Nenner des Objektes, und das Resultat wird 30, wovon die beiden Eltern 10 erhalten, je 5 Antheile. Den Eltern kamen nämlich von dem ursprünglichen Objekt 2 Theile; wenn wir diese mit dem Multiplikator 5 multipliziren, so erhalten wir 10; die übrigen 20 aber fallen den Töchtern zu, jeder zwei Antheile.

Und wenn ein Objekt der Vermehrung der Erbantheile [1] unterliegt, wie beim Gatten, den beiden Eltern und sechs Töchtern, so ist die Grundzahl [2] des Objektes 12, wegen des Zusammentreffens des Viertels, des Sechstels und der zwei Drittel, entsprechend dem, was wir früher mittheilten. Der Gatte erhält dann $^1/_4$ oder 3 Antheile, die beiden Eltern zwei Sechstel gleich 4 Antheilen, und die 6 Töchter $^2/_3 = 8$ Antheilen: die wirkliche Zahl der Antheile hat sich daher auf 15 erhöht. Die acht Antheile der Töchter können auf deren Kopfzahl nicht ohne Bruch vertheilt werden; die beiden Zahlen ihrer Antheile und ihrer Köpfe sind aber durch das Halbe meßbar; wir reduziren daher ihre Kopfzahl auf die Hälfte, 3, darauf multipliziren wir letztere mit 15, der vermehrten Antheilezahl des ursprünglichen Objektes und erhalten 45, wodurch das Objekt zum Ausgleich kommt. [3] Der Gatte erhielt von den ursprünglichen Antheilen 3; diese mit 3 multiplizirt, giebt als Produkt 9 Antheile für den Gatten. Und die 4 ursprünglichen Antheile der beiden Eltern mal 3, ergiebt 12, jedem 6, und die 8 Antheile der Töchter mal 3, giebt 24 Antheile, wovon jede 4 erhält.

---

[1] Siehe S. 29, Anm. 2, ferner das 11. Kapitel.

[2] Mit Grundzahl bezeichne ich den Hauptnenner der im 7. Kapitel behandelten ursprünglichen Antheile der Erbengruppen ohne Rücksicht auf weitere Untertheilung.

[3] Die Zahl 45 ist also der Generalnenner für alle bei der Theilung in Frage kommenden Brüche.

المسئلة من ستة السدسان و هى الاثنان للابوين
مستقيمان عليهما و الثلثان و هما اربعة للبنات
العشر فلا يستقيم عليهن لكن بين الاربعة و العشرة
موافقة بالنصف فان العدد العادّ لهما هو الاثنان
فاضرب نصف عدد الورثة العشرة فى الستة اصل
المسئلة فيصير الحاصل ثلاثين للابوين منها عشرة
او خمسة لكل واحد و ذلك لان للابوين من اصل
المسئلة اثنان فاذا ضربناهما فى الضرب الذى هو
خمسة صار عشرة و الباقى العشرون للبنات لكل
واحدة اثنان وان كان فى المسئلة عول كزوج و
ابوين و ست بنات فان اصل المسئلة من اثنى
عشر لاجتماع الربع و السدس و الثلثين على ما سلف
تحريره فللزوج ربعها و هو ثلاثة و للابوين سدساها
وهما اربعة وللبنات الست ثلثاها ثمانية فقد عالت
المسئلة الى خمسة عشر و انكسرت الثمانية سهام
البنات على عدد رووسهن فقط و لكن بين عددَى
السهام و بين رووس الورثة توافق بالنصف فرددنا
عدد رووسهن الى نصفه و هو ثلاثة ثم ضربناها
فى خمسة عشر اصل المسئلة مع عولها فحصل خمسة
و اربعون و استقامت منها المسئلة فكان للزوج من
اصل المسئلة ثلاثة فاضربها فى ثلاثة المضروبة
يصير تسعة للزوج و للابوين اربعة فى ثلاثة باثنى
عشر لكل واحد منهما ستة و للبنات ثمانية فى

Der dritte Grundsatz kommt zur Anwendung, wenn die Antheile wieder nicht ohne Bruch auf eine Gruppe von Erben vertheilbar sind, zwischen deren Kopfzahl und der Zahl der Antheile aber kein gemeinschaftliches Maß besteht, beide vielmehr inkommensurabel sind, sofern ein Antheil als Ueberschuß verbleibt [1], wie bei beiden Eltern und 5 Töchtern. Hier geht das Objekt ursprünglich in 6 Antheile, nämlich für die beiden Eltern 2, und für die 5 Töchter $^2/_3$ oder 4 Antheile, welche ohne Bruch auf deren Kopfzahl nicht vertheilbar sind. Zwischen 4 und 5 giebt es kein gemeinschaftliches Maß: daher multiplizire die Kopfzahl, also 5, mit der ursprünglichen Antheilezahl des Objektes, was ein Resultat von 30 ergiebt. Davon erhalten die Eltern 10 und die Töchter 20, jede 4 Antheile.

Der vierte Grundsatz kommt zur Anwendung, wenn zwei oder mehr Gruppen von Erben ihre Antheile nicht ohne Bruch erhalten können, die Kopfzahlen derjenigen jedoch, deren Antheile in Brüche umgesetzt werden müssen, unter einander gleich sind. Bei dieser Gestaltung ist die Regel, daß die eine der gleichen Zahlen mit der Grundzahl des Objektes multiplizirt wird. Nehmen wir z. B. 6 Töchter, 3 Großmütter und 3 väterliche Oheime an, so zerfällt das Objekt in 6 Antheile. Davon erhalten die Töchter $^2/_3 = 4$, was ihrer Kopfzahl nicht entspricht; doch haben 4, die Zahl ihrer Antheile, und 6, ihre Kopfzahl, das Halbe als gemeinschaftliches Maß; nimm daher ihre halbe Kopfzahl, also 3. Die drei Großmütter erhalten $^1/_6$, nämlich einen Antheil, der sich ihrer Zahl ohne Bruch nicht anpaßt. Auch ist zwischen eins und ihrer Kopfzahl kein gemeinschaftliches Maß, daher letztere, also 3, ganz zu nehmen ist. Und die väterlichen Oheime erhalten den übrigbleibenden einen Antheil, der mit ihrer Kopfzahl ebenfalls kein gemeinschaftliches Maß besitzt, daher du 3, ihre ganze Kopfzahl, nimmst.

Wenn wir nun die gewonnenen Zahlen betrachten, so finden wir, daß sie einander gleich sind; daher multipliziren wir eine

---

[1] Nämlich dann, wenn die Zahl der Köpfe und der Antheile durch ein anderes gemeinschaftliches Maß als eins mit einander gemessen werden; s. die vorangehende Erklärung über Inkommensurabilität, S. 73.

ثلاثة باربعة و عشرين لكل واحدة منهن اربعة

الثالث من الاصول اذا انكسرت السهام ايضا على طائفة واحدة و لم تكن بين رووسهم وسهامهم موافقة بل مباينة اذا زاد سهم على عدد روسهم كابوين وخمس بنات فاصل المسئلة من ستة اى اثنان للابوين و الثلثان اربعة للبنات الخمس منكسر على روسهن و بين الاربعة و الخمسة مباينة فتضرب عدد روسهن و هو الخمسة فى اصل المسئلة فصار الحاصل ثلاثين منها للابوين عشرة و للبنات عشرين فلكل واحدة اربعة

الاصل الرابع ان يكون كسر السهام على طائفتين من الورثة او اكثر و لكن بين اعداد روس من انكسر عليهم سهامهم مماثلة فالحكم فى هذه الصورة ان يُضرب احد الاعداد المتماثلة فى اصل المسئلة مثلا ست بنات و ثلاث جدات و ثلاثة اعمام فالمسئلة من ستة للبنات الست الثلثان يعنى اربعة لا تستقيم عليهن لكن بين الاربعة و الستة عدد روسهن موافقة بالنصف فتاخذ نصف عدد روسهن و هو ثلاثة و للثلاث الجدات السدس و هو واحد لا يستقيم عليهن ولا موافقة بين الواحد و عدد روسهن فتاخذ جميع عدد روسهن وهو ثلاثة و للاعمام الثلاثة الباقى وهو واحد و بينه و بين عدد روسهم مباينة ايضا فتاخذ جميع عدد روسهم وهو الثلاثة فاذا

von ihnen, 3, mit der ursprünglichen Zahl der Antheile und erhalten 18. Von der ursprünglichen Antheilezahl des Objektes kamen den Töchtern vier Antheile, die wir mit dem Multiplikator 3 multipliziren, also 4×3, was 12 ergiebt, jeder von ihnen 2 Antheile. Die Großmütter erhalten ein Sechstel, 3 Antheile, jede einen Antheil, ebenso beträgt das Sechstel für jeden der 3 väterlichen Oheime einen Antheil.

Der fünfte Grundsatz kommt zur Anwendung, wenn eine der Kopfzahlen der Erben, von zwei oder mehr Gruppen, deren Antheile ohne Bruch nicht vertheilt werden können, in der andern aufgeht. Die Regel ist dann, daß man die größte Kopfzahl mit der ursprünglichen Antheilezahl des Objektes multiplizirt. Bei 4 Gattinnen, 3 Großmüttern und 12 väterlichen Oheimen z. B. geht das Objekt ursprünglich in 12 Theile. Davon erhalten $^1/_4$ oder 3 die Gattinnen, zwischen deren Kopfzahl und Antheilezahl kein gemeinschaftliches Maß besteht, daher du ihre ganze Kopfzahl nimmst. Das Sechstel der 3 Großmütter entspricht 2 Antheilen, die sich ihrer Kopfzahl nicht anpassen, auch ist zwischen beiden Zahlen kein gemeinschaftliches Maß, daher wir ihre gesammte Kopfzahl, 3, annehmen. Die väterlichen Oheime erhalten den Ueberrest, 7 Antheile, die ebenfalls auf ihre Zahl, 12, ohne Bruch nicht theilbar sind; auch ist zwischen beiden Zahlen kein gemeinschaftliches Maß, weshalb wir die ganze Kopfzahl nehmen.

Wenn wir nun das Verhältniß zwischen den Kopfzahlen betrachten, so finden wir 3 und 4 aufgehend in 12, welches die größte Kopfzahl ist. Wir multipliziren diese nun mit der ursprünglichen Zahl der Antheile, also $12 \times 12 = 144$. Davon erhalten die Gattinnen $^1/_4$, also $3 \times 12 = 36$,

نسبنا هذه الاعداد الماخوذة بعضها الى بعض وجدناها متماثلة فنضرب احدهما وهو ٣ فى اصل المسئلة ٦ فصار الحاصل ١٨ من اصل المسئلة للبنات اربعة فنضربها فى المضروب اى الثلاثة = ٤ × ٣ = ١٢ فصار اثنى عشر لكل واحدة منهن اثنان وللجدات السدس وهو ثلاثة لكل واحدة واحد و للاعمام السدس ثلاثة لكل واحد منهم واحد

الاصل الخامس ان يكون بعض اعداد روس الورثة المنكسرة عليهم سهامهم من طائفتين او اكثر متداخلا فى البعض فالحكم ان تضرب ما هو اكثر من تلك الاعداد فى اصل المسئلة كاربع زوجات و ثلاث جدات و اثنى عشر عما فاصل المسئلة من اثنى عشر الربع ثلاثة للزوجات فبين روسهن و سهامهن مباينة فتاخذ عدد روسهن بتمامه و للجدات الثلاث السدس اثنان لا يستقيم عليهن فبين روسهن وسهامهن مباينة فتاخذ مجموع عدد روسهن وهو الثلاثة و للاعمام الباقى وهو سبعة فلا يستقيم على اثنى عشر بينهما تباين فتاخذ عدد الروس بتمامه

فاذا طلبنا النسبة بين اعداد الروس وجدنا الثلاثة و الاربعة داخلين فى الاثنى عشر الذى هو اكثر عدد الروس فضربناه فى اصل المسئلة ١٢ × ١٢ = ١٤٤ منها للزوجات الربع = ٣ × ١٢ = ٣٦ لكل واحدة تسعة و للجدات السدس = ٢ × ١٢ = ٢٤

jede Gattin 9 Antheile, die Großmütter $^1/_6$, $2 \times 12 = 24$, jede 8 Antheile, und die väterlichen Oheime $7 \times 12 = 84$, jeder 7 Antheile.[1]

Der sechste Grundsatz kommt zur Anwendung, wenn bei zwei oder mehr Erbengruppen die Antheile nicht ohne Bruch theilbar sind, die Kopfzahlen jedoch ein gemeinschaftliches Maß miteinander haben. In diesem Falle ist die eine Kopfzahl mit der reduzirten zweiten zu multipliziren. Darauf multiplizire das ganze hieraus erhaltene Resultat mit der durch ein etwaiges gemeinschaftliches Maß gekürzten dritten Zahl. Dann multiplizire das zweite Resultat mit der durch gemeinschaftliches Maß gekürzten vierten Zahl, falls solches Maß vorhanden, andernfalls mit der ganzen vierten Zahl, und darauf das dritte Resultat mit der Grundzahl des Objektes. So geht bei 4 Gattinnen, 18 Töchtern, 15 Großmüttern und 6 väterlichen Oheimen das Objekt ursprünglich in 24 Theile; davon erhalten die 4 Gattinnen $^1/_8$ oder 3, welche auf sie nicht glatt vertheilbar sind, auch besteht kein gemeinschaftliches Maß zwischen ihrer Antheile- und ihrer Kopfzahl, daher wir ihre ganze Kopfzahl im Sinne behalten. Die $^2/_3$ der 18 Töchter, also 16 Antheile, passen sich ebenfalls deren Kopfzahl nicht an; diese jedoch und die Zahl ihrer Antheile haben das Halbe zum gemeinschaftlichen Maß, daher wir die Hälfte der Kopfzahl, 9, vormerken. Die 15 Großmütter erhalten ein Sechstel oder 4 Antheile, welche auf ihre Kopfzahl nicht glatt vertheilbar sind, auch ist zwischen dieser und der Zahl ihrer Antheile kein gemeinschaftliches Maß, weshalb wir ihre ganze Kopfzahl im Auge behalten

---

[1] Der Verfasser, welcher in der Originalausgabe den sechsten und siebenten Grundsatz nicht ausgeführt hatte, wünschte dies in der vorliegenden Ausgabe des Buches nachzuholen, weshalb ich seine bezüglichen Darlegungen hier anschließe.

لكل واحدة ثمانية و للاعمام ٧ × ١٢ = ٨٤ لكل بواحد سعة

الاصل السادس اذا انكسرت السهام على طائفتين او اكثر و وافق بعض اعداد رؤسهم البعض فالحكم ان تضرب احد اعداد رؤسهم فى وفق العدد الثانى ثم تضرب جميع المبلغ الحاصل فى وفق العدد الثالث ان كان ذلك موافقا للحاصل و ان لم يوافقه تضرب المبلغ فى جميع العدد الثالث ثم تضرب المبلغ الثانى فى وفق العدد الرابع ان وافقه والّا فى جميعه ان لم يوافقه ثم تضرب المبلغ الثالث فى اصل المسئلة مثاله اربع زوجات و ثمانى عشرة بنتا و خمس عشرة جدة و ستة اعمام اصل المسئلة من اربعة و عشرين للزوجات الاربع الثمن و هو ثلاثة لا يستقيم عليهن و بين عددى سهامهن ورؤسهن مباينة فحفظنا جميع عدد روسهن و للبنات الثمانى عشرة الثلثان و هو ستة عشر لا يستقيم عليهن و بين عدد روسهن و سهامهن موافقة بالنصف فحفظنا نصف عدد روسهن و هو تسعة و للجدات الخمس عشرة السدس و هو اربعة لا يستقيم عليهن و بين عددَى رؤسهن و سهامهن مباينة فحفظنا جميع عدد رؤسهن و للاعمام الستة الباقى و هو واحد لا يستقيم عليهم و بينه و بين عدد روسهم مباينة فحفظنا عدد رؤسهم فحصل لنا من اعداد الروس المحفوظة اربعة

Der übrigbleibende eine Antheil der 6 väterlichen Oheime läßt sich ebenfalls auf deren Kopfzahl nicht glatt vertheilen, auch ist kein gemeinschaftliches Maß vorhanden, daher wir die Kopfzahl merken. Wir erhielten also aus den Kopfzahlen 4, 9, 15 und 6, die wir unter einander vergleichen, und nehmen wahr, daß 4 und 6 durch das Halbe meßbar sind, daher wir die eine von ihnen halbiren und sie mit der andern multipliziren, was das Resultat von 12 ergiebt. Diese Zahl hat mit 9 die Drei zum gemeinschaftlichen Maß, daher multipliziren wir das Drittel der einen von ihnen mit der ganzen andern Zahl, wobei wir als Resultat 36 erhalten. Dieses zweite Resultat und 15 sind gleicherweise durch 3 meßbar, und wenn wir das Drittel von 15, also 5, mit 36 multipliziren, erhalten wir 180. Dieses dritte Resultat multipliziren wir mit der ursprünglichen Antheilezahl, 24, was den Betrag von 4320 ergiebt, auf dessen Basis das Objekt zum Ausgleich gelangt. Wir multipliziren die 3 ursprünglichen Antheile der Gattinnen mit dem dritten Resultat, 180, ergiebt 540, oder für jede der 4 Gattinnen 135 Antheile. Die 16 ursprünglichen Antheile der Töchter mit dem dritten Resultat multiplizirt, giebt 2880, für jede 180 Antheile. Und die 4 ursprünglichen Antheile der 15 Großmütter ergeben bei der Multiplizirung mit dem dritten Resultat 720 Antheile, wovon jeder 48 zufallen. Der eine ursprüngliche Antheil der 6 väterlichen Oheime endlich, mit dem dritten Resultat multiplizirt, ergiebt 180, für jeden 30 Antheile.

Der siebente Grundsatz kommt zur Anwendung, wenn bei zwei oder mehr Erbengruppen die Antheile nicht ohne Bruch vertheilt werden können, die verschiedenen Kopfzahlen aber kein gemeinschaftliches Maß mit einander haben. Die Regel ist

و تسعة و خمسة عشر و ستة ثم قابلنا بينها فوجدنا الاربعة موافقة للستة بالنصف فرددنا احداهما الى نصفها و ضربناها في الاخرى فصار المبلغ اثنى عشر و هو موافق للتسعة بالثلث فضربنا ثلث احدهما فى جميع الاخرى صار المبلغ ستة و ثلاثين و بين هذا المبلغ الثانى و بين الخمسة عشر موافقة بالثلث ايضا فاذا ضربنا ثلث خمسة عشر و هو خمسة فى ستة و ثلاثين صار الحاصل مائة و ثمانين ثم ضربنا هذا المبلغ الثالث فى اصل المسئلة اعنى اربعة و عشرين صار الحاصل اربعة آلاف و ثلثمائة و عشرين فمنها تصح المسئلة فللزوجات من اصل المسئلة ثلاثة نضربها فى المبلغ الثالث اعنى المائة و الثمانين فتبلغ خمسمائة و اربعين لكل من الزوجات الاربعة مائة و خمسة و ثلاثون و للبنات ستة عشر نضربها فى المبلغ الثالث يحصل منه الفان و ثمانمائة و ثمانون لكل واحدة منهن مائة و ثمانون و للجدات الخمس عشرة اربعة نضربها فى المبلغ الثالث يبلغ سبعمائة و عشرين لكل منهن ثمانية و اربعون و للاعمام الستة واحد اذا ضربناه فى المبلغ الثالث صار مائة و ثمانين لكل واحد منهم ثلاثون

الاصل السابع اذا انكسرت السهام على طائفتَين او اكثر و كانت اعداد رؤسهم متباينة لا يوافق بعضها البعض فالحكم فيها ان تضرب احد الاعداد فى جميع

dann, daß du die eine der beiden Zahlen mit der ganzen zweiten multiplizirst, das Resultat wieder mit der ganzen dritten, was hier herauskommt, wieder mit der ganzen vierten, und das Gesammtresultat mit der ursprünglichen Antheilezahl des Objektes. Bei 2 Gattinnen, 6 Großmüttern, 10 Töchtern und 7 väterlichen Oheimen z. B. ist die Grundzahl der Antheile 24. Davon erhalten die zwei Gattinnen $^1/_8$ oder 3 Antheile, was zu ihrer Kopfzahl nicht stimmt, während zwischen dieser und der Zahl ihrer Antheile kein gemeinschaftliches Maß besteht, daher wir ihre Kopfzahl, 2, annehmen. Die 6 Großmütter erhalten ein Sechstel, also 4 Antheile, die ebenfalls auf ihre Kopfzahl nicht glatt vertheilbar sind, während zwischen dieser und ihrer Antheilezahl das Halbe als gemeinschaftliches Maß besteht, daher wir die Hälfte ihrer Kopfzahl, also 3, vormerken. Die $^2/_3$ der Töchter sind 16 Antheile, die nicht glatt auf sie vertheilbar sind; zwischen ihrer Kopfzahl und der Zahl ihrer Antheile ist indessen das Halbe gemeinschaftliches Maß, daher wir ihre halbe Kopfzahl, 5, annehmen. Die 7 väterlichen Oheime erhalten den Ueberrest, einen Antheil, der sich weder ihrer Kopfzahl anpaßt, noch ein gemeinschaftliches Maß damit hat, weshalb wir die Kopfzahl vormerken. Wir erhielten somit die Zahlen 2, 3, 5 und 7, von denen keine ein gemeinschaftliches Maß mit der andern hat. Wir multipliziren also $2 \times 3 = 6$, darauf $6 \times 5 = 30$, dann $30 \times 7 = 210$, hierauf diese Summe mit der Grundzahl des Objektes, nämlich 24, was ein Gesammtresultat von 5040 Antheilen ergiebt, auf welcher Basis das Objekt für alle Erbengruppen zum Ausgleich gelangt. Die beiden Gattinnen erhielten von der ursprünglichen Antheilezahl 3; mit dem Multiplikator 210 multiplizirt,

الثانى ثم تضرب ما بلغ فى جميع الثالث ثم تضرب
ما حصل فى جميع الرابع ثم تضرب ما اجتمع فى
اصل المسئلة مثاله امرأتان و ست جدات و عشر
بنات و سبعة اعمام فاصل المسئلة اربعة و عشرون
للزوجتين الثمن ثلاثة لا يستقيم عليهن و بين
روسهن و سهامهن مباينة فاخذنا عدد روسهن و
هو اثنان و للجدات الست السدس و هو اربعة لا
يستقيم عليهن و بين عددى روسهن و سهامهن
موافقة بالنصف فاخذنا نصف عدد روسهن و هو
ثلاثة و للبنات العشر الثلثان و هو ستة عشر لا
يستقيم عليهن و بين روسهن و سهامهن موافقة
بالنصف فاخذنا نصف عدد روسهن و هو خمسة
و للاعمام السبعة الباقى و هو الواحد لا يستقيم
عليهم و بينه و بين عدد روسهم مباينة فاخذنا
عدد روسهم و هو سبعة فصار معنا من الاعداد
الماخوذة للروس اثنان و ثلاثة و خمسة و سبعة
و هذه كلها اعداد متباينة فضربنا الاثنين فى
الثلاثة صارت ستة ثم ضربنا الستة فى خمسة فصارت
ثلاثين ثم ضربنا الثلاثين فى سبعة فحصلت
مائتان و عشرة ثم ضربنا هذا المبلغ فى اصل
المسئلة اربعة و عشرون فصار المجموع خمسة آلاف
و اربعين و منها تستقيم المسئلة على جميع الطوائف
فانه للزوجتين من اصل المسئلة ثلاثة نضربها فى

ergiebt 630, jede von ihnen 315. Die 6 Großmütter hatten ursprünglich 4 Antheile; mit demselben Multiplikator multiplizirt, giebt als Resultat 840, einer jeden 140. Die Multiplikation der 16 Antheile der 10 Töchter mit dem gleichen Multiplikator ergiebt 3360, für jede 336; die 7 väterlichen Oheime endlich hatten einen Antheil; dieser mit dem genannten Multiplikator multiplizirt, ergiebt 210, für jeden von ihnen 30 Antheile.

NB. Das Zeichen = bedeutet: „gleich".

Das Zeichen × bedeutet: daß die vorangehende Zahl mit der nachkommenden multiplizirt werden soll, wie 7 × 12 = 84 bedeutet: 7 mit 12 multiplizirt gleich 84.

Das Zeichen + bedeutet, daß die vorangehende Zahl der nachkommenden hinzuzufügen ist, wie 7 + 12 = 19 bedeutet: 7 der 12 hinzugefügt ergiebt die Summe von 19.

Neuntes Kapitel.

Von der übertragenen Erbschaft.

Fr. Was ist die übertragene Erbschaft?

Antw. Der Uebergang des Antheils eines der Erben an dem Nachlasse eines Verstorbenen auf dessen andere Erben im Falle des Todes des Erben vor Theilung des Nachlasses.

Fr. Welches sind die darüber bestehenden Regeln?

المضروب الذى هو مائتان و عشرة فيحصل ستمائة وثلاثون لكل واحدة منهما ثلاثمائة و خمسة عشر و كان للجدات الست اربعة اذا ضربناها فى ذلك المضروب صارت ثمانمائة و اربعين لكل منهن مائة و اربعون و كان للبنات العشر ستة عشر ضربناها فى كل المضروب فبلغت ثلاثة آلاف و ثلثمائة و ستين لكل واحدة منهن ثلثمائة و ستة و ثلاثون و كان للاعمام السبعة واحد ضربناه فى ذلك المضروب فصار مائتين و عشرة لكل منهم ثلاثون

العلامة = معناها مِثل

العلامة × معناها العدد المتقدم مضروب فيما بعدها مثلا ٧ × ١٢ = ٨٤ يعنى سبعة مضروبة فى اثنى عشر باربعة و ثمانين

العلامة + معناها العدد المتقدم مُضَاف لما بعدها مثلا ٧ + ١٢ = ١٩ يعنى سبعة مضافة لاثنى عشر تصير الجملة تسعة عشر

الباب التاسع فى المناسخة

س — ما هى المناسخة

ج — هى انتقال حصة بعض الورثة بموته قبل قسمة التركة الى ورثته

س — كيف القاعدة الجارية عليها

Antw. 1) Nach der Regel fällt das Erbtheil an die Nachlaßmasse zurück, wenn die Erben des zweiten Verstorbenen ausschließlich die Resterben des zuerst Verstorbenen sind.[1] Dann scheidet der zweite Verstorbene aus der ersten Masse aus, und der Nachlaß wird auf die übrigbleibenden Köpfe vertheilt. Z. B.: Ein Mann stirbt mit Hinterlassung von 4 Söhnen, oder 4 Brüdern, oder 4 Söhnen des väterlichen Oheims, und darauf stirbt einer von den vieren. Infolge dessen gelangt der erste Nachlaß nach Maßgabe der Zahl drei auf die Ueberlebenden zur Vertheilung, während der zweite Verstorbene ausfällt.

2) Dieselbe Regel gilt, wenn sich unter den Erben des ersten Verstorbenen ein Erst-Erbe befindet, der aber nicht zugleich auch Rückfalls-Erbe ist.[2] Ein Mann stirbt z. B. mit Hinterlassung einer Gattin und vierer Brüder; darauf stirbt einer der Brüder: so geht das Objekt in vier Theile, deren einer der Gattin zufällt, und drei den Brüdern, jedem einer, während der Verstorbene ausfällt.

Fr. Wie ist die Regel, wenn unter den Erben des zweiten Verstorbenen solche sind, die nicht von dem ersten Verstorbenen erben, oder welche erben, während jedoch die Höhe ihres Anspruchs in beiden Fällen verschieden ist?[3]

Antw. 1) Zunächst ist es nothwendig, daß du das Objekt des ersten Verstorbenen bestimmst und die Antheile jedes einzelnen Erben daraus kennst. Dann bestimmst du das aus der ersten Erbschaft herrührende Objekt des zweiten Verstorbenen und betrachtest es in Bezug auf seine Erben. Und wenn auf diese die ihm überkommenen Antheile glatt vertheilbar sind, so bedarfst du des ersten Objektes nicht ferner. Wenn z. B. ein Weib stirbt mit Hinterlassung eines Gatten und zweier Schwestern, darauf stirbt eine der Schwestern mit Hinterlassung ihrer Schwester und einer Tochter: so geht das erste Objekt mit der Vermehrung in 7 Antheile, wovon der Gatte 3 und die beiden Schwestern 4 erhalten. Das Objekt der zweiten Verstorbenen geht in 2 Antheile, und die ihr aus der ersten Erbschaft über-

---

[1] D. h. wenn die Personen der überlebenden Erben des ersten und des zweiten Verstorbenen sich decken.

[2] Wie Gatte und Gattin, welche nur den gesetzlichen Antheil zu beanspruchen haben und von dem Rückfall eines etwaigen Ueberschusses über die gesetzlichen Antheile hinaus ausgeschlossen sind.

[3] Der Nachlaß des zweiten Verstorbenen ist hier immer nur soweit berührt, als er aus der Erbschaft des ersten Verstorbenen stammt.

اولا — لها قاعدة تقسم بها التركتان قسمة واحدة وهى اذا كان ارث الميت الثانى منحصرا فى وارث الميت الاول بمطلق التعصيب فاسقط الميت الثانى من المسئلة الاولى واقسم التركة على الروس الباقين مثاله مات رجل عن اربعة بنين او اربعة اخوة او بنى عم ثم مات واحد من الاربعة فاقسم التركة الاولى بعدد روسهم ثلاثة و يسقط الميت الثانى

ثانيا — كذا الحكم ان كان فى ورثة الميت الاول ذو فرض ولم يرث فى الثانية مثاله مات عن زوجة و اربعة اخوة ثم مات احد الاخوة عن باقى اخوانه فالمسئلة الاولى من مخرج الربع و هو اربعة واحد للزوجة و ثلاثة للاخوة من واحد و ليسقط الميت

س — كيف الحكم اذا كان فى ورثة الميت الثانى من لا يرث فى الاولى او يرث لكن يختلف قدر استحقاقه من المسئلتين

ج — اولا — يلزم ان تصحح اولا مسئلة الميت الاول و تعرف سهام كل واحد منها ثم تصحح مسئلة الميت الثانى من الاولى و تنظر الى مسئلته فان انقسمت سهامه على مسئلته فاستغنِ بالاولى كما اذا ماتت عن زوج واختين ثم ماتت احدى الاختين عن اختها و بنت فالمسئلة الاولى بعولها من سبعة للزوج ثلاثة و للاختين اربعة و المسئلة الثانية

kommenen Antheile sind ebenfalls 2; diese auf ihr Objekt vertheilt, giebt für die Tochter und die Schwester je einen Antheil.

2) Wenn die (von dem ersten Verstorbenen herrührenden) Antheile des zweiten Verstorbenen sich auf seine Erben nicht ohne Bruch vertheilen lassen, so siehe zu, ob vielleicht zwischen beiden Zahlen ein gemeinschaftliches Maß vorhanden ist. Und ist dies der Fall, so multiplizire die durch das gemeinschaftliche Maß gekürzte Antheilezahl des zweiten Objektes, nämlich den kleinsten echten Bruch, in dem beide zusammenkommen, mit der ganzen Antheilezahl des ersten Objektes, wodurch das ganze Objekt theilbar wird. Wenn aber zwischen beiden Zahlen kein gemeinschaftliches Maß besteht, so multiplizire die ganze Antheilezahl des zweiten mit der ganzen Antheilezahl des ersten Objektes, und du erhältst so den Nenner des Ganzen. Wer dann etwas aus dem ersten Objekt zu fordern hat, erhält seinen Antheil multiplizirt mit dem, womit es multiplicirt wurde, nämlich der gekürzten Antheilezahl des zweiten Objektes beim Vorhandensein eines gemeinschaftlichen Maßes, und der ganzen Antheilezahl bei Nichtvorhandensein eines solchen. Und wer etwas aus dem zweiten Objekt zu fordern hat, erhält es multiplizirt mit der gekürzten Antheilezahl seines Erblassers [1] bei Vorhandensein eines gemeinschaftlichen Maßes, andernfalls mit der Gesammtzahl der Antheile. Z. B.: Eine Frau stirbt mit Hinterlassung des Gatten und der beiden Eltern; darauf stirbt der Gatte und hinterläßt 6 Söhne. Das erste Objekt geht in 6 Theile: dem Vater zwei, der Mutter einer und dem Gatten drei Antheile. Das zweite Objekt geht ebenfalls in 6 Theile, und zwischen diesen und den von dem ersten Verstorbenen herrührenden drei Antheilen ist das Drittel gemeinschaftliches Maß. Wir multipliziren die damit gekürzte Zahl des zweiten Objektes, also 2, mit der ganzen Grundzahl des ersten Objektes, 6, was ein Resultat von 12 ergiebt. Der Vater erhielt vom ersten Objekt zwei Antheile, multiplizirt mit 2, ergiebt 4, die Mutter einen Antheil, mal 2, macht 2. Und von den Söhnen im zweiten Objekt erhielt jeder einen Antheil; mit der gekürzten Antheilezahl seines Erblassers, eins, multiplizirt, ergiebt für jeden Einzelnen einen Antheil.

---

[1] D. i. die Zahl der Antheile, die dem zweiten Verstorbenen aus der Hinterlassenschaft des ersten Verstorbenen zugefallen waren.

ثالثا — مثال تباين السهام ماتت عن اب وام و زوج ثم مات الزوج من زوجة و ثلاثة اخوة فالمسئلة الاولى من ستة للاب اثنان وللام واحد و للزوج ثلاثة والمسئلة الثانية من اربعة للزوجة واحد ولكل واحد من الاخوة واحد فاذا نظرنا فيها الى سهام الميت من الاولى وهى ثلاثة والى مسئلته و هى اربعة وجدنا بينهما تباينا فنضرب جميع المسئلة الثانية فى جميع الاولى الجامعة تصح من اربعة و عشرين وللاب من الاولى اثنان فى اربعة بثمانية وللام واحد فى اربعة باربعة و للزوجة من الثانية واحد مضروب فى سهام مورثها ثلاثة و للاخوة من الثانية ثلاثة مضروب فى سهام مورثهم الثلاثة يخرج لهم تسعة لكل واحد ثلاثة

الباب العاشر فى المفقود

س — ما الحكم فى مال المفقود

ج — المفقود حَى فى ماله و ميت فى مال غيره

س — الى مدة كم يتوقف ماله

ج — الى حتى يصح موته او تمضى عليه مدة بحيث لم يبق احد من اقرانه

3) Beispiel von Inkommensurabilität der Antheile: Eine Frau stirbt mit Hinterlassung eines Vaters, einer Mutter und eines Gatten. Darauf stirbt der Gatte und hinterläßt eine Gattin und drei Brüder. Das erste Objekt geht dann in 6 Antheile, wovon der Vater 2, die Mutter einen, und der Gatte 3 erhält; und das zweite Objekt zerfällt in 4 Antheile: und zwar erhält die Gattin einen, und jeder der Brüder einen. Wenn wir nun die vom ersten Verstorbenen herrührenden Antheile des zweiten Verstorbenen, also 3, in Beziehung auf seine aus 4 Antheilen bestehende Erbmasse betrachten, so finden wir, daß zwischen beiden kein gemeinschaftliches Maß existirt. Wir multipliziren daher die ganze Grundzahl des zweiten mit der ganzen Grundzahl des ersten Objektes, was das Resultat von 24 ergiebt. Der Vater erhielt vom ersten Objekt 2 Antheile: mal 4 giebt 8, die Mutter einen: mal 4 giebt 4. Der Gattin gehörte von dem zweiten Objekt ein Antheil: multiplizirt mit der vom ersten Verstorbenen herrührenden Zahl der Antheile, 3, macht 3, und die 3 Antheile der Brüder aus dem zweiten Object, multiplizirt mit der Antheilezahl ihres Erblassers, 3, ergiebt für sie 9, jedem von ihnen 3 Antheile.

Zehntes Kapitel.

Vom Verschollenen.

Fr. Welche Regel gilt bezüglich des Vermögens des Verschollenen?

Antw. Der Verschollene wird als lebend betrachtet bezüglich seines Eigenthums und als todt bezüglich des Eigenthums Anderer.[1]

Fr. Wie lange wird sein Vermögen innebehalten?

Antw. Bis sein Tod bewiesen oder ein Zeitraum verflossen ist, nach dessen Ablauf keiner seiner Altersgenossen mehr am Leben ist.

---

[1] Als lebend, sofern das ihm zugefallene Vermögen nicht vertheilt oder seinen Erben übertragen wird, bis sein Tod dargethan ist, todt in Bezug auf Andere, indem seine Masse in der Zwischenzeit bis zu seiner endgültigen Todeserklärung keinen Zuwachs durch Andere erfahren kann, die er beerbt hätte, gälte er nicht als verschollen.

س — كم غاية المدة التى يلزم توقيف ماله فيها

ج — على الاصح تسعون سنة من يوم ولادته لان من المعلوم لا يعيش احد فى زماننا هذا ازيد منها الا نادرا ولا عبرة بالنادر فى الاحكام الشرعية بحيث ان مدارها على الغالب

س — هل هذا موافق لمذهب الشافعى رض

ج — عنده يكون مال المفقود متوقفا على اجتهاد الامام فاذا قضى القاضى ان بالغالب لا احد يعيش اكثر من المدة التى غاب فيها فيُقْسَم على ورثته الموجودين حال الحكم

س — كيف الحكم فيه فى حق غيره

ج — يُوَقَّف نصيبه من مال مورثه كما فى الحمل فان كان المفقود ممن يحجب الحاضرين لم يصرف اليهم شى بل يتوقف المال كله وان كان لا يحجبهم يعطى كل واحد منهم الاقل من نصيبه على تقدير حيوة المفقود و مماته مثلا مات رجل و خلف بنتين و ابنا مفقودا و ابنا و بنتا للابن المفقود فهنا البنتان ياخذان النصف لانه اقل نصيبهما حتى اذا كان المفقود حاضرا واما اولاد المفقود فلا ياخذون شيئا لان اباهما يحجبهما بحيوته حتى يتحقق موته او يحكم القاضى بموته

Fr. Welches ist der äußerste Zeitraum für die Innehaltung seines Vermögens?

Antw. Nach der zuverlässigsten Angabe 90 Jahre vom Tage seiner Geburt an, weil, soweit bekannt, in dieser unserer Zeit Jemand nur selten länger lebt, das Ungewöhnliche aber für die Gesetze, deren Angelpunkt vielmehr das Gewöhnliche ist, nicht in Betracht kommt.

Fr. Entspricht dies der Doktrin des Schafei?

Antw. Bei ihm wird das Vermögen des Verschollenen nach dem besten Ermessen des Imam oder seines Vertreters des Cadi einbehalten. Wenn dieser dekretirt, daß Jemand voraussichtlich nicht mehr am Leben sei in Anbetracht der Zeit, während der er abwesend ist, so wird der Nachlaß unter seine zur Zeit des Urtheils vorhandenen Erben getheilt.

Fr. Welche Regel gilt für den Verschollenen in Bezug auf das Recht Anderer?

Antw. Sein Antheil wird vom Vermögen dessen, den er beerbt, innebehalten, wie bei der Schwangerschaft. Und wenn der Verschollene einer von denen ist, welche die vorhandenen Personen ausschließen, so wird Letzteren Nichts ausbezahlt, vielmehr das ganze Vermögen innebehalten. Wenn er sie aber nicht präkludirt, so erhält jede von ihnen den geringsten Antheil, zu dem sie für den Lebens- oder Todesfall des Verschollenen berechtigt ist.[1] Z. B.: Ein Mann stirbt und hinterläßt zwei Töchter und einen verschollenen Sohn, und einen Sohn und eine Tochter des verschollenen Sohnes. Hier erhalten die beiden Töchter die Hälfte, weil dies ihr Mindestantheil ist, bis der Verschollene wieder zum Vorschein kommt. Und was die Kinder des Verschollenen betrifft, so erhalten sie, weil ihr Vater bei seinen Lebzeiten sie präkludirt, Nichts, bis sein Tod feststeht, oder der Cadi ihn als todt erklärt.

---

[1] Also für den Lebensfall, denn im Fall des Todes könnten sich die Antheile der übrigen Erben nur vergrößern.

الباب الحادى عشر فى العول

س — ما هو العول

ج — العول فى اللغة الغلبة و فى الاصطلاح ازدياد السهام اذا تزاحمت الفروض المجتمعة مثاله مات الميت عن زوج واختين فاصل المسئلة من ستة و تعول الى سبعة للزوج النصف عائلا ثلاثة و للاختين الثلثان عائلة اربعة

س — فى كم مسئلة يصير العول

ج — ثلاثة من الاصول تعول وهى (١) الستة تعول الى سبعة و ثمانية و تسعة و عشرة (٢) الاثنا عشر تعول الى ثلاثة عشر وخمسة عشر و سبعة عشر (٣) الاربعة و العشرون تعول الى سبعة و عشرين فقط

س — اضرب لى مثلا فى عول كل من هذه الاصول

ج — اولا — عول الستة الى السبعة قد تبين بمسئلة الزوج و الاختين (٢) تعول الى ثمانية اذا اجتمع النصف و الثلثان و السدس كزوج و اختين لاب وام واخت لام فللزوج النصف و للاختين من الابوين الثلثان و للاخت من الام السدس (٣) الى تسعة كزوج و اختين لابوين و اختين لام لانه اجتمع فيها نصف و ثلثان و ثلث (٤) تعول الى عشرة اذا اجتمع فيها نصف و ثلثان و ثلث و سدس كزوج و اختين لاب و ام و اختين لام و ام

Elftes Kapitel.

Von der Vermehrung der Erbantheile.

Fr. Was bedeutet das arabische Wort ʿAul?

Antw. Es bedeutet in der gewöhnlichen Rede die Uebermacht und in der Gesetzessprache die Vermehrung der Antheile, wenn die zusammenkommenden Anrechte der Erst-Erben die Grundzahl des Objektes übersteigen. Es stirbt z. B. Jemand mit Hinterlassung eines Gatten und zweier Schwestern: so ist die Grundzahl des Objektes 6 und wird auf 7 erhöht. Der Gatte erhält seine Hälfte, 3 Antheile, von der erhöhten Grundzahl, ebenso werden den zwei Schwestern ihre $^2/_3$ in 4 verkürzten Antheilen.[1]

Fr. Bei wie vielen Objekten tritt die Vermehrung der Antheile ein?

Antw. Drei der ursprünglichen Grundzahlen der Objekte unterliegen der Erhöhung und zwar:

1) die 6, welche sich auf 7, 8, 9 und 10 erhöht;
2) die 12, welche sich auf 13, 15 und 17 erhöht;
3) die 24, welche sich nur auf 27 erhöht.

Fr. Gieb mir ein Beispiel für die Erhöhung jeder dieser Grundzahlen!

Antw. I. Die Erhöhung von 6

1) auf 7 wurde schon im Objekt des Gatten und der zwei Schwestern erklärt.
2) die Erhöhung auf 8 findet statt, wenn das Halbe, die zwei Drittel und das Sechstel zusammenkommen, wie beim Gatten, zwei vollbürtigen Schwestern und einer Halbschwester von mütterlicher Seite. Der Gatte erhält dann die Hälfte, die zwei Schwestern seitens beider Eltern $^2/_3$ und die Schwestern von Mutters Seite $^1/_6$.
3) Die Erhöhung auf 9 findet statt beim Gatten, zwei vollbürtigen Schwestern und zwei Schwestern von Mutters Seite, denn in diesem Objekt vereinigen sich das Halbe, die zwei Drittel und ein Drittel.

---

[1] S. Anmerk. 2, Seite 29. Die Summe der gesetzlichen Anrechte im vorliegenden Objekt würde $1^1/_6$ ergeben, also $^7/_6$, während nur $^6/_6$ verfügbar sind. Die Sechstel werden daher thatsächlich in Siebentel umgewandelt und so die erforderliche Antheilezahl geschaffen. Die ursprüngliche Zahl der Antheile für den Einzelnen bleibt bestehen, nur werden sie von der erhöhten Grundzahl genommen.

ثانيا — الاثنا عشر تعول الى ثلاثة عشر كما فيمن خلفت زوجا وبنتا و ابا و اما فللزوج الربع عائلا ثلاثة و للبنت النصف عائلا ستة و للاب السدس عائلا اثنان و للام السدس اثنان (٢) تعول الى خمسة عشر اذا اجتمع ربع وثلثان و ثلث كزوجة و اختين لاب وام و اختين لام (٣) تعول الى سبعة عشر اذا اجتمع ربع و ثلثان و ثلث و سدس كزوجة و اختين لاب و اختين لام و ام

ثالثا — الاربعة و العشرون تعول الى سبعة و عشرين عولا واحدا كزوجة و بنتين و ابوين للزوجة الثمن ثلاثة و للبنتين الثلثان ستة عشر و للاب السدس اربعة وللام اربعة

الباب الثانى عشر فى الردّ

س — ما هو الرد

ج — الرد ضد العول و هو ان تنقص فروض المستحقين للتركة عن سهام المسئلة و لا مستحق له من العصبة فيرد ذلك الباقي على ذوي الفروض بنسبة سهامهم الا الزوجين فلا يرد عليهما

4) Auf 10 Antheile erhöht sich die Grundzahl 6, wenn das Halbe, zwei Drittel, ein Drittel und ein Sechstel zusammenkommen, wie beim Gatten, zwei vollbürtigen Schwestern, zwei Schwestern von Mutters Seite und der Mutter.

II. Die Grundzahl 12 erhöht sich

1) auf 13 beispielsweise dann, wenn eine Frau einen Gatten, eine Tochter, einen Vater und eine Mutter hinterläßt. Der Gatte erhält dann $^1/_4$, 3 von den vermehrten Antheilen[1], die Tochter $^1/_2$, 6 von den vermehrten Antheilen, der Vater $^1/_6$, 2 der vermehrten Antheile, ebenso die Mutter das Sechstel oder 2 Antheile.

2) Die Erhöhung auf 15 findet statt, wenn das Viertel, die $^2/_3$ und $^1/_3$ zusammentreffen, wie bei der Gattin, 2 vollbürtigen Schwestern und 2 Halbschwestern von Mutters Seite.

3) Auf 17 Antheile erhöht sich das Objekt, wenn das Viertel, die $^2/_3$, $^1/_3$ und das Sechstel zusammenkommen, wie bei der Gattin, zwei Schwestern von Vaters Seite, zwei Schwestern von Mutters Seite und der Mutter.

III. Die 24 erhöhen sich nur in einem Falle, und zwar auf 27, wenn die Gattin, zwei Töchter und beide Eltern in Frage kommen. Die Gattin erhält dann $^1/_8 = 3$, die beiden Töchter $^2/_3 = 16$, der Vater $^1/_6 = 4$, ebenso die Mutter 4 Antheile.

Zwölftes Kapitel.

Ueber den Rückfall.

Fr. Was ist der Rückfall?

Antw. Der Rückfall tritt im Gegensatz zur Vermehrung der Erbtheile dann ein, wenn an gesetzlichen Ansprüchen der Erbberechtigten weniger erhoben wird, als das Objekt Antheile hat[2],

[1] Vermehrt der Anzahl, vermindert dem Werthe nach.

[2] Das Objekt also durch die gesetzlichen Antheile nicht absorbirt wird.

س — ما هي مسائل الرد

ج — مسائل الرد محصورة فى اربعة اقسام

اولا اذا كان فى مسئلة جنس واحد ممن يرد عليه اجعل المسئلة من رؤسهم لان جميع المال لهم بالفرض و الرد معًا و رؤسهم متماثلة فلا مزية لراس على آخَر كما اذا ترك الميت بنتين او اختين او جدتين فاجعل المسئلة من اثنين تاخذ كل واحدة منهما نصف التركة اعني واحدا لتساويهما فى الاستحقاق و رجوع المال اليهما بالسويّة

القسم الثانى اذا اجتمع فى المسئلة جنسان او ثلاثة اجناس ممن يرد عليهم عند عدم من لا يرد عليه فاجعل المسئلة من مجموع سهام الورثة المجتمعين الماخوذة من مخرج المسئلة مثاله جدة و اخت لام مسئلتهما من ستة و لهما اثنان بالفرض فاجعل الاثنين اصل المسئلة و اعط لكل واحدة واحدا نصف المال

و اذا كان فى المسئلة ثلث و سدس كولدي الام مع الام فمسئلتهما من ستة و مجموع سهامهم ثلاثة فاجعلها اصل المسئلة و اقسم التركة اثلاثا بقدر تلك السهام فياخذ ولدا الام ثلثين و تاخذ الام ثلثا

و اذا كان فى المسئلة نصف و سدس كبنت و بنت ابن او بنت و ام مسئلتهما ايضا من ستة و

auch kein Resterbe ein Anrecht darauf besitzt. Bei dieser Sachlage fällt der vorhandene Ueberrest an die gesetzlichen Erben im Verhältniß ihrer Antheile zurück[1], mit Ausnahme der beiden Gatten, an die Nichts zurückfällt.

Fr. Was für Rückfallsobjekte giebt es?

Antw. Die Rückfallsobjekte beschränken sich auf vier Arten:

1) Wenn sich im Objekt nur eine Gattung von denjenigen vorfindet, an welche das Rückfallende geht, so theile das Objekt ihrer Kopfzahl entsprechend, weil das ganze Vermögen auf Grund des gesetzlichen Antheils und des Rückfalls zugleich an sie gelangt, und die Berechtigten einander gleich stehen, sodaß keiner ein Vorrecht vor dem andern besitzt. Wenn z. B. ein Verstorbener zwei Töchter, oder zwei Schwestern oder zwei Großmütter hinterläßt, so theile das Objekt in zwei Theile, und jede der beiden Erbinnen erhält die Hälfte des Nachlasses, nämlich einen Theil, wegen der Gleichheit ihres Anspruches und des gleichen Vermögensrückfalls an sie.

2) Bei der zweiten Art der Rückfallsobjekte kommen zwei oder drei Gattungen Rückfallsberechtigter zusammen, während Nichtberechtigte[2] fehlen. In diesem Falle nimm zur Grundlage des Objektes die Zahl der nach Maßgabe seines Nenners von den Erben zu empfangenden Antheile. So geht das Objekt einer Großmutter und einer Schwester von Mutters Seite ursprünglich in Sechstel, wovon sie 2 als gesetzliche Antheile erhalten. Mache nun 2 zur Grundlage des Objektes und gieb jeder davon einen Antheil, die Hälfte des Vermögens.

Wenn im Objekt das Drittel und das Sechstel zusammenkommen, wie bei zwei Geschwistern von Mutters Seite zugleich mit der Mutter, so gründet sich deren Objekt auf 6 Theile, wovon die Erben insgesammt 3 erhalten. So mache 3 zur Grundlage des Objektes und theile den Nachlaß in Drittel nach Maßgabe der zu gewährenden Antheile. Die beiden Geschwister von Mutters Seite erhalten dann zwei Drittel, die Mutter ein Drittel.

Und wenn im Objekt das Halbe und das Sechstel vorkommen, wie bei der Tochter und der Tochter des Sohnes,

---

[1] Als ein Zuschlag zu denselben.
[2] D. h. solche, die keinen Anspruch auf das Rückfallende haben.

مجموع السهام الماخوذة منها اربعة ثلاثة للبنت و واحد لبنت الابن او للام فاجعل الاربعة اصل المسئلة و اقسم التركة ارباعا ثلاثة للبنت و واحد لبنت الابن او للام

و اذا كان فى المسئلة ثلثان و سدس كبنتين و ام او كان فيها نصف و سدسان كبنت و بنت ابن و ام او كان فيها نصف و ثلث كاخت لاب و ام و اختين لام او كاخت لاب و ام وام فالمسئلة فى هذه الصور الثلاث ايضا من ستة و السهام الماخوذة منها خمسة ففي الصورة الاولى للبنتين اربعة اسهُم و للام سهم واحد فاجعل التركة اخماسًا للبنتين اربعة و للام واحد و فى الصورة الثانية للبنت ثلاثة من الستة و لبنت الابن واحد وللام واحد فاقسم التركة عليهن اخماسًا بقدر سهامهن للبنت ثلاثة اخماس و لبنت الابن خمس و للام الخمس و فى الصورة الثالثة تكون السهام الماخوذة خمسة من الستة فاجعلها اخماسًا منها للاخت من الابوين ثلاثة اسهم و للاختين للام سهمان و كذا الام مع الاخت من الابوين للام سهمان و للاخت الشقيقة ثلاثة اسهم

س — كيف القاعدة فى تصحيح المسئلة اذا لم تستقم السهام على الورثة

ج — يكون تصحيحها على قياس ما سبق بيانه

oder bei der Tochter und der Mutter, so geht deren Objekt ebenfalls in 6 Antheile, und es sind davon insgesammt 4 Antheile zu gewähren, 3 der Tochter und einer der Tochter des Sohnes oder der Mutter. Mache also vier zur Grundzahl des Objektes und theile den Nachlaß in Viertel: drei der Tochter, und eins der Tochter des Sohnes oder der Mutter.

Wenn in einem Objekte $^2/_3$ und $^1/_6$ vorkommen, wie bei zwei Töchtern und der Mutter, oder das Halbe und zwei Sechstel, wie bei einer Tochter, einer Tochter des Sohnes und der Mutter, oder ein Halbes und ein Drittel, wie bei der vollbürtigen Schwester und zwei Schwestern von Mutters Seite, oder der vollbürtigen Schwester und der Mutter, so geht das Objekt in diesen drei Formen ebenfalls in Sechstel, während die davon zu gewährenden Antheile 5 betragen. Im ersten Falle erhalten die Töchter 4 Antheile und die Mutter einen; theile also den Nachlaß in Fünftel, wovon den zwei Töchtern 4, der Mutter eines zufallen. Im zweiten Falle erhält die Tochter von 6 Antheilen 3, die Tochter des Sohnes einen, die Mutter einen Antheil. Vertheile also den Nachlaß auf sie in Fünftel ihren Antheilen entsprechend: der Tochter $^3/_5$, der Tochter des Sohnes $^1/_5$ und der Mutter $^1/_5$. Auch im dritten Falle sind die zu gewährenden Antheile 5 von 6, daher mache sie zu Fünfteln, wovon die Schwester seitens beider Eltern 3 und die Schwestern von Mutters Seite 2 Antheile erhalten. Das Gleiche gilt bei der Mutter zugleich mit der Schwester von beiden Eltern, und zwar erhält die Mutter 2, die vollbürtige Schwester 3 Antheile.

Fr. Nach welcher Regel erfolgt die Ausgleichung des Objektes, wenn die Zahl der Antheile nicht mit der Zahl der Erben übereinstimmt?

Antw. Die Ausgleichung geht dann nach Maßgabe der im Kapitel von den Rechnungsregeln der Vertheilung früher gegebenen Erklärungen vor sich. Z. B.: Ein Mann stirbt mit

فى باب قواعد حساب القسمة مثاله مات عن بنت و ثلاث بنات ابن فللبنت ثلاثة اسهم و لبنات الابن سهم واحد لا يستقيم عليهن فاضرب الثلاثة عدد رؤس من انكسر عليهن في اصل المسئلة و هي الاربعة تصير اثنى عشر للبنت منها تسعة و لبنات الابن ثلاثة منقسمة عليهن

س — قد فهمت القسم الاول و الثانى فاشرح لى القسم الثالث و الرابع

ج — القسم الثالث ان يكون فى المسئلة جنس واحد ممن يرد عليه و يكون معه من لا يرد عليه كالزوج او الزوجة فياخذ من لا يرد عليه فرضه من اقل مخارجه و يُقْسَم الباقى من ذلك المخرج على عدد رؤس من يرد عليهم فان استقام الباقى على عدد روسهم كان ذلك و لا حاجة الى الضرب و ان لم يستقم على عدد رؤسهم اضرب على قياس ما مرّ فى باب الحساب وفق رؤس من يرد عليهم فى مخرج فرض من لا يرد عليه ان وافق الباقى روسهم كزوج و ست بنات للزوج الربع واحد من اربعة اقل مخارج فرضه تبقى ثلاثة لا يستقيم على عدد روس البنات الست و لكن بينهما موافقة بالثلث فاضرب وفق عدد روسهن و هو اثنان فى الاربعة تصير ثمانية للزوج منها اثنان و للبنات ستة لكل واحدة واحد

Hinterlassung einer Tochter und dreier Töchter des Sohnes; so erhält die Tochter 3 Antheile, und die Töchter des Sohnes einen, der auf ihre Kopfzahl nicht glatt vertheilbar ist. Multiplizire daher drei, die Kopfzahl derer, unter welche die Vertheilung stattzufinden hat, mit der Grundzahl des Objektes, vier, giebt 12, davon 9 für die Tochter, und drei auf die Töchter des Sohnes vertheilt.

Fr. Die erste und zweite Art der Rückfallsobjekte ist mir klar; erkläre mir nun die dritte und vierte Art derselben!

Antw. 3) Bei der dritten Art kommt im Objekt eine Gattung solcher Erben vor, die rückfallsberechtigt sind und zugleich einer, an den Nichts zurückfällt, wie Gatte oder Gattin. In diesem Falle nimmt der, an den Nichts zurückfällt, seinen gesetzlichen Antheil auf Grund dessen kleinsten Nenners, und der übrigbleibende Rest der Antheile wird auf die Kopfzahl derer vertheilt, die rückfallsberechtigt sind. Wenn dieser Antheilerest der Kopfzahl entspricht, so ist eine Multiplikation unnöthig; ist er aber auf die Kopfzahl nicht ohne Bruch vertheilbar, so multiplizire nach Maßgabe dessen, was im Kapitel der Berechnungen gesagt ist, die durch ein etwaiges gemeinschaftliches Maß gekürzte Zahl der Köpfe derer, an welche der Rückfall geht, mit dem Nenner des festen Antheils dessen, der Nichts vom Rückfallenden erhält, falls die Zahl der übrigbleibenden Antheile mit der Kopfzahl ein gemeinschaftliches Maß hat, wie beim Gatten und 6 Töchtern. Der Gatte erhält hier das Viertel, einen Theil von den vieren des niedrigsten Nenners seines gesetzlichen Antheils. Es bleiben also 3, welche auf die Zahl der 6 Töchter nicht glatt vertheilbar sind, doch sind beide Zahlen meßbar durch das Drittel. Multiplizire daher die gekürzte Kopfzahl, 2, mit der 4, giebt 8; davon erhält der Gatte 2, und die Töchter 6, jede von ihnen einen Antheil.

و ان لم يوافق الباقي عدد رؤسهم فاضرب جميع عدد روسهم فى مخرج فرض من لا يرد عليه و تصح المسئلة من المبلغ الحاصل كزوج وخمس بنات فاصل المسئلة من اثنى عشر لاجتماع الربع و الثلثين لكنها مسئلة رديّة فترد الى الاربعة لانها اقل مخارج الزوج فاذا اعطيت الزوج منها واحدا بقت ثلاثة لا تستقيم على الخمس البنات بل بينها و بين عدد الرؤس مباينة فاضرب جميع عدد رؤسهن فى مخرج فرض الزوج اعني الاربعة تصير عشرين للزوج واحد من اصل المسئلة تضربه فى المضروب الخمسة تصير خمسة و للبنات ثلاثة تضربها فى الخمسة تحصل خمسة عشر لكل واحدة منهن ثلاثة

القسم الرابع ان يكون مع الجنسَين ممن يرد عليه من لا يرد عليه كزوجة و اربع جدات و ست اخوات لام فاقل مخارج فرض الزوجة اربعة اذا اعطيناها واحدا بقت ثلاثة و هي ههنا مستقيمة على مسئلة من يرد عليه لانها ايضا ثلاثة وذلك ان الاخوات للام لهن الثلث و للجدات السدس فللأخوات الست اثنان لا يستقيمان عليهن و للجدات واحد لا يستقيم عليهن و بين نصيب الاخوات الست و عدد رؤسهن موافقة بالنصف فنرد عدد رؤسهن الى نصفه و هو ثلاثة فاذا نظرنا بين اعداد الرؤس

Und wenn die Restzahl der Antheile kein gemeinschaftliches Maß mit der Kopfzahl hat, so multiplizire die ganze Kopfzahl mit dem Nenner des gesetzlichen Antheils des nicht zum Rückfall Berechtigten, und das erzielte Resultat wird das Objekt ausgleichen. Beim Gatten und 5 Töchtern z. B. ist die ursprüngliche Antheilezahl des Objektes 12, weil das Viertel und die $^2/_3$ zusammenkommen. Letztere jedoch sind zugleich Rückfallsobjekt, das auf 4 reduzirt wird, den kleinsten Nenner des Gattenantheils. Wenn der Gatte davon einen Theil erhalten hat, bleiben 3, welche auf die 5 Töchter nicht ohne Bruch vertheilbar sind, auch besteht zwischen beiden Zahlen kein gemeinschaftliches Maß. Multiplizire daher die ganze Kopfzahl der Töchter mit dem Nenner des gesetzlichen Antheils des Gatten, also 4, giebt 20. Der Gatte erhält das ursprüngliche Eine multiplizirt mit dem Multiplikator 5, giebt 5 Antheile; die 3 der Töchter multiplizire mit 5, wodurch du 15 erhältst, für jede von ihnen 3 Antheile.

4) Bei der vierten Art ist neben zwei Gattungen derer, welche rückfallsberechtigt sind, auch Jemand, der es nicht ist, wie bei einer Gattin, 4 Großmüttern und 6 Schwestern von Mutters Seite. Der niedrigste Nenner des gesetzlichen Antheils der Gattin ist 4; nachdem sie einen Antheil von vieren erhalten, bleiben 3, und diese stimmen hier zum Objekt derer, an welche der Rückfall stattfindet[1], denn es besteht auch aus 3 Antheilen, und zwar erhalten die Schwestern von Mutters Seite ein Drittel, die Großmütter $^1/_6$. Die zwei Antheile der 6 Schwestern und der eine Antheil der 4 Großmütter stimmen jedoch nicht zu den entsprechenden Kopfzahlen. Zwischen dem Antheil der 6 Schwestern aber und ihrer Kopfzahl ist das Halbe gemeinschaftliches Maß, daher wir ihre Kopfzahl auf die

---

[1] D. h.: die verbleibenden drei Antheile lassen sich zunächst auf die Gruppen der vorhandenen Rückfallserben ohne Bruch vertheilen, nicht aber, wie weiter ausgeführt wird, auf deren Kopfzahl.

و الرؤس وجدناها مباينة لبعضها البعض فنضرب وفق رؤس الاخوات و هو الثلاثة فى جميع عدد رؤس الجدات و هو الاربعة يحصل اثنا عشر ثم نضربها فى الاربعة التى هى مخرج فرض من لا يرد عليه فتبلغ ثمانية و اربعين و منها تصح المسئلة للزوجة واحد فى اثنى عشر باثنى عشر و للجدات واحد فى اثنى عشر باثنى عشر لكل واحدة منهن ثلاثة و للاخوات للام اثنان فى اثنى عشر باربعة و عشرين لكل واحدة منهن اربعة

اما اذا لم يستقم ما بقى من مخرج فرض من لا يرد عليه على مسئلة من يرد عليه فاضرب جميع مسئلة من يرد عليه فى مخرج فرض من لا يرد عليه و المبلغ الحاصل يكون مخرج فروض الفريقَين كاربع زوجات و تسع بنات و ست جدات اصل المسئلة من اربعة و عشرين لاجتماع الثمن و الثلثين و السدس و لكن ترد مثلها الى اقل مخرج فرض من لا يرد عليه و هو الثمانية فاذا اخذت ثمنها الزوجات بقت سبعة لا تستقيم على الخمسة التى هى مسئلة من يرد عليه بل بينهما مباينة فاضرب جميع مسئلة من يرد عليه و هى الخمسة فى مخرج فرض من لا يرد عليه و هو الثمانية يصير الحاصل اربعين منها للزوجات واحد مضروب فى الخمسة التى هي مسئلة من يرد عليه تصير خمسة و

Hälfte, 3, reduziren. Wenn wir diese Zahl mit der Kopfzahl der Großmütter vergleichen, finden wir, daß sie kein gemeinschaftliches Maß mit einander haben. Daher multipliziren wir die gekürzte Kopfzahl der Schwestern, 3, mit der gesammten Kopfzahl der Großmütter, 4, was 12 ergiebt. Dann multipliziren wir diese Zahl mit 4, dem Nenner des gesetzlichen Antheils des nicht zum Rückfall Berechtigten, und erhalten 48, auf Grund welcher Zahl das Objekt zum Ausgleich gelangt. Der eine Antheil der Gattin mal 12, giebt 12, der der Großmütter mal 12, ebenfalls 12, für jede 3, und die ursprünglichen 2 der Schwestern von Mutters Seite mal 12 ergeben 24, für jede von ihnen 4 Antheile.

Wenn nach Abnahme des Antheils des zum Rückfall Nichtberechtigten der auf Grund seines Nenners verbleibende Rest der Antheile mit denen der Rückfallsberechtigten nicht korrespondirt, so multiplizire deren ganzes Objekt mit dem Nenner des Antheils dessen, an den Nichts zurückfällt, und das erhaltene Resultat ergiebt den Nenner der Antheile beider Parteien. So besteht bei 4 Gattinnen, 9 Töchtern und 6 Großmüttern das Objekt ursprünglich aus 24 Antheilen wegen Zusammentreffens des Achtels, der zwei Drittel und des Sechstels. Jedoch reduzirst du ein Objekt wie dieses auf den kleinsten Nenner des gesetzlichen Antheils dessen, an den Nichts zurückfällt, also 8. Nachdem die Gattinnen ihr Achtel erhalten, bleiben sieben, die nicht zu den 5 Antheilen stimmen, welche das Objekt derer bildet, die das Rückfallende erhalten; auch ist zwischen beiden Zahlen kein gemeinschaftliches Maß vorhanden. Multiplizire daher das ganze Objekt der Rückfallsberechtigten, also 5, mit dem Nenner des gesetzlichen Antheils derjenigen, an die Nichts zurückfällt, 8, was 40 ergiebt. Die Gattinnen erhielten eins; multiplizirt

للبنات من المسئلة الردية اربعة مضروبة فى السبعة
الباقية من مخرج فرض من لا يرد عليه تبلغ ثمانية
و عشرين و للجدات من المسئلة الرديّة واحد
مضروب فى السبعة و بهذه الطريقة استقامت فروض
من يرد عليه و من لا يرد عليه و ان كانت السهام
الماخوذة من مخرج فروض الفريقين منكسرة على
أحاد كل فريق فيلزم تصحيح المسئلة بالاصول
السبعة المشروحة فى باب الحساب ففى هذه الصورة
كان خمسة من الاربعين للزوجات الاربع و بين
روسهن و سهامهن مباينة فناخذ مجموع عدد
روسهن و للبنات التسع منها ثمانية و عشرين و
بين روسهن و سهامهن مباينة ايضًا فنترك عدد
الروس بحاله و للجدات الست منها سبعة و بينهما
ايضا مباينة فناخذ عدد روسهن باسره فاذا
نظرنا بين اعداد الروس وجدنا بين روس الجدات
و الزوجات موافقة بالنصف فنضرب نصف الاربعة
فى الستة تبلغ اثنى عشر و هى موافقة لروس البنات
التسع بالثلث فنضرب ثلث التسعة فى الاثنى عشر
تبلغ ستة و ثلاثين نضربها فى الاربعين تصير الفا
و اربعمائة و اربعين و منها تصح المسئلة على
احاد الفريقين فكان نصيب الزوجات خمسة نضربها
فى المضروب الستة و الثلاثون يبلغ مائة و ثمانين
لكل واحدة من الزوجات خمسة و اربعون و للبنات

mit 5, dem Objekt der Rückfallsberechtigten, macht 5. Die Töchter erhielten von dem Rückfallsobjekt 4; multiplizirt mit 7, der übriggebliebenen Theilezahl vom Nenner desjenigen, an den Nichts zurückfällt, beträgt 28. Der eine Antheil der Großmütter von dem Rückfallsobjekt wird ebenfalls mit 7 multiplizirt und auf diese Weise der Anspruch derer, die zu dem Rückfall berechtigt und derer, die es nicht sind, festgestellt. Und wenn die auf Grund der Nenner beider Erbklassen gewährten gesetzlichen Antheile auf die einzelnen Personen jeder Klasse nicht ohne Bruch theilbar sind, so muß das Objekt nach den sieben Grundsätzen geordnet werden, die im Kapitel der Berechnungen erläutert sind. In dem vorstehenden Beispiel gehörten 5 von 40 Antheilen den 4 Gattinnen, zwischen deren Kopfzahl und Antheilezahl kein gemeinschaftliches Maß besteht, weshalb wir ihre gesammte Kopfzahl annehmen. Die 9 Töchter erhielten 28, und zwischen ihrer Kopfzahl und ihrer Antheilezahl besteht ebenfalls kein gemeinschaftliches Maß, daher wir ihre Kopfzahl unverändert lassen. Die 6 Großmütter erhielten 7 Antheile; es besteht also zwischen beiden Zahlen ebenfalls kein gemeinschaftliches Maß, daher wir die ganze Kopfzahl im Auge behalten. Wenn wir nun die Kopfzahlen vergleichen, finden wir zwischen denen der Großmütter und der Gattinnen das Halbe als gemeinschaftliches Maß; wir multipliziren daher die Hälfte der 4 mit 6, wobei wir 12 erhalten. Letztere Zahl hat mit der Neunzahl der Töchter das Drittel als gemeinschaftliches Maß, daher wir das Drittel der 9 mit 12 multipliziren. Wir erhalten 36, die, mit 40 multiplizirt, 1440 ergeben, womit das Objekt für die einzelnen Personen beider Erbklassen[1] zum Ausgleich gelangt. Der Antheil der Gattinnen war 5, multiplizirt mit 36, ergiebt 180, für jede derselben 45. Die

[1] D. h. der Rückfalls-Berechtigten und der Nichtberechtigten.

ثمانية و عشرون نضربها فى ذلك المضروب تبلغ الفًا و ثمانية لكل واحدة منهن مائة و اثنا عشر و كان للجدات سبعة نضربها فى ذلك المضروب تصير مائتين و اثنين و خمسين لكل واحدة منهن اثنان و اربعون

الباب الثالث عشر فى المشتركة

س — ما هي المسئلة المشتركة

ج — المسئلة المشتركة هي التي يشارك فيها الاخ الشقيق اخوته للام مثلا ماتت امراة و خلفت زوجا واما واخوة لام و اخا شقيقا فالمسئلة من ستة للزوج النصف ثلاثة و للام السدس واحد و للاخوة للام الثلث اثنان ولم يبق للشقيق شي ففي هذه المسئلة يشارك اخوته في الثلث لانه ادلى بالام مثلهم و يقاسمهم في الثلث للذكر مثل الانثى اما لو كانوا اخوة لاب فيسقطون

Töchter erhielten 28, mit demselben Multiplikator multiplizirt macht 1008, für jede 112. Und die 7 Antheile der Großmütter, ebenso multiplizirt, ergeben 252, für jede derselben 42 Antheile.

Dreizehntes Kapitel.

Vom Theilnahmerecht.

Fr. Was ist das Theilnahmerecht?

Antw. Das Theilnahmerecht ist dasjenige Recht des vollbürtigen Bruders, ausweislich dessen er an dem Erbantheile seiner halbbürtigen Geschwister von Mutters Seite Theil hat. Es stirbt z. B. ein Weib und hinterläßt einen Gatten, eine Mutter, Geschwister seitens der Mutter und einen Bruder seitens beider Eltern. Das Objekt geht dann in 6 Antheile; der Gatte erhält die Hälfte = 3, die Mutter $^1/_6$ = einen, die Geschwister seitens der Mutter $^1/_3$ = 2 Antheile, und für den vollbürtigen Bruder bleibt nichts übrig. In diesem Falle nimmt der Letztere Theil an dem Drittel seiner Geschwister, weil er gleich ihnen mit der Mutter verbunden ist, und in der Theilung ist das männliche und weibliche Geschlecht gleich.[1] Die Brüder aber von Vaters Seite fallen aus.

---

[1] Geschwister seitens der Mutter gehören, wie sich aus dem vierten Kapitel, Nr. 3 und 10, ergiebt, zu den Erst-Erben, während der vollbürtige Bruder Resterbe ist. Wenn daher durch die zu gewährenden Erstantheile die Erbmasse erschöpft ist, so würde er, ohne sein oben erläutertes Theilnahmerecht, ausfallen, während seine mütterlichen Geschwister ihren Antheil erhalten müßten.

الباب الرابع عشر في الغَرْقَي والحرقي

س — صف لي مسئلة الغرقي و الحرقي

ج — اذا مات جماعة بينهم قرابة يتوارثون بها ولم يتحقق ايّهم مات اولا كمن غرقوا فى سفينة معا او حرقوا او سقط عليهم سقف او قُتلوا في معركة و لم يعرف ايهم السابق في موته فاحسبهم كانهم ماتوا معا فمال كل واحد منهم يصير لورثته الأَحْيَاء و اما هولاء الاموات فلا يرث بعضهم البعض و هذا موافق لمذهب الشافعي رضـ

الباب الخامس عشر في الخُنْثَى

س — ما هي الخنثى

ج — هو من له آلة الرجال و آلة النساء و اما من لا له شى منهما فهو لا ذكر و لا انثى فيقال له الخنثى المُشْكِل اي المُشْتَبِه

س — كيف يزول الاشكال او الاشتباه

ج — تتبين ذكورته او انوثته من حيث يبول فان بال من آلة الرجال فهو ذكر ولا عبرة بالآلة الاخرى و ان بال من آلة النساء او صارت له ثديان

Vierzehntes Kapitel.

Von den Ertrunkenen und Verbrannten.[1]

Fr. Erkläre mir das Objekt derer, die ertrunken oder verbrannt sind!

Antw. Wenn eine Anzahl Personen stirbt, die mit einander verwandt sind, infolge dessen sie einander beerben würden, jedoch nicht bestimmt werden kann, wer von ihnen zuerst gestorben ist, wie die, welche mit einem Schiffe zusammen untergehen, oder die verbrennen, oder auf welche ein Dach herabstürzt, oder die in der Schlacht getödtet werden, wobei nicht zu ermitteln ist, wer von ihnen im Tode vorangegangen ist, so betrachte sie als gleichzeitig gestorben. Das Vermögen jedes Einzelnen geht dann an seine lebenden Erben, und die auf solche Art Verstorbenen beerben einander nicht. Dies ist auch nach der Doktrin des Schafei.

Funfzehntes Kapitel.

Vom Hermaphroditen.

Fr. Was ist ein Hermaphrodit?

Antw. Es ist derjenige, der sowohl das männliche wie das weibliche Organ besitzt. Was den betrifft, der keins von beiden hat, so ist er weder männlich noch weiblich und heißt der schwer erkennbare, das ist der zweifelhafte, Hermaphrodit.

Fr. Wie wird die Schwierigkeit oder der Zweifel beseitigt?

Antw. Ob er männlich oder weiblich ist, wird offenbar aus der Art, wie er Wasser läßt: geschieht es durch das

[1] Behandelt alle gleichzeitig Verunglückten.

كثدي المراة او حاض كالنساء او ظهر به حبل فهو انثى و يرث نصيب الانثى

س — كيف توريث الخنثى المشكل

ج — له إنصيب الذكر او الانثى ايّهما كان الاقل

س — كيف نصيب الذكر او الانثى و نصيب الذكر مثل حظ الانثيين

ج — لا قد تساوى الانثى الذكر فى نصيبه و قد تزيد عليه كما اذا تركت الميتة زوجا و اما واختا لام وخنثى لاب فالمسئلة من ستة و تصح منها اذا جعلت الخنثى ذكرا فللزوج نصفها ثلاثة و للام سدسها واحد و لولد الام سدسها واحد و للخنثى واحد بالعصوبة و ان جعلته انثى كانت اختا لاب فتعول المسئلة الى ثمانيه منها ثلاثة للزوج و واحد للام و واحد للاخت للام و ثلاثة للخنثى لانها صاحبة فرض و هو النصف

(تنبيه) اما اذا تركت زوجا و اختا لاب و ام وخنثى لاب فان جعلته انثى كان له سهم من سبعة و ان جعلته ذكرا لم يكن له شى

و الحاصل ان له اقل النصيبين او اسوء الحالين كما اذا ترك الميت ابنا و بنتا و خنثى فللخنثى هنا نصيب بنت واحدة و هو واحد من الاربعة

männliche Organ, so ist er männlich, und sein anderes Organ kommt nicht in Betracht; thut er es aber durch das weibliche Organ, oder ist seine Brust nach Art der Weiber gestaltet, oder menstruirt er wie die Weiber, oder äußern sich an ihm Zeichen der Schwangerschaft, so wird er als Weib betrachtet und erhält den weiblichen Antheil.

Fr. Wie wird die Erbschaft des zweifelhaften Hermaphroditen bestimmt?

Antw. Er erhält den männlichen oder weiblichen Antheil, und zwar den, welcher der geringere ist.

Fr. Wie denn den männlichen oder weiblichen Antheil, da doch der männliche Antheil gleich dem zweier Weiber ist?

Antw. Zuweilen erreicht der weibliche Antheil den männlichen nicht, und zuweilen übersteigt er ihn, wie im Falle, daß eine Verstorbene einen Gatten, eine Mutter, eine Schwester von Mutters Seite und einen Hermaphroditen seitens des Vaters hinterläßt. Das Objekt zerfällt dann in sechs Antheile und geht damit auf, wenn du den Hermaphroditen als männlich betrachtest. Der Gatte erhält dann die Hälfte, 3, die Mutter das Sechstel, 1, die Schwester von Mutters Seite $^1/_6 = 1$, und der Hermaphrodit 1 als Resterbe. Wenn du ihn aber als weiblich betrachtest, so ist er eine Schwester von Vaters Seite. In diesem Falle ist die Zahl der Antheile auf 8 zu erhöhen. Davon erhalten: 3 der Gatte, 1 die Mutter, 1 die Schwester von Mutters Seite, und 3 der Hermaphrodit, da der Schwester von Vaters Seite ein fester gesetzlicher Antheil, das Halbe, zusteht.

Anmerkung. In dem Falle, daß ein Weib einen Gatten, eine vollbürtige Schwester und einen Hermaphroditen von Vaters Seite hinterläßt, erhält letzterer, als Weib betrachtet, einen von 7 Antheilen, als männlich betrachtet dagegen nichts.

Das Thatsächliche ist, daß er den kleinern der beiden Antheile erhält, oder die schlechtere der beiden Stellungen einnimmt. Wenn z. B. der Verstorbene einen Sohn, eine Tochter

س — كيف الحكم في الخنثى على مذهب الشافعي رضـ

ج — يُعطى الخنثى اقل التقديرات الى ان يكشف الحال كما اذا ترك اخا لاب وام و ولدا خنثى فللخنثى نصف المال لانه اخسّ احواله ان يكن انثى و يتوقف النصف الباقي الى ان يكشف الحال كما في المفقود و الحمل

الباب السادس عشر في الحمل

س — ما هى اكثر مدة الحمل و اقلها

ج — اكثر مدة الحمل سنتَين عند ابي حنيفة رحمه الله وعند الشافعي رضـ اربع سنين و اقل مدة الحمل ستة اشهر

س — هل يلزم توقيف قسمة التركة اذا خلف الميت زوجة حاملة

ج — عند ابي حنيفة رحمه الله يوقف للحمل نصيب اربعة بنين او اربع بنات ايهما كان الاكثر و تُعطى بقية الورثة اقل نصيبهم للاحتياط لانه قد ولدت امراة اربعة بنين و انما حمل الاربعة في بطن واحدة نادر لا عبرة به و الاصح انه يوقف

und einen Hermaphroditen hinterläßt, so erhält letzterer hier das Erbe einer Tochter, nämlich einen Antheil von vieren.

Fr. Welche Regel gilt bezüglich des Hermaphroditen nach der Doktrin des Schafei?

Antw. Der Hermaphrodit erhält das, was als sein Geringstes angenommen wird, bis sein Zustand offenbar ist. Wenn z. B. ein Mann einen vollbürtigen Bruder und ein hermaphroditisches Kind hinterläßt, so erhält letzteres die Hälfte des Vermögens, weil dies sein Ungünstigstes ist, im Falle es weiblich wäre. Und die andere Hälfte wird, bis sein Zustand aufgeklärt ist, innebehalten, wie im Falle des Verschollenen und der Schwangerschaft.

Sechzehntes Kapitel.

Von der Schwangerschaft.

Fr. Welches ist der längste Zeitraum für die Schwangerschaft, und welches ist der kürzeste?

Antw. Der längste Zeitraum für die Schwangerschaft ist nach Abu Hanifa zwei Jahre und nach Schafei vier Jahre; der geringste Zeitraum ist sechs Monate.

Fr. Muß ein Theil des Nachlasses einbehalten werden, wenn der Verstorbene eine schwangere Gattin hinterläßt?

Antw. Bei Abu Hanifa wird für die Schwangerschaft der Antheil von 4 Söhnen oder 4 Töchtern, welcher von beiden der größere ist, einbehalten, während die übrigen Erben vorsichtshalber die geringsten ihnen zustehenden Antheile erhalten, denn es ist schon vorgekommen, daß ein Weib vier Kinder mit einem Male geboren hat. Da aber dieser Fall ungewöhnlich ist, so sollte er außer Betracht bleiben, und die am meisten bestätigte Meinung ist, daß für die Schwangerschaft der Antheil eines Soh-

للحمل نصيب ابن واحد او بنت واحدة ايهما كان الاكثر و عند الشافعي رض. لا يدفع لاحد من الورثة شي الا من كان له فرض لا يتغير بتعدد الحمل و عدم تعدده و كذلك ان ترك الميت وارثا لا يتغير فرضه بالحمل فانه يعطى فرضه كما اذا ترك جدة و امراة حاملة فتاخذ الجدة السدس و ايضا اذا ترك ابنا و امراة حاملة فتاخذ الجدة السدس و ايضا اذا ترك ابنا و امراة حاملة فانه يعطى للامراة الثمن لانه اقل نصيبها

س — هل يرث الولد اذا خرج ميتا

ج — اذا كان في وقت خروجه بان منه شي يدل على حيوته كالبكاء و العطس و الصياح و كذلك ان خرج اكثره مستقيما يعني خرج راسه اولا ثم صدره وهو حي ثم مات فهو يرث اما عند الشافعي رض. فلا يرث الا اذا انفصل كله حيا

nes oder einer Tochter, welcher von beiden der größere, zurückgestellt werden sollte. Nach Schafei erhält keiner der Erben etwas, ausgenommen diejenigen, welchen ein gesetzlicher Antheil zusteht, der keiner Veränderung unterliegt, gleichviel ob ein Kind zur Welt komme oder mehrere. Wenn also der Verstorbene einen Erben hinterläßt, dessen fester gesetzlicher Antheil durch die Schwangerschaft nicht berührt wird, so erhält er seinen festen gesetzlichen Antheil. Handelt es sich z. B. um eine Großmutter, so erhält die Großmutter $^1/_6$, und sie würde auch das Sechstel erhalten, wenn der Verstorbene einen Sohn und eine schwangere Gattin hinterlassen hätte. Ebenso würde, wenn er einen Sohn und eine schwangere Gattin hinterließe, die letztere $^1/_8$ erhalten, da dies ihr geringster Antheil ist.

Fr. Erbt das Kind, wenn es todtgeboren ist?

Antw. Wenn bei seiner Geburt etwas an ihm erkennbar ist, das auf sein Leben deutet, wie Weinen, Niesen, Schreien, wenn ferner der größte Theil von ihm gerade herauskommt, nämlich zuerst der Kopf, dann die Brust, und es giebt Lebenszeichen und stirbt dann, so erbt es. Bei Schafei aber erbt es nur dann, wenn es in lebendem Zustande vollständig abgelöst ist.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

13051 Rm. 3.eg/3.ue Lico.

Berichtigungen.

Seite 20, Zeile 3 v. u., statt: روبيات, lies: روبيات
„ 32, „ 8 v. u., st.: الثالب, l.: الثالث
„ 32, „ 8 v. u., st.: هدا, l.: هذا
„ 42, „ 8 v. u., st.: والبايء, l.: و الباقى
„ 58, „ 2 v. o., st.: بوا طتَين, l.: بواسطتين
„ 62, „ 1 v. u., st.: ىنتا, l.: بنتا
„ 64, „ 1 v. u., st.: مسئلنهم, l.: مسئلتهم
„ 76, „ 10 v. o., st.: اردعة, l.: اربعة
„ 80, „ 2 v. o., st.: بواحد سعة, l.: واحد سبعة
„ 92, „ 4 v. o., st.: للزوح, l.: للزوج
„ 106, „ 6 v. o., st.: الزوح, l.: الزوج
„ 106, „ 8 v. u., st.: مخارح, l.: مخارج
„ 120, „ 3 v. u., st.: خرح, l.: خرج